



universität
wien

MASTERTHESIS

Titel der Masterthesis / Title of the Master's Thesis

„Die internationale Zuständigkeit für Klagen auf
Ausgleichszahlungen wegen Flugverspätungen “

verfasst von / submitted by

Mag.iur. Magdalena Stelzer

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Laws (LL.M.)

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
Postgraduate programme code as it appears on
the student record sheet:

A 992 548

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Europäisches und Internationales
Wirtschaftsrecht /
European and International Business Law

Betreut von / Supervisor:

Ass.-Prof. Mag. Dr. Ulrike Frauenberger-Pfeiler

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Wien, 06.01.2020

Magdalena Stelzer

Vorbemerkung

Ich möchte hiermit darauf hinweisen, dass aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der vorliegenden Arbeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet wird. Sämtliche personenbezogene Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Ferner wurden am 06.01.2020 sämtliche Internetquellen auf ihre Zugangsmöglichkeit und Gültigkeit überprüft. Dementsprechend wird auch an dieser Stelle auf den jeweiligen Hinweis verzichtet.

*Mein Dank gebührt in erster Linie meiner Familie,
insbesondere meiner Mutter Maria und meiner Tante Ruth,
sowie meinen Freundinnen Julia, Sarah und Lisa
für die tatkräftige Unterstützung in dieser Zeit
und der Möglichkeit, dieses Masterstudium zu absolvieren.*

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
2 Die internationale Zuständigkeit im Rahmen der EuGVVO	4
2.1 Anwendungsbereich	5
2.1.1 Sachlicher Anwendungsbereich	5
2.1.2 Räumlicher Anwendungsbereich	6
2.1.3 Zeitlicher Anwendungsbereich	6
2.1.4 Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich	7
2.2 Zuständigkeitsordnung der EuGVVO	8
2.2.1 Allgemeiner Gerichtsstand	9
2.2.2 Ausschließliche Zuständigkeiten	9
2.2.3 Besondere Zuständigkeiten	10
2.2.4 Gerichtsstandsvereinbarungen	11
2.2.5 Wahlgerichtsstände	13
3 Der Gerichtsstand des Erfüllungsorts	14
3.1 Entwicklung	14
3.2 Eingrenzende Auslegung durch den EuGH	15
3.3 Anwendungsbereich	16
3.4 Konzept des Erfüllungsorts	17
3.5 Der Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag	18
3.6 Bestimmung des Erfüllungsorts	19
3.6.1 Erfüllungsortvereinbarung	19
3.6.2 Zu Art 7 Z 1 lit b EuGVVO	21
3.6.3 Zu Art 7 Z 1 lit a EuGVVO	23
3.7 Vertrag mit mehreren Erfüllungsorten	24
4 Weitere ausgewählte Zuständigkeiten der EuGVVO	26
4.1 Die Zuständigkeit in Verbrauchersachen	26
4.1.1 Anwendungsbereich	26
4.1.2 Bestimmung der Zuständigkeit	28
4.2 Der Gerichtsstand der Niederlassung	30
4.2.1 Anwendungsbereich	30
4.2.2 Definition der Niederlassung	31
5 Der Anlassfall verb Rs C-274/16, <i>flightright ua</i>	32
5.1 Relevanter Sachverhalt	32

5.2 Zentrale Rechtsfragen und maßgebende Rechtslage.....	33
5.3 Urteil	37
5.4 Reaktionen in der Lehre	37
5.5 Judikaturlinie.....	38
5.5.1 Vorjudikatur: Rs <i>Rehder /Air Baltic</i>	38
5.5.2 Folgejudikatur: Rs <i>Zurich Insurance plc/Abnormal Load Services</i>	39
6 Fluggastrechte und deren Rechtsgrundlagen	40
6.1 Rechtsquellen im Bereich der Luftbeförderung.....	40
6.2 Das Montrealer Übereinkommen	41
6.2.1 Anwendungsbereich	41
6.2.2 Verspätungsschaden	42
6.2.3 Verhältnis zwischen MÜ und Fluggastrechte-VO	43
7 Die Fluggastrechte-VO	45
7.1 Anwendungsbereich.....	45
7.1.1 Sachlicher Anwendungsbereich	46
7.1.2 Räumlicher Anwendungsbereich.....	49
7.1.3 Persönlicher Anwendungsbereich	50
7.1.4 Ausnahmen vom Anwendungsbereich	51
7.2 Haftungsbegründende Tatbestände	53
7.2.1 Nichtbeförderung.....	53
7.2.2 Annullierung.....	54
7.2.3 Flugverspätung	55
7.3 Ansprüche im Fall einer Flugverspätung	57
7.3.1 Betreuungsleistungen	57
7.3.2 Unterstützungsleistungen	58
7.3.3 Ausgleichsleistung.....	59
7.3.4 Außergewöhnliche und unvermeidliche Umstände.....	61
7.3.5 Individueller Schadenersatz.....	62
8 Praktische Durchsetzung der Ansprüche	63
8.1 Zuständigkeiten	63
8.1.1 Zuständigkeit nach dem MÜ	63
8.1.2 Zuständigkeit nach der EuGVVO	64
8.1.3 Zuständigkeit nach der JN	66
8.2 Verfahrensart.....	68
8.2.1 Österreichisches Mahnverfahren	68

8.2.2 Europäisches Mahnverfahren	69
8.2.3 Europäisches Bagatellverfahren	72
8.2.4 Alternative Streitbeilegung.....	74
9 Conclusio	76
Literaturverzeichnis.....	82
Judikaturverzeichnis.....	95
Abstract	102

Abkürzungsverzeichnis

aA	andere Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, JGS 946
ABl	Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C: Mitteilungen und Bekanntmachungen, Reihe L: Rechtsvorschriften, Reihe S: Ausschreibungen
abl	ablehnend
Abs	Absatz
ADR-RL	Richtlinie 2013/11/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der VO (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten), ABl L 2013/165, 63
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl C 2012/326, 47
aF	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Anm	Anmerkung
AnwBl	Österreichisches Anwaltsblatt
Art	Artikel
Auslegungsprotokoll	Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und

Handelssachen durch den Gerichtshof, unterzeichnet zu Luxemburg
am 03.06. 1971, ABl L 1975/204, 28

BGB	(deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	(deutscher) Bundesgerichtshof
BGHS	Bezirksgericht für Handelssachen
Brüssel I-VO	siehe EuGVVO
Brüssel Ia-VO	siehe EuGVVO
Brüssel IIa-VO	siehe EuEheVO
bspw	beispielsweise
bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
CISG	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf BGBI 1988/96
ECAA	Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Bulgarien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Island, der Republik Kroatien, der Republik Montenegro, dem Königreich Norwegen, Rumänien, der Republik Serbien und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften

Einl	Einleitung
Erläut	Erläuterung, -en
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
ErwGr	Erwägungsgrund
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EuBagatellVO	VO (EG) 861/2007 vom 11.7.2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABl L 2007/199, 1
EuBagVO	siehe EuBagatellVO
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVO	siehe EuGVVO aF
EuGVÜ	Europäisches Übereinkommen vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 1972/299, 32
EuGVVO aF	VO (EG) 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 2001/12, 1
EuGVVO	VO (EU) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 2012/351, 1
EuIPR	Europäisches Kollisionsrecht
EuMahnVO	VO (EG) 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABl L 2006/399, 1

EUV	Vertrag über die Europäische Union, ABl C 2012/326, 13
EuVTVO	VO (EG) 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABl L 2004/143, 15
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EvBl	Evidenzblatt
EVÜ	Übereinkommen über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem am 19.06.1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof, BGBl III 1998/166
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWK-Abkommen	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, ABl L 1994/1, 3
f	und der, die folgende
ff	und der, die folgenden
FN	Fußnote
FS	Festschrift
gem	gemäß
GP	Gesetzgebungsperiode
GS	Gedenkschrift

hA	herrschende Ansicht
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
iHv	in Höhe von
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IRV	internationaler Rechtsverkehr
iS	im Sinn
iSd	im Sinne des,- der
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung
JBl	Juristische Blätter
Jenard Bericht	Bericht von Herrn P. Jenard zu dem Übereinkommen vom 27.09.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Abl C 1979/59, 1
JN	Gesetz vom 01.08.1895, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen RGBI 1895/111
KOM	Dokumente der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

KOM (1999) 0348 endg	Vorschlag für eine VO (EG) des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl C 1999/376, 1
KOM (2016) 3502 endg	Leitlinien für die Auslegung der VO (EG) 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der VO (EG) 2027/97 des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen in der Fassung der VO (EG) 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl C 2016/214, 5
krit	kritisch
KSchG	Bundesgesetz vom 08.03.1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden, BGBl 1979/140
Ldt	limited company
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LG	Landesgericht
lit	litera (Buchstabe)
Loseblattslg	Loseblattsammlung
LuftfahrtG	Bundesgesetz vom 2.12.1957 über die Luftfahrt, BGBl 1957/253
Luftverkehrsabkommen	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr 1999, ABl L 2002/114, 73
LÜ	Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 2007/339, 3
MS	Mitgliedstaaten

MÜ	Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr samt Erklärung, ABl 2001/194, 38
mwN	mit weiteren Nachweisen
NJW	(deutsche) Juristische Wochenschrift
Nr	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
Prot	Protokoll,- e
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
rev	revidiert,- e,- er, - es
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
RL	Richtlinie der Europäischen Union
Rom-I VO	VO (EG) 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl L 2008/177, 6
Rn	Randnummer
RRa	Reiserecht aktuell
Rs	Rechtssache (bei europäischen Gerichten)
Rsp	Rechtsprechung
Rz	Randzahl
RZ	Österreichische Richterzeitung
S	Satz

sA	samt Anhang
Schlosser-Bericht	Bericht von Herrn Professor Dr. P. Schlosser zu dem Übereinkommen vom 09.10.1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irland und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof, ABI C 1979/59, 71
sog	sogenannt, - e, -er, -es
sublit	sublitera (Unterbuchstabe)
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen, veröffentlicht von seinen Mitgliedern
TranspR	Transportrecht
ua	unter anderem
Überbuchungs-VO	VO 295/91/EWG des Rates vom 04.02.1991 über eine gemeinsame Regelung für ein System von Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung im Linienflugverkehr, ABI L 1991/36, 5
VbR	Zeitschrift für Verbraucherrecht
verb	verbunden, -e, -er
verb Rs	verbundene Rechtssache
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht
vgl	vergleiche
VO	Verordnung
Vor	Vorbemerkung

VuR	Zeitschrift für Wirtschafts- und Verbraucherrecht
Z	Ziffer
Zak	Zivilrecht aktuell
zB	zum Beispiel
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZPO	Zivilprozessordnung RGBI 1895/11
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht
ZZP	(deutsche) Zeitschrift für Zivilprozess

1 Einleitung

Die Bedeutung des Reiserechts und des internationalen Zivilverfahrensrechts wird in der Gesellschaft unterschätzt. Dem Individuum werden in der heutigen Zeit zahlreiche Möglichkeiten zur individuellen Lebensgestaltung eingeräumt. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ist der Einzelne berechtigt – wenn auch nur vorübergehend –, den Heimatstaat zu verlassen und sich in einen anderen Staat zu begeben. Dies kann sowohl auf private als auch berufliche Gründe zurückzuführen sein. Das Flugzeug stellte vor einigen Jahren eine privilegierte und kostenintensive Art des Reisens dar. Dem technologischen Fortschritt und der Globalisierung geschuldet können Beförderungsverträge mit einer Fluggesellschaft heute einerseits zu moderaten Preisen erworben und andererseits problemlos online oder durch die Einschaltung eines Reisebüros geschlossen werden. Darüber hinaus zählt das Flugzeug gemessen an den zurückgelegten Kilometern zu den sichersten Transportmitteln.¹ Im Jahr 2018 betrug die Anzahl der Flugpassagiere am Flughafen Wien rund 27,04 Millionen, davon 0,09 Millionen Transitpassagiere.² Aufgrund der großen Anzahl an täglich stattfindenden Flügen und beförderten Passagieren stellen Flugverspätungen keine Seltenheit dar. Demzufolge war 2018 mehr als jeder vierte Flug am Flughafen Wien von solchen Schwierigkeiten betroffen.³ Die Rechtsquellen des Reiserechts und des internationalen Zivilverfahrensrechts nehmen daher insofern einen hohen Stellenwert ein, als sie eine grundlegende Basis für die Antworten auf die Fragen liefern, wie betroffene Passagiere in solchen Situationen vorgehen sollen. Um Ansprüche aus den genannten Problembereichen wirksam geltend zu machen, kann zudem unter Umständen die Mitwirkung von Gerichten erforderlich sein. Im Fall einer Flugverspätung wird in der Regel primär das materielle Recht bedacht, jedoch ein fundamentaler Schritt nicht beachtet: Welches Gericht ist für diesen Anspruch zuständig? Während die Anknüpfungspunkte bei den meisten Vertragsverhältnissen relativ einfach zu bestimmen sind, sind diese bei ausgewählten Vertragsverhältnissen schwierig zu ermitteln. Das Ziel dieser Arbeit liegt vor allem darin, einen umfassenden Überblick über die mit einer Flugverspätung einhergehenden Schwierigkeiten zu gewähren. Diese Schwierigkeiten können sich einerseits auf die Bestimmung der möglichen Anknüpfungspunkte in Bezug auf die

¹ *Handelsblatt*, Welches Verkehrsmittel ist das sicherste? (<https://www.handelsblatt.com/technik/das-technologie-update/frage-der-woche/auto-flugzeug-bahn-welches-verkehrsmittel-ist-das-sicherste/8479152.html?ticket=ST-3895080-twAgjts5MjF4ZInwFgnt-ap1>).

² *Statista*, Anzahl der Flugpassagiere am Flughafen Wien von 2009 bis 2018 (in Millionen) (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/288388/umfrage/passagiere-im-luftverkehr-in-wien/>).

³ *Airhelp*, Luftfahrt-Gipfel: In Deutschland verursachen Airlines europaweit die meisten Flugprobleme (<https://www.airhelp.com/de/airhelp-datenbibliothek/>); *Red*, Flughafen Wien: 2018 jeder 4. Flug verspätet oder gecancelt (<https://www.vienna.at/flughafen-wien-2018-jeder-4-flug-verspaetet-oder-gecancelt/6309153>).

internationale Zuständigkeit oder auf die Gewährung des Anspruchs und die Bestimmung der jeweiligen Rechtsgrundlage beziehen. Andererseits geht aus einem Bericht des europäischen Rechnungshofs hervor, dass nur ein Drittel der betroffenen Passagiere ihre Ansprüche auch tatsächlich geltend machen.⁴ Sohin kann die Durchsetzung der Ansprüche unter die einhergehenden Schwierigkeiten subsumiert werden.

Diesem Ziel entsprechend wird in Kapitel 1 vor allem auf die Stellung der EuGVVO in internationalen Gefügen, die Voraussetzungen für den Anwendungsbereich sowie das Zuständigkeitssystem im Allgemeinen Bezug genommen. Darauf aufbauend wird sich in Kapitel 2 mit dem Gerichtsstand des Erfüllungsortes beschäftigt, zumal es sich bei diesem um einen der bedeutendsten Gerichtsstände in der heutigen Praxis handelt und dieser für die Bestimmung des zuständigen Gerichts bei einer Klage auf Ausgleichszahlung wesentlich ist. Zudem ergeben sich in der Praxis häufig Probleme im Zusammenhang mit der Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale des Art 7 Z 1 EuGVVO. Der EuGH ist zur Auslegung der vertragsautonomen Bestimmungen zum Zweck der Gewährleistung der Rechtssicherheit und Einheitlichkeit des Unionsrechts berufen. Für die Erörterung der Entwicklung der einzelnen Tatbestandsmerkmale und der Darstellung der heutigen Rechtslage ist es sohin unverzichtbar, stets die damit einhergehenden Entscheidungen des EuGH aufzuzeigen. Damit ein umfassender Überblick sichergestellt werden kann, werden in Kapitel 4 für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit weitere ausgewählte Anknüpfungspunkte näher beleuchtet. Dazu gehören vor allem der Wahlgerichtsstand der Niederlassung iSd Art 7 Z 5 EuGVVO und die Zuständigkeit in Verbrauchersachen iSd Art 17 ff EuGVVO. Kapitel 5 markiert den vorläufigen Abschluss der Beurteilung der internationalen Zuständigkeit im Rahmen der EuGVVO. Der Fokus dieses Kapitels liegt auf der kürzlich ergangenen Entscheidung des EuGH vom 07.03.2018, C-274/16, *flightright ua*, in der der EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens mit der Auslegung des Begriffs „Erfüllungsort“ iSd Art 7 Z 1 EuGVVO konfrontiert wurde. In die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts fließen sowohl das bereits in dieser Arbeit Erörterte als auch wesentliche Ausführungen des EuGH zur gegenständlichen Entscheidung mit ein. Darüber hinaus werden in diesem Kapitel die mit der Entscheidung einhergehende Kritik in der Lehre und die entsprechende Judikaturlinie dargestellt. Um auch das materielle Recht umfassend zu behandeln, gewährt Kapitel 6 einerseits einen Überblick über das Reiserecht, die Fluggastrechte und deren

⁴ *Europäischer Rechnungshof*, Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs 30/2018 (https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR18_30/SR_PASSENGER_RIGHTS_DE.pdf); *Rastegar*, Zur prozessualen Durchsetzung von Fluggastrechten, *Zak* 2019, 227.

Rechtsgrundlagen. Andererseits werden das MÜ und das Verhältnis zur Fluggastrechte-VO näher beleuchtet. Die Fluggastrechte-VO ist der bedeutendste Sekundärrechtsakt im Bereich der Passagierrechte. Aufgrund dessen wird diese in Kapitel 7 umfassend dargestellt. Zunächst werden die notwendigen Voraussetzungen des Anwendungsbereichs und die verschiedenen haftungsbegründenden Tatbestände erörtert, um anhand der gewonnenen Erkenntnisse mögliche Ansprüche im Fall einer Flugverspätung aufzuzeigen. Abschließend werden die gerichtlichen sowie außergerichtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten für die aus einer Flugverspätung resultierenden Ansprüche anhand praktischer Erwägungen besprochen. Um die Forschungsfrage adäquat beantworten zu können, ist es erforderlich, sämtliche Anknüpfungspunkte, die sich aus den verschiedenen Rechtsordnungen ergeben können, erneut darzustellen und auf die konkrete Verfahrensart einzugehen. Diese Arbeit erschöpft sich in einer kritischen Würdigung der gewonnenen Erkenntnisse.

Schließlich werden zur adäquaten Beantwortung der aufgeworfenen Frage und der damit einhergehenden Schwierigkeiten die einschlägige Fachliteratur aus den Rechtsgebieten des internationalen Zivilverfahrensrechts und dem Reiserecht für die Bearbeitung der einzelnen Kapitel verwendet sowie stets die Rechtsprechung des EuGH und nationaler Gerichte in die Erörterung miteinbezogen.

2 Die internationale Zuständigkeit im Rahmen der EuGVVO

Als Einstieg in die Materie werden die Stellung der EuGVVO im internationalen Gefüge, deren Zielsetzung sowie grundlegende Anforderungen an die Begründung der Zuständigkeit näher beleuchtet.

Die internationale Zuständigkeit bezieht sich vor allem darauf, ob ein inländisches oder ein ausländisches Gericht in einer Rechtssache mit Auslandsbeziehung zu entscheiden hat.⁵ Sohin handelt es sich bei der EuGVVO um eine der bedeutsamsten Rechtsquellen in Hinblick auf die Zuständigkeiten im internationalen Bereich, da mit ihr eine umfassende Regelung der internationalen Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen in den einzelnen MS geschaffen wurde.⁶ Die EuGVVO (bzw Brüssel Ia-VO) tritt an die Stelle der EuGVO (bzw Brüssel I-VO), die selbst, das ursprüngliche EuGVÜ abgelöst und in einer revidierten Fassung in das Unionsrecht übernommen hatte.⁷ Als Vorgänger der EuGVVO legte das EuGVÜ den maßgeblichen Grundstein auf dem Kerngebiet des internationalen Verfahrensrechts und zählt daher insofern zu den erfolgreichsten völkerrechtlichen Verträgen.⁸ Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass einerseits eine europäische Zuständigkeitsordnung mit einer direkten Zuständigkeitsregelung geschaffen und andererseits eine umfangreiche einheitliche Auslegung durch die Kompetenz des EuGH sichergestellt wurde.⁹

Die Regelungen der internationalen Zuständigkeiten gewährleisten eine Verteilung der Rechtssachen mit Auslandsbezug auf die unterschiedlichen Staaten.¹⁰ Die EuGVVO ist nicht ausschließlich zur konkreten Bestimmung der internationalen Zuständigkeit berufen, sondern muss sich vielmehr in das Rangverhältnis der übrigen internationalen Rechtsquellen einordnen. Folglich wird das internationale Zivilprozessrecht gleichsam durch völkerrechtliche, europäische und nationale Rechtsquellen geprägt.¹¹ Eine rein restriktive Festlegung der internationalen Zuständigkeit durch die nationalen Gesetzgeber würde zu Rechtsschutzdefiziten und Überschneidungen führen, weshalb ein Abstimmen in Form von völkerrechtlichen Verträgen und

⁵ Geimer, Internationales Zivilprozessrecht⁷ (2014) Rz 846.

⁶ Mayr in Mayr, Handbuch des europäischen Zivilverfahrensrechts (2017) Rz 3.15 und 3.17.

⁷ Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts Erkenntnisverfahren⁹ (2017) Rz 120.

⁸ Geimer, Salut für die Verordnung (EG) Nr.44/2001 (Brüssel I-VO) – Eine Betrachtung zur „Vergemeinschaftung“ des EuGVÜ, IPRax 2002, 69.

⁹ Kodek in Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen V/I² (2008) Vor Art 1 EuGGVO Rz 4.

¹⁰ Mayr, Die Reform des internationalen Zivilprozessrechts in Österreich, JBl 2001, 150.

¹¹ Rechberger/Simotta, ZPR⁹ Rz 122 und 123.

Rechtsakten der Union erfolgt.¹² Zu den bedeutendsten völkerrechtlichen Verträgen zählen ua das EuGVÜ, das LGVÜ sowie im Bereich des Transportrechts das MÜ.¹³ Das Ziel der EuGVVO besteht vor allem darin, einen funktionierenden Binnenmarkt in der Union zu gewährleisten und somit den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen zu erleichtern.¹⁴ Um dieses Vorhaben zu verwirklichen, genießt die Zuständigkeitsordnung der EuGVVO als sekundäres Unionsrecht unmittelbare Anwendbarkeit und einen Anwendungsvorrang in den MS.¹⁵ Insgesamt kann zwischen den Rechtsquellen folgendes Rangverhältnis festgestellt werden: Völkerrechtliche Verträge verdrängen zwar Rechtsakte der Europäischen Union, jedoch gehen beide den Vorschriften des nationalen Rechts vor und verdrängen es.¹⁶ Dementsprechend darf entgegenstehendes nationales Recht weder angewendet noch zur Begründung ergänzend herangezogen werden.¹⁷

2.1 Anwendungsbereich

Um das umfangreiche Zuständigkeitssystem der EuGVVO in Anspruch nehmen zu können, muss zunächst untersucht werden, ob die grundlegenden Voraussetzungen der VO bestehen. Somit fordert der Anwendungsbereich der EuGVVO ein kumulatives Vorliegen verschiedener Erfordernisse, die zweckdienlich zur eingehenden Prüfung in sachliche, räumliche, zeitliche sowie räumlich-persönliche Bereiche eingeteilt werden können.

2.1.1 Sachlicher Anwendungsbereich

Art 1 EuGVVO definiert den sachlichen Anwendungsbereich folgendermaßen: „*Die Verordnung ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt.*“ Es kommt demzufolge erstens zu einer ausdrücklichen Einschränkung des Anwendungsbereichs für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten und zweitens statuiert Art 1 Abs 2 EuGVVO einen Ausnahmekatalog von Rechtssachen, die Zivilsachen darstellen, jedoch in einer Grauzone zwischen Zivilrecht und öffentlichem Recht liegen.¹⁸ Dazu gehören vor allem der

¹² Markowetz in Buchegger/Markowetz, Grundriss des Zivilprozessrechts: Streitiges Erkenntnisverfahren (2016) 577.

¹³ Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht³ (2016) Rz 182 und 183.

¹⁴ Roth, Zivilprozessrecht² (2015) 157.

¹⁵ Staudinger in Rauscher, Europäisches Zivilprozessrecht und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR Kommentar/I⁴ (2016) Einl Brüssel Ia-VO Rz 27.

¹⁶ Buchegger/Markowetz, Grundriss 577.

¹⁷ EuGH 15.07.1964, Rs-6/64, *Flamingo Costa/E.N.E.L.*.

¹⁸ Schlosser in Schlosser/Hess, EU-Zivilprozessrecht EuGVVO, EuVTVO, EuMahnVO, EuBagVO, HZÜ, EuZVO, HBÜ, EuBVO, EuKtPVO, Kommentar⁴ (2015) Art 1 EuGVVO Rz 3.

Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit, die gesetzliche Vertretung, das Ehegüterrecht, das Insolvenzrecht, die soziale Sicherheit, die Schiedsgerichtsbarkeit, die Unterhaltspflichten sowie das Erbrecht.¹⁹ Durch die autonome Auslegung des EuGH kommt es zu einem relativ weiten Verständnis des Begriffs „Zivil- und Handelssachen“; daher zählen auch Außerstreitverfahren, Adhäsionsverfahren und Verfahren vor Arbeitsgerichten im Zusammenhang mit privatrechtlichen Streitigkeiten zum Anwendungsbereich der EuGVVO.²⁰ Die Verordnung zielt somit nicht primär auf die Staatsangehörigkeit oder den gewöhnlichen Aufenthalt in einem MS ab, sondern ist auch anwendbar, wenn der Kläger den (Wohn-)Sitz in einem Drittstaat hat.²¹

2.1.2 Räumlicher Anwendungsbereich

Als Rechtsakt der Union findet die EuGVVO grundsätzlich in sämtlichen Hoheitsgebieten der MS Anwendung.²² Sonderregelungen gelten für die MS des Vereinigten Königreichs, Dänemark und Irland. Zwar nimmt Dänemark nicht an der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen teil,²³ jedoch wurde dennoch der räumliche Anwendungsbereich der EuGVVO durch ein eigenes völkerrechtliches Abkommen auch auf diesen MS ausgedehnt.²⁴ Die EuGVVO steht zudem in Irland und dem Vereinigten Königreich aufgrund des jeweiligen Gebrauchs der Opt-in-Möglichkeit und folglich inhaltlich in sämtlichen MS der Union in Geltung.²⁵

2.1.3 Zeitlicher Anwendungsbereich

Ferner ist es für die relevante Handlung erforderlich, dass diese in den zeitlichen Anwendungsbereich der EuGVVO fällt.²⁶ In Hinblick auf den Grundsatz der Nicht-Rückwirkung²⁷ ist die EuGVVO nur auf solche Verfahren, öffentliche Urkunden oder gerichtliche Vergleiche anzuwenden, die am 10.01.2015 oder später *„eingeleitet, förmlich errichtet oder eingetragen bzw gebilligt oder geschlossen worden sind“*.²⁸

¹⁹ Art 1 Abs 2 lit a bis f EuGVVO.

²⁰ EuGH 21.04.1993, C-172/91, *Sonntag/Waidmann* NJW 1993, 2091 = IPRax 1994, 37; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht Kommentar: EUZVR³ (2010) Art 1 EuGVVO Rz 20; *Markowetz* in *Buchegger/Markowetz*, Grundriss 594.

²¹ EuGH 13.07.2000, C-412/98, *Group Josi Reinsurance/Universal General Insurance*.

²² Art 52 EUV, Art 228 Abs 2 und Art 355 AEUV.

²³ vgl ErwGr 41 S1 EuGVVO.

²⁴ vgl ErwGr 40 EuGVVO.

²⁵ *Adolphsen*, Europäisches Zivilverfahrensrecht² (2015) 79.

²⁶ *Mayr* in *Mayr*, Handbuch Rz 3.19.

²⁷ OGH 7 Ob 89/03v ZfRV 2004, 32; RIS-Justiz RS0117841.

²⁸ Art 66 Abs 1 EuGVVO.

2.1.4 Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich

Die EuGVVO verfügt über keinen einheitlichen räumlich-persönlichen Anwendungsbereich, sondern über unterschiedlich ausgestaltete Anknüpfungspunkte zu einem MS. Für die Zuständigkeit ist es sohin ausschlaggebend, welchen Anknüpfungspunkt bzw Gerichtsstand ein Kläger beanspruchen möchte.²⁹ Abgesehen vom Vorliegen eines Anknüpfungspunktes erfordert die VO als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal einen Sachverhalt mit grenzüberschreitendem Bezug iSd Art 81 AEUV.³⁰ E contrario findet diese nach hM³¹ keine Anwendung auf reine Binnensachverhalte.³² Eine klassische Fallkonstellation der EuGVVO wäre eine solche, in der ein Auslandsbezug zwischen zwei oder mehreren MS besteht. Demgegenüber stellte sich die Frage, ob die Beziehung zu einem MS zwingend erforderlich ist oder ob eine Komponente zu einem Drittstaat ausreicht.³³ Der EuGH sprach sich in der Rs *Owusu/Jackson* für Letzteres aus, wobei die Intensität des Auslandsbezugs stets anhand des Einzelfalls zu beurteilen ist.³⁴ Zusammenfassend ist es zwar unerheblich, ob ein Auslandsbezug zu einem MS oder einem Drittstaat vorliegt; dennoch bedarf es für die Begründung der Zuständigkeit eines Anknüpfungspunktes, der eine Beziehung zu einem MS aufweist.³⁵ Der Auslandsbezug kann sohin lediglich als hinreichende, jedoch nicht als ausreichende Bedingung angesehen werden. Liegt ein Sachverhalt mit grenzüberschreitendem Bezug vor und liegt der ausschlaggebende Anknüpfungspunkt jedoch in einem Drittstaat, ist die Anwendbarkeit der EuGVVO ausgeschlossen und das nationale Zuständigkeitsrecht – in Österreich ist dies vornehmlich das Zuständigkeitssystem der JN – kommt zur Anwendung. Zwar ist die Zuständigkeitsordnung der EuGVVO in gewisser Hinsicht uneinheitlich, da die Anknüpfungspunkte partiell auf den Streitgegenstand, aber auch auf persönliche Merkmale der Parteien abstellen, dennoch ist deren Vorliegen für die Begründung der Zuständigkeit unerlässlich.³⁶ Die Darstellung im folgenden Abschnitt dient vor allem dazu, einen Gesamtüberblick über die Zuständigkeitsordnung der EuGVVO zu erhalten, um in Kapitel 3 und 4 ausgewählte Gerichtsstände zu erörtern.

²⁹ Mayr, Handbuch Rz 3.31.

³⁰ vgl ErwGr 5 EuGVVO.

³¹ OGH 9 Ob 151/03a IPRax 2006, 607 (*Heiderhoff*) = ZfRV 2004, 234 (*Mayr*); *Simotta* in *Fasching/Konecny* V/1² Vor Art 2 EuGVVO Rz 22; *Mayr*, Handbuch Rz 3.45 mwN.

³² EuGH 19.12.2013, C-9/12, *Cormann-Collins/La Maison du Whisky* Rn 18; EuGH 17.11.2011, C-327/10, *Hypoteční banka/Lindner* Rn 29; EuGH 01.03.2005, C-281/02, *Owusu/Jackson* Rn 25.

³³ *Mayr*, Handbuch Rz 3.46.

³⁴ EuGH 01.03.2005, C-281/02, *Owusu/Jackson*, IPRax 2005, 224 (*Heinze/Dutta*); *Staudinger* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR I⁴ I Einl Brüssel Ia-VO Rz 20.

³⁵ *Czernich* in *Czernich/Kodek/Mayr*, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht Brüssel Ia-Verordnung (EuGVVO 2012) und Übereinkommen von Lugano 2007: Kurzkommentar⁴ (2015) Art 1 Rz 10.

³⁶ *Czernich* in *Czernich/Kodek/Mayr*, Kurzkommentar⁴ Art 1 Rz 9 und 10.

2.2 Zuständigkeitsordnung der EuGVVO

Die Zuständigkeitsordnung der EuGVVO kann als System von Grundsätzen und Ausnahmen betrachtet werden.³⁷ Die Grundregel findet sich in Art 4 Abs 1 EuGVVO, dem sog allgemeinen Gerichtsstand.³⁸ Die Ausnahmen vom allgemeinen Gerichtsstand ergeben sich innerhalb der VO aus den Art 7 bis 26 EuGVVO und unterteilen sich prinzipiell in folgende vier Gruppen:

- Ausschließliche Gerichtsstände (Art 24 EuGVVO),
- Besondere Zuständigkeiten in versicherungs-, verbraucher- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten (Art 10 bis 23 EuGVVO),
- Vereinbarungen über die Zuständigkeit (Art 25 und Art 26 EuGVVO) sowie
- Wahlgerichtsstände (Art 7 bis 9 EuGVVO).³⁹

Aus systematischen Gründen ist es daher sinnvoll, eine gewisse Reihenfolge bei der Prüfung von Gerichtsständen einzuhalten:⁴⁰ Primär ist zu überprüfen, ob ein in Art 24 EuGVVO normierter ausschließlicher Gerichtsstand einschlägig ist, sohin dieser den übrigen Bestimmungen der VO vorgeht und diese verdrängt.⁴¹ Liegt ein solcher ausschließlicher Gerichtsstand nicht vor, ist zu untersuchen, ob sich die gegenständliche Rs unter eine der besonderen Zuständigkeiten in Versicherungs- (Art 10 ff), Verbraucher- (Art 17 ff) oder Arbeitsrechtssachen (Art 20 ff EuGVVO) subsumieren lässt; ansonsten, ob eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung iSd Art 25 EuGVVO zwischen den Parteien geschlossen wurde. Ist keine der genannten Bestimmungen einschlägig, hat der Kläger die Möglichkeit, bei Vorliegen einer der in Art 7 ff EuGVVO geregelten Wahlgerichtsstände zwischen diesen und einer Klage am allgemeinen Gerichtsstand iSd Art 4 EuGVVO zu wählen. Fällt die gesamte Prüfung negativ aus, kann die Zuständigkeit nicht durch die EuGVVO begründet werden und die nationale Zuständigkeitsordnung kommt zur Anwendung.⁴²

³⁷ Gebauer in *Wieczorek/Schütze*, Zivilprozessordnung und Nebengesetze Großkommentar⁴ XIII/2 (2019) Art 4 Rz 19.

³⁸ *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht³ Rz 191.

³⁹ *Junker*, Internationales Zivilprozessrecht³ (2016) § 8 Rz 2.

⁴⁰ *Wittwer in Mayr*, Handbuch Rz 3.183; abgewandelt *Furrer/Girsberger/Müller-Chen/Schramm*, Internationales Privatrecht³ (2011) 37.

⁴¹ *Rechberger/Simotta*, ZPR⁹ Rz 127.

⁴² *Mankowski in Rauscher*, EuZPR/EuIPR I⁴ Vorbem zu Art 4 Brüssel Ia-VO Rz 5 mwN.

2.2.1 Allgemeiner Gerichtsstand

Die EuGVVO folgt dem römisch-rechtlichen Grundsatz „*actor sequitur forum rei*“ iSd Art 4 Abs 1 EuGVVO, wonach die beklagte Partei vor demjenigen Gericht eines MS zu verklagen ist, in dem sie ihren Wohnsitz bzw Sitz hat.⁴³ Eine autonome Definition des „Wohnsitzes“ einer natürlichen Person lässt sich in der Verordnung nicht wiederfinden, da diese gem Art 62 EuGVVO nach der *lex fori* zu ermitteln ist.⁴⁴ Somit wird für die Bestimmung des Wohnsitzes einer natürlichen Person auf das nationale Recht der MS verwiesen.⁴⁵ Abweichend von der Konzeption für natürliche Personen wird der (Wohn-)Sitz für juristische Personen und Gesellschaften verordnungsautonom definiert.⁴⁶ Demzufolge bestimmt Art 63 Abs 1 EuGVVO, dass es sich beim (Wohn-)Sitz einer juristischen Person und Gesellschaft um denjenigen Ort handelt, an dem sich ihr „*satzungsmäßiger Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung*“ befindet, wobei diesen Anknüpfungspunkten ein alternatives Verständnis zugrunde liegt.⁴⁷ In Bezug auf das Grundsatz-Ausnahmen-Prinzip sieht Art 5 Abs 1 EuGVVO in besonderen Fällen vor, dass eine Person in einem anderen MS als demjenigen verklagt werden kann, in dem sie ihren (Wohn-)Sitz hat.⁴⁸ Diesen Fällen wird im Folgenden auf den Grund gegangen.

2.2.2 Ausschließliche Zuständigkeiten

Bei den ausschließlichen Zuständigkeiten des Art 24 EuGVVO handelt es sich um taxativ aufgezählte internationale Zwangszuständigkeiten.⁴⁹ Die Besonderheiten von ausschließlichen Zuständigkeiten liegen vor allem darin, dass die Parteien einerseits keine abweichenden Gerichtsstandsvereinbarungen treffen können und eine rügelose Einlassung in das Verfahren nicht möglich ist,⁵⁰ und andererseits darin, dass Art 24 EuGVVO sowohl die Wahlgerichtsstände, die besonderen Zuständigkeiten der Art 10 bis 19 EuGVVO als auch den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten verdrängt.⁵¹ Demnach stellt die Bestimmung weder auf die Staatsangehörigkeit noch auf den Wohnsitz des Beklagten ab, sondern ist auch anwendbar, wenn der Beklagte keinen Wohnsitz in einem MS hat.⁵² Es bedarf somit lediglich des Vorliegens einer der

⁴³ Wagner in Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung²² X (2011) Art 3 Rz 1.

⁴⁴ Mankowski in Rauscher, EuZPR/EuIPR I⁴ Art 4 Brüssel Ia-VO Rz 2.

⁴⁵ Markowetz in Buchegger/Markowetz, Grundriss 597.

⁴⁶ Czernich in Czernich/Kodek/Mayr, Kurzkomentar⁴ Art 4 Rz 3.

⁴⁷ Kropholler/von Hein, Europäisches Zivilprozessrecht: EuGVO, Lugano-Übereinkommen, EuVTVO, EuMVVO, EuGFVO Kommentar¹⁰ (2016) Art 60 EuGVVO Rz 2; Dolinar/Roth, Zivilprozessrecht¹⁵ (2017) 394.

⁴⁸ Simotta in Fasching/Konecny, V/1² Art 3 EuGVVO Rz 3.

⁴⁹ OGH 23.11.1999, 7 Ob 286/99f; so auch Simotta in Fasching/Konecny, V/1² Art 22 EuGVVO Rz 1.

⁵⁰ vgl Jenard-Bericht zu Art 16 EuGVÜ.

⁵¹ Tiefenthaler in Czernich/Kodek/Mayr, Kurzkomentar⁴ Art 24 Rz 1.

⁵² vgl Jenard-Bericht zu Art 16 EuGVÜ.

Anknüpfungspunkte in Art 24 Z 1 bis Z 5 EuGVVO,⁵³ jedoch berührt Art 24 EuGVVO die örtliche Zuständigkeit nicht.⁵⁴ Diese richtet sich bei Vorliegen der internationalen Zuständigkeit nach dem nationalen Recht des MS.⁵⁵ Zu den Anknüpfungspunkten in Art 24 Z 1 bis Z 5 EuGVVO gehören sohin der Gerichtsstand für unbewegliche Sachen, für gesellschaftsrechtliche Klagen, für Klagen im Zusammenhang mit öffentlichen Registern, für Klagen im Zusammenhang mit Patenten und Schutzrechten sowie für Verfahren betreffend die Zwangsvollstreckung.⁵⁶

2.2.3 Besondere Zuständigkeiten

Besondere Zuständigkeiten bestehen im Bereich von Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitssachen.⁵⁷ Der primäre Zweck dieser Bestimmungen liegt vor allem im Schutz des rechtsunkundigen, wirtschaftlich bzw sozial Schwächeren gegenüber seinem Vertragspartner.⁵⁸ Aufgrund dessen wird die schützenswerte Partei in mehrfacher Hinsicht privilegiert: Erstens verdrängen diese Bestimmungen grundsätzlich die anderen Zuständigkeitsvorschriften, sofern es sich um keinen ausschließlichen Gerichtsstand iSd Art 24 EuGVVO oder eine ausdrücklich normierte Ausnahme handelt.⁵⁹ Zweitens kommt es im Bereich der besonderen Zuständigkeiten zu einer Einschränkung für die Vertragspartner, da diese die geschützte Person grundsätzlich nur an ihrem allgemeinen Gerichtsstand – dem Wohnsitzstaat – verklagen kann, wobei der schützenswerten Partei für die Klage mehrere Gerichtsstände zur Verfügung gestellt werden.⁶⁰ Andererseits ist auch die Prorogationsfreiheit in diesen Bereichen besonders eingeschränkt.⁶¹ Darüber hinaus erfolgte mit der Neufassung der EuGVVO eine Erweiterung des räumlich-persönlichen Anwendungsbereichs gegenüber einem im Drittstaat ansässigen Beklagten.⁶² Insgesamt stellen die Art 10 bis 23 EuGVVO eine in sich geschlossene erschöpfende und selbstständige Bestimmung dar.⁶³ Die Zuständigkeit bei Verbrauchersachen wird aufgrund ihrer erheblichen praktischen Bedeutung in Kapitel 4 näher behandelt.

⁵³ EuGH 14.12.1977, Rs-73/77, *Sanders/von der Putte*.

⁵⁴ *Rauscher*, Internationales Privatrecht: Mit internationalem Verfahrensrecht⁵ (2017) § 15 Rz 1899.

⁵⁵ EuGH 28.04.2009, C-420/07, *Apostolides/Orams*.

⁵⁶ *Markowetz in Buchegger/Markowetz*, Grundriss 621 bis 625.

⁵⁷ Art 10 bis 23 EuGVVO.

⁵⁸ *Rechberger/Simotta*, ZPR⁹ Rz 142.

⁵⁹ *Mayr in Czernich/Kodek/Mayr*, Kurzkommentar⁴ Art 17 Rz 2.

⁶⁰ *Rechberger/Simotta*, ZPR⁹ Rz 142.

⁶¹ *Staudinger in Rauscher*, EuZPR/EuIPR I⁴ Vorbem zu Art 17ff Brüssel Ia-VO Rz 1.

⁶² *Mayr in Rechberger/Klicka*, ZPO: Zivilprozessordnung Kommentar⁵ (2019) § 27a JN Rz 16.

⁶³ *Rechberger/Simotta*, ZPR⁹ Rz 143.

2.2.4 Gerichtsstandsvereinbarungen

Im Rahmen des europäischen Zuständigkeitsrechts haben die Parteien durch Art 25 EuGVVO eine zusätzliche Möglichkeit erhalten, um das für den Streitgegenstand zuständige Gericht frei zu wählen.⁶⁴ Allgemein handelt es sich bei der gegenständlichen Bestimmung um eine abschließende Regelung für Gerichtsstandsvereinbarungen betreffend der Zulässigkeit, der Form, des Inhaltes sowie der Wirkungen.⁶⁵ In dessen Anwendungsbereich wird innerstaatliches Recht – in Österreich vor allem § 104 JN und § 14 KSchG – verdrängt.⁶⁶ Darüber hinaus ist eine Gerichtsstandsvereinbarung ein bedeutendes Instrument der Vertragsgestaltung, für dessen Anwendbarkeit es ein Vorliegen verschiedener Kriterien bedarf: die maßgebliche Voraussetzung im räumlich-territorialen Anwendungsbereich ist das *forum prorogatum* in einem MS.⁶⁷ Demnach ist für das Vorliegen des Art 25 EuGVVO unerheblich, ob die Parteien ihren Wohnsitz in einem MS haben.⁶⁸ Es bedarf lediglich einer Vereinbarung zugunsten eines Gerichts in einem MS.⁶⁹ Demgegenüber kann die Zuständigkeit von Gerichten eines Drittstaates nicht mittels Art 25 EuGVVO festgelegt werden.⁷⁰ In einem solchen Fall richtet sich die Zulässigkeit und Wirksamkeit nach dem nationalen Recht des Drittstaats.⁷¹ Schließlich findet Art 25 EuGVVO nach hM keine Anwendung auf reine Binnensachverhalte,⁷² da es eines Auslandsbezugs bedarf.⁷³ Zudem sind Prorogationsvereinbarungen als Vertrag zu qualifizieren, da die Parteien rechtsgeschäftlich eine Vereinbarung über das für die Streitentscheidung zuständige Gericht treffen.⁷⁴ Trotz der prozessrechtlichen Natur bezüglich des Inhalts des Vertrags bleibt es bei der materiellen Wirksamkeit und der rechtsgeschäftlichen Einigung bei vertragsrechtlichen Grundsätzen.⁷⁵ Ist eine Gerichtsstandsvereinbarung in einen Vertrag eingebettet, ist diese gem Art 25 Abs 5 EuGVVO als eine von übrigen Bestimmungen des Vertrags unabhängige Vereinbarung zu behandeln. Somit hängt die Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung nicht von der Gültigkeit

⁶⁴ Wittwer in Mayr, Handbuch Rz 3.613.

⁶⁵ EuGH 13.11.1979, Rs-25/79, *Sanicentral/Collin*.

⁶⁶ OGH 3 Ob 380/97x JBl 1998, 726 (*Burgstaller*) = *ecolex* 1998, 694 (*Oberhammer*); 9 Ob 134/04b RdW 2005, 431.

⁶⁷ Czernich in Czernich/Kodek/Mayr, Kurzkomentar⁴ Art 25 EuGVVO Rz 2.

⁶⁸ Hüßtege in Thomas/Putzo, ZPO: Zivilprozessordnung FamFG Verfahren in Familiensachen, EGZPO, GVG, EGGVG, EU-Zivilverfahrensrecht Kommentar³⁸ (2017) Art 25 EuGVVO Rz 2.

⁶⁹ Rechberger/Simotta, ZPR⁹ Rz 98.

⁷⁰ Rauscher, IPR⁵ Rz 1944.

⁷¹ OGH 10 Ob 519/95 JBl 1996, 795.

⁷² EuGH 01.03.2005, C-281/02, *Owusu/Jackson*, IPRax 2005, 224; OGH 9 Ob 151/03a; Schlosser in Schlosser/Hess, EuZPR⁴ Art 25 EuGVVO Rz 6.

⁷³ EuGH 17.11.2011, C-327/10, *Hypoteční banka/Lindner*.

⁷⁴ Czernich in Czernich/Kodek/Mayr, Kurzkomentar⁴ Art 25 EuGVVO Rz 16.

⁷⁵ Czernich in Czernich/Kodek/Mayr, Kurzkomentar⁴ Art 25 EuGVVO Rz 16.

des Hauptvertrags ab.⁷⁶ Fragen zur materiellen Nichtigkeit der Prorogation sind nach dem ErwGr 20 nach der sog *lex fori prorogati* – dem Recht einschließlich des Kollisionsrechts des MS, des Gerichts oder der Gerichte, die in der Vereinbarung bezeichnet sind – zu beurteilen.⁷⁷ Es handelt sich hierbei um eine Gesamtrechtsvereinbarung.⁷⁸ In Österreich würde sich somit die Beurteilung des auf die Gerichtsstandsvereinbarung anwendbaren Rechts nach § 35 IPRG oder im Fall der Anwendbarkeit des CISG, nach diesem richten.⁷⁹ Die Rom I-VO kann demgegenüber auf Gerichtsstandsvereinbarungen nicht angewendet werden.⁸⁰ Art 25 Abs 1 EuGVVO fordert als weitere notwendige Wirksamkeitsvoraussetzung, dass sich die Vereinbarung selbst auf „*eine bereits entstandene oder künftig, aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entstehende Rechtsstreitigkeit beziehen muss*“.⁸¹ Nicht zulässig ist eine Pauschalunterwerfung für nicht näher konkretisierte beliebige Rechtsstreitigkeiten, wobei jedoch die konkrete örtliche Zuständigkeit des Gerichts nicht bezeichnet werden muss.⁸² Zudem kommt es zu einer Kumulation der Wirksamkeitsvoraussetzungen, die erfordern, dass die Prorogationsvereinbarung sowohl nach dem materiellen Recht als auch in Einklang mit Art 25 Abs 1 EuGVVO – in Bezug auf die Form und die Vereinbarung selbst – wirksam sein muss. Demzufolge bedarf es einerseits einer tatsächlichen Willenseinigung der Parteien, wobei nach hA nicht nur eine ausdrückliche Vereinbarung, sondern auch eine stillschweigende Willenseinigung als ausreichend erachtet wird.⁸³ Für die Sicherstellung des Ausdrucks des wahren Parteiwillens statuiert Art 25 EuGVVO weitere Formerfordernisse für die Rechtswirksamkeit der Prorogationsvereinbarung:⁸⁴ Demnach kann die Vereinbarung alternativ entweder „*schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung*“ in einer Form, die den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden oder im internationalen Handel, in einer Form, welche einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mussten, geschlossen werden. Insgesamt sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Gerichtsstandsklauseln eng auszulegen.⁸⁵

⁷⁶ EuGH 03.07.1997, C-269/95, *Benincasa/Dantalkrit Srl*; EuGH 14.12.1976, Rs-24/76, *Colzani/Rüwa*.

⁷⁷ *Hüßtege in Thomas/Putzo*, ZPO³⁸ Art 25 EuGVVO Rz 5.

⁷⁸ *Stadler in Musielak/Voit*, ZPO: Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz Kommentar¹³ (2016) Art 25 EuGVVO Rz 5.

⁷⁹ *Wittwer in Mayr*, Handbuch Rz 3.637.

⁸⁰ EuGH 07.07.2016, C-222/15, *Höszig/Alstom*.

⁸¹ OGH 4 Ob 180/00z ZfRV 2001, 33; *Wittwer in Mayr*, Handbuch Rz 3.632 mwN.

⁸² *Rechberger/Simotta*, ZPR⁹ Rz 99.

⁸³ OGH 7 Ob 281/00z ZfRV 2001/62, 193; OGH 7 Ob 329/00k RdW 2001/678; *Tiefenthaler/Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Kurzkomentar⁴ Art 25 EuGVVO Rz 34.

⁸⁴ *Wittwer in Mayr*, Handbuch Rz 3.633.

⁸⁵ stRsp EuGH 19.06.1984, Rs-71/83, *Russ/Nova*; OGH 7 Ob 320/00k ZfRV 2001, 231; OGH 1 Ob 63/03a EvBl 2004, 388.

2.2.5 Wahlgerichtsstände

Die Wahlgerichtsstände werden in Art 7 bis 9 EuGVVO geregelt. Bei diesen Gerichtsständen hat der Kläger die Wahl, ob er eine Klage an einem durch Art 7 bis 9 EuGVVO eingeräumten Gerichtsstand oder im (Wohn-)Sitzstaat des Beklagten erheben will.⁸⁶ Demnach sollten der (Wohn-) Sitzstaat und der Staat des Wahlgerichtsstands nicht übereinstimmen.⁸⁷ Zudem gilt zu beachten, dass die Wahlgerichtsstände durch Gerichtsstandsvereinbarungen, durch die ausschließlichen Zuständigkeiten und die besonderen Zuständigkeiten in Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitsrechtssachen verdrängt werden.⁸⁸ Einerseits ist sämtlichen iSd Art 7 EuGVVO Wahlgerichtsständen gemein, dass der (Wohn-)Sitz des Beklagten in einem anderen MS als demjenigen liegen muss, in dem das Verfahren anhängig ist. Andererseits wird durch diese nicht nur die internationale, sondern auch – ausgenommen Art 7 Z 6 EuGVVO – die örtliche Zuständigkeit geregelt.⁸⁹ Die folgende Darstellung dient der Übersicht, um eine umfassende Erörterung des Erfüllungsortsgerichtsstandes vorzunehmen. Demnach beinhaltet Art 7 EuGVVO den Wahlgerichtsstand

- **des Erfüllungsortes** (Z 1),
- für Deliktssachen (Z 2),
- des Adhäsionsverfahrens (Z 3),
- der Wiedererlangung eines Kulturgutes (Z 4),
- **der Niederlassung** (Z 5),
- für trustrechtliche Klagen (Z 6) und
- für Berge und Hilfslohn (Z 7).

Diese Aufzählung wird von Art 8 EuGVVO in Form von Gerichtsständen des Sachzusammenhangs erweitert, nämlich den Gerichtsständen:

- der Streitgenossenschaft (Z 1),
- der Gewährleistungs- und Interventionsklage (Z 2),
- der Widerklage (Z 3) und
- der gelegenen Sache (Z 4).

⁸⁶ Mayr, Europäisches Zivilprozessrecht (2011) Rz II/71.

⁸⁷ Simotta in Fasching/Konecny, V/1² Art 5 EuGVVO Rz 9.

⁸⁸ Klauser/Kodek, JN-ZPO: Österreichische und europäisches Zivilprozessrecht, Große Gesetzesausgabe¹⁸ (2018) Art 7 EuGVVO Anm 1.

⁸⁹ Rechberger/Simotta, ZPR⁹ Rz 130.

3 Der Gerichtsstand des Erfüllungsorts

In der Praxis handelt es sich beim Gerichtsstand des Erfüllungsorts bzw Vertragsgerichtsstand um einen der bedeutendsten und wichtigsten Wahlgerichtsstände des europäischen Zuständigkeitsrechts.⁹⁰ In Art 7 Z 1 EuGVVO wird dem Kläger die Möglichkeit geboten, eine Person, deren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines MS liegt, in einem anderen MS zu verklagen. Bildet ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand der Klage, ist diese gem lit a leg cit am Gericht des Orts möglich, an dem der Vertrag erfüllt wurde oder zu erfüllen gewesen wäre. Bei beweglichen Sachen ist dies gem lit b leg cit der Ort der tatsächlichen oder der vereinbarten Leistung. Demgegenüber ist es bei Dienstleistungen derjenige Ort, an dem diese erbracht wurde oder hätte erbracht werden sollen.⁹¹ Art 7 EuGVVO unterliegt insofern einem gespaltenen Konzept, als dieser einerseits zwischen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen mit Erfüllungsort in einem MS und andererseits Erfüllungsorten zuletzt genannter Vertragstypen in einem Drittstaat sowie anderen Verträgen unterscheidet.⁹² Es kommt jedoch lediglich zur Anwendung dieser Bestimmungen, wenn die Parteien keine Vereinbarung über den Erfüllungsort geschlossen haben.⁹³ Der Erfüllungsgerichtsstand wird in diesem Kapitel insofern einer näheren Begutachtung unterzogen, als dieser sowohl für die rechtliche Beurteilung der Rs *flightright ua*⁹⁴ in Kapitel 4 als auch für die praktische Durchsetzung der Ansprüche in Kapitel 7 von essenzieller Bedeutung ist.

3.1 Entwicklung

Die Entscheidungen des EuGH sind für die Entwicklung des Gerichtsstands seit jeher prägend. Der EuGH lehnte zunächst in seiner Leitentscheidung *Tessili/Dunlop*⁹⁵ eine vertragsautonome Definition des Erfüllungsorts aufgrund der Divergenz zwischen den mitgliedstaatlichen Zivilrechtssystemen ab und sprach aus, dass der Erfüllungsort nach der lex cause zu bestimmen sei.⁹⁶ Damit musste jeweils die Vorfrage geklärt werden, welches Recht auf den spezifischen Vertrag anzuwenden ist, damit anschließend festgestellt werden kann, wo sich der konkrete Erfüllungsort befindet. Diese Vorgehensweise war nicht interessensgerecht, da die Entscheidung

⁹⁰ Rauscher, IPR⁵ Rz 1798.

⁹¹ Rechberger/Simotta, ZPR⁹ Rz 131.

⁹² Czernich in Czernich/Kodek/Mayr, Kurzkomentar⁴ Art 7 Rz 13 und 14.

⁹³ Rechberger/Simotta, ZPR⁹ Rz 131.

⁹⁴ EuGH 07.03.2018, verb Rs C-274/16, C- 447/16 und C-448/16, *flightright/AirNostrum*, *Becker/Hainan Airlines* und *Barkan ua/AirNostrum*.

⁹⁵ EuGH 06.10.1976, Rs-12/76, *Tessili/Dunlop*.

⁹⁶ Czernich in Czernich/Kodek/Mayr, Kurzkomentar⁴ Art 7 Rz 10.

über die gerichtliche Zuständigkeit einer materiellrechtlichen Perspektive – der Verteilung der Gefahrtragung –, nicht jedoch der zivilverfahrensrechtlichen Bestimmung eines Gerichtsstands diene.⁹⁷ In der Folgeentscheidung *de Bloos/Bouyer*⁹⁸ judizierte der EuGH, dass der Vertrag an sich noch keinen Erfüllungsort habe, sondern der Erfüllungsort für jeden einzelnen daraus resultierenden Anspruch gesondert bestimmt werden müsse.⁹⁹ Insgesamt führte dies trotz eines einheitlichen Vertragsverhältnisses zu einem zersplitterten Konzept der Zuständigkeit.¹⁰⁰ Das Ziel der Neuregelung im Rahmen der EuGVVO war zwar eine Vereinfachung für die Praxis, jedoch ist der Vertragsgerichtsstand nach wie vor mit zahlreichen Unsicherheiten bezogen auf dessen Interpretation und das Wertungsgefüge prozessualer Gerechtigkeit verbunden.¹⁰¹

3.2 Eingrenzende Auslegung durch den EuGH

Im Laufe der Rsp des EuGH haben sich vor allem in Bezug auf die Auslegung der Tatbestände des Art 7 EuGVVO gewisse Grundsätze herausgebildet, die Eingang in die Entscheidungserwägungen finden. Als Durchbrechung des Grundsatzes „*actor sequitur forum rei*“ ist eine enge Auslegung der Tatbestände des Art 7 EuGVVO geboten.¹⁰² Demzufolge wird die Rechtfertigung der Anwendung dieser Tatbestände regelmäßig mit dem Grundsatz der engen Verknüpfung zwischen der Streitsache und dem angerufenen Gericht verbunden.¹⁰³ Unter einer „engen Verknüpfung“ wird eine besondere Beweis- und Sachnähe zum angerufenen Gericht verstanden.¹⁰⁴ Zwar ist dieser Grundsatz von erheblicher abstrakter Substanz, dennoch ist diesem in der Praxis schwer zu begegnen.¹⁰⁵ Während daraus nicht konkret abgeleitet werden kann, welches Gericht die geforderte enge Verbindung aufweist, ist eine solche abstrakte Festlegung aufgrund der individuellen Umstände des Einzelfalls ohnehin nicht möglich.¹⁰⁶ Sohin kommt diesem Grundsatz eher eine Funktion als grobes Leitbild für die Auslegung der Tatbestände zu.¹⁰⁷

⁹⁷ Mayr, EZPR Rz II/12.

⁹⁸ EuGH 06.10.1976, Rs-14/76, *de Bloos/Bouyer*.

⁹⁹ Czernich in Czernich/Kodek/Mayr, Kurzkomentar⁴ Art 7 Rz 10.

¹⁰⁰ Mayr, EZPR Rz II/12.

¹⁰¹ Gebauer in Wieczorek/Schütze, ZPO⁴ XIII/2 Art 7 Nr 1 Brüssel Ia-VO Rz 4.

¹⁰² EuGH 03.04.2014, C-387/14, *Hi Hotel HCF SARL/Uwe Soering*; Leible in Rauscher, EuZPR/EuIPR I⁴ Art 7 Brüssel Ia-VO Rz 3; Mankowski in Magnus/Mankowski, European Commentaries on Private International Law ECPI: Brussels Ibis Regulation I (2016) Art 5 Rz 13; Czernich in Czernich/Kodek/Mayr, Kurzkomentar⁴ Art 7 Rz 6.

¹⁰³ EuGH 11.03.2010, C-19/09, *Wood Floor Solutions Andreas Domberger/Silva Trade* Rn 33; EuGH 25.02.2010, C-381/08, *Car Trim GmbH/KeySafety Systems* Rn 61; EuGH 09.07.2009, *Rehder/Air Baltic* Rn 35 bis 38.

¹⁰⁴ EuGH 19.04.2012, C-523/10, *Wintersteiger AG/Products 4U Sondermaschinenbau GmbH* Rn 18;

¹⁰⁵ Markus, Internationales Zivilprozessrecht (2014) 209.

¹⁰⁶ Czernich in Czernich/Kodek/Mayr, Kurzkomentar⁴ Art 7 Rz 6.

¹⁰⁷ Hausmann in Simons/Hausmann, Kommentar zur VO (EG) 44/2001 und zum Übereinkommen von Lugano (2012) Vor Art 5-7 Rz 3.

Abschließend lässt sich aus den Erwägungen des EuGH der Grundsatz der Vorhersehbarkeit der gerichtlichen Zuständigkeit feststellen, wonach es den Parteien leicht möglich sein soll, das für die jeweilige Geltendmachung des Anspruchs zuständige Gericht auszumachen.¹⁰⁸ Dieser Grundsatz ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Bestimmung eines abstrakt geeigneten Erfüllungsorts unter gewissen Umständen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist und dementsprechend stets eine zuverlässige und rasche Festlegung der Gerichtsstände geboten sein wird.¹⁰⁹

3.3 Anwendungsbereich

Art 7 Z 1 EuGVVO regelt nicht nur die internationale, sondern auch die örtliche Zuständigkeit.¹¹⁰ Dementsprechend sind für die Anwendbarkeit dieses Gerichtsstands verschiedene Voraussetzungen zu beachten: Primär ist für den räumlich-persönlichen Anwendungsbereich grundsätzlich erforderlich, dass sich der Erfüllungsort im Hoheitsgebiet eines MS befindet.¹¹¹ Nichtsdestotrotz sind auch Fälle denkbar, in denen der Erfüllungsort für die sich aus dem Kauf- oder Dienstleistungsvertrag ergebende Verpflichtung außerhalb der Union liegt.¹¹² Ergibt sich, dass der Erfüllungsort in einem Drittstaat gelegen ist, wird diesem Umstand mithilfe der Verweisungsnorm in Art 7 Z 1 lit c EuGVVO begegnet und demzufolge der Erfüllungsort gem Art 7 Z 1 lit a EuGVVO nach der *lex causae* des Gerichtsstaates bestimmt.¹¹³ Als weitere Voraussetzung lässt sich aus der Formulierung im Einleitungssatz des Art 7 EuGVVO darauf schließen, dass der Erfüllungsort in einem anderen als demjenigen MS zu lokalisieren ist, in dem sich der (Wohn-) Sitz des Beklagten befindet.¹¹⁴ Dahinter steht vor allem der Grundgedanke eines Ausgleichs zur zuständigkeitsrechtlichen Privilegierung des Beklagten in Art 4 EuGVVO, indem es in gewissen Fällen zur einer Erleichterung der Durchsetzung der Vertragspflichten auf Klägerseite kommt.¹¹⁵ Dahingegen ist es für die Beurteilung der Zuständigkeit unerheblich, in welchem Staat der Kläger

¹⁰⁸ EuGH 07.03.2018, verb Rs C-274/16, C- 447/16 und C-448/16, *flightright ua* Rn 75; EuGH 04.09.2014, C-157/13, *Nickel & Goeldner/Spedition/Kintra* Rn 41; EuGH 09.07.2009, *Rehder/Air Baltic* Rn 45.

¹⁰⁹ *Czernich* in *Czernich/Kodek/Mayr*, Kurzkomentar⁴ Art 7 Rz 7.

¹¹⁰ *Gottwald*, Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung: ZPO⁵ III (2017) Art 7 Brüssel Ia-VO Rz 1; *Auer* in *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Art 5 EuGVO Rz 1; *Simotta* in *Fasching/Konecny*, V/1² Art 5 EuGVVO Rz 12.

¹¹¹ Näher: 3.6.

¹¹² *Simotta* in *Fasching/Konecny* V/1² Art 5 EuGVVO Rz 27.

¹¹³ *Wittwer* in *Mayr*, Handbuch Rz 3.211.

¹¹⁴ *Gebauer* in *Wieczorek/Schütze*, ZPO⁴ XIII/2 Art 7 Nr 1 Brüssel Ia-VO Rz 5.

¹¹⁵ *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht mit internationalem Insolvenzrecht und Schiedsverfahrensrecht⁷ (2017) Rz 286.

seinen (Wohn-)Sitz hat, mithin sich dieser auch in einem Drittstaat befinden kann.¹¹⁶ In Bezug auf den subjektiven Anwendungsbereich des Art 7 Z 1 EuGVVO ändert ein Personenwechsel in einem vertraglichen Anspruch grundsätzlich nichts am das ursprünglich zuständigen Gericht.¹¹⁷ Es können sich somit sowohl die ursprünglichen Vertragsparteien als auch deren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger auf Art 7 Z 1 EuGVVO berufen.¹¹⁸ Dies gilt auch für einen Zessionar.¹¹⁹ Als erklärter Grundsatz sollte jedoch bereits bei Vertragsabschluss eine Vorhersehbarkeit des Gerichtsstands geschaffen werden, weshalb es bei einer Abtretung nicht zu einem „Zessionarsgerichtsstand“ kommen sollte.¹²⁰

3.4 Konzept des Erfüllungsgerichtsstands

Wie bereits eingangs des Kapitels angedeutet, unterliegt der Vertragsgerichtsstand einem gespaltenen Konzept, da er von einer Zweiteilung zwischen Kaufverträgen (für bewegliche Sachen) sowie Dienstleistungsverträgen und allen anderen Verträgen ausgeht.¹²¹ Die Bestimmung der Zuständigkeit für Kauf- und Dienstleistungsverträge, deren Erfüllungsort in einem MS liegt, richtet sich nicht nach rechtlichen, sondern nach tatsächlichen Kriterien.¹²² Daraus ergibt sich, dass an diesem Ort sämtliche Ansprüche aus einem Vertrag eingeklagt werden können, darunter bspw Gewährleistungs-, Schadenersatz- sowie bereicherungsrechtliche Rückabwicklungsansprüche oder vertragliche Nebenpflichten.¹²³ Für alle anderen Verträge und Verträge mit Erfüllungsort außerhalb der Union gilt dies jedoch nicht.¹²⁴ In diesen Fällen ist der Erfüllungsorts nach der *lex causae* für jeden einzelnen Anspruch gesondert zu bestimmen.¹²⁵

¹¹⁶ EuGH 13.07.2000, C-412/98, *Group Josi Reinsurance/Universal General Insurance*; OGH 4 Ob 33/12z EvBl 2012, 1071 (*Frauenberger-Pfeiler*); *Simotta in Fasching/Konecny* V/1² Art 5 EuGVVO Rz 27 mwN.

¹¹⁷ *Jault-Seseke/Weller in Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO Art 5 Rz 13.

¹¹⁸ EuGH 05.02.2004, C-265/02, *Frahuil/Assitalia*, OGH 29.01.2003, 7 Ob 291/02y; *Schlosser in Schlosser/Hess*, EuZPR⁴ Art 7 EuGVVO Rz 6a; *Gebauer in Wieczorek/Schütze*, ZPO⁴ XIII/2 Art 7 Nr 1 Brüssel Ia-VO Rz 8.

¹¹⁹ *Wittwer in Mayr*, Handbuch Rz 3.212, krit *Gebauer*, Neuer Klägergerichtsstand durch Abtretung einer dem UN-Kaufrecht unterliegenden Zahlungsforderung? IPRax 1999, 434.

¹²⁰ krit *Gebauer in IPRax* 1999, 434; *Linke/Hau*, Internationales Zivilverfahrensrecht⁶ (2015) Rz 5.19.

¹²¹ *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Kurzkomentar⁴ Art 7 Rz 13.

¹²² EuGH 25.02.2010, C-381/08, *Car Trim/Key Safety Systems*.

¹²³ KOM (1999) 348, endg, 15; *Wittwer in Mayr*, Handbuch Rz 3.207; OGH 9 Ob 104/04s EvBl 2005, 836; *Martiny*, Internationale Zuständigkeit für „vertragliche Streitigkeiten“, in FS Geimer (2002) 658; *Mankowski*, Die Qualifikation der culpa in contrahendo – Nagelprobe für den Vertragsbegriff des europäischen IZPR und IPR, IPRax 2003, 132.

¹²⁴ *Markowetz in Buchegger/Markowetz*, Grundriss 602.

¹²⁵ EuGH 23.04.2009, C-533/07, *Falco Privatstiftung/Weller-Lindehorst*; *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Kurzkomentar⁴ Art 7 Rz 14; *Wittwer in Mayr*, Handbuch Rz 3.208.

3.5 Der Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag

Eine weitere Voraussetzung des Art 7 Z 1 EuGVVO besteht darin, dass ein „*Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag*“ den Gegenstand des Verfahrens bilden müssen. Ob dies im Sinne dieser Norm in Rede steht, wird vom EuGH autonom ausgelegt.¹²⁶ Die EuGH-Judikatur hat diesbezüglich einen Wandel unterlaufen, wobei es bereits zu einer frühen Entwicklung eines einheitlichen autonomen Vertragsbegriffs und einer Fortführung in stRsp gekommen ist.¹²⁷ Im EuGVÜ wurde insbesondere auf diejenige Verpflichtung abgestellt, die „*dem vertraglichen Anspruch entspricht*“ oder „*konkret den Gegenstand der Klage bildet*“ und nicht auf die vertragscharakteristische Verpflichtung.¹²⁸ Das Ziel ist es, durch den Vertragsgerichtsstand die Umstände, die sich aus einer Vertragserfüllung ergeben können, vor ein einziges Gericht zu bringen.¹²⁹ Es wird daher insofern auf die vertragliche Einordnung des Anspruchs nach der *lex causae* verzichtet, als eine solche einem einheitlichen Zuständigkeitsrecht zuwiderlaufen würde.¹³⁰ Nunmehr wird vom EuGH die Ansicht vertreten, dass es für die Qualifikation eines vertraglichen Rechtsverhältnisses vor allem darauf ankommt, ob es sich bei der von den Parteien abgegebenen Verpflichtungserklärung um eine freiwillige handelt.¹³¹ Für diese autonome Einordnung ist ein einseitiges verpflichtendes Rechtsgeschäft bereits ausreichend bzw es wird kein synallagmatisches Verhältnis¹³² und keine tatsächlich vorhandene Leistungsbereitschaft des Schuldners gefordert.¹³³ Jedoch ist es Voraussetzung, dass eine willensgesteuerte Handlung sowie eine autonome Entscheidung, auf der die abgegebene Erklärung beruht, vorliegen.¹³⁴ Es kann behauptet werden, dass die Vertragsdefinition weit gefasst wird.¹³⁵ Insgesamt haben die Gerichte somit eine umfassende Kognitionsbefugnis, da im Rahmen des Art 7 Z 1 EuGVVO sämtliche schuldrechtliche Ansprüche umfasst sind, die auf einer freiwilligen eingegangenen Verpflichtung beruhen, wobei ausschließlich das einzelne Schuldverhältnis maßgeblich ist.¹³⁶ Dazu zählen nicht nur die Hauptansprüche auf Erfüllung einer Haupt- oder Nebenpflicht, sondern auch alle

¹²⁶ EuGH 13.03.2014, C-548/12, *Marc Brogsitter/Fabrication de Montres Normandes EURL* Rn 18; EuGH 27.10.1998, C-51/97, *Réunion européenne/Splithoff's Bevrachtungskantoor*; EuGH 22.03.1983, Rs-34/82, *Peters/ZNAV*.

¹²⁷ EuGH 28.01.2015, C-375/13, *Kolossa/Barclays Bank plc*; EuGH 20.01.2005, C-27/02, *Engler/Janus Versand GmbH*; EuGH 17.09.2002, C-334/00, *Tacconi/Wagner*; EuGH 17.06.1992, C-26/91, *Handte/TMCS*.

¹²⁸ EuGH 29.06.1994, C-288/92, *Custom Made Commercial/Stawa Metallbau*.

¹²⁹ *Gottwald in Rauscher/Krüger*, Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung⁵ III (2017) Art 7 Brüssel Ia-VO Rz 4.

¹³⁰ *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Kurzkommentar⁴ Art 7 Rz 15.

¹³¹ *Rechberger/Simotta*, ZPR⁹ Rz 131; *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Kurzkommentar⁴ Art 7 Rz 15.

¹³² *Kropholler/von Hein*, EZPR¹⁰ Art 7 Rz 24.

¹³³ EuGH 20.01.2005, C-27/02, *Engler/Janus Versand GmbH*.

¹³⁴ EuGH 14.07.2016, C-196/15, *Granorolo SpA/Ambrosi Emmi France SA*.

¹³⁵ *Paulus in Geimer/Schütze*, IZVR Art 7 Rz 30.

¹³⁶ *Wittwer in Mayr*, Handbuch Rz 3.218.

vertraglichen Sekundäransprüche.¹³⁷ Dazu gehören ua Vertragsansprüche auf Abschluss des Hauptvertrags aus einem Vorvertrag, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Vertragspflicht, auf Erfüllen (durch Tun oder Unterlassen) sowie Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, nichtgehöriger Erfüllung oder wegen Verzugs.¹³⁸ Es ist jedoch unerheblich, ob diese Ansprüche mittels Feststellungsklage oder Leistungsklage verfolgt werden.¹³⁹

3.6 Bestimmung des Erfüllungsorts

Die Bestimmung des Erfüllungsorts kann auf mehrere Arten erfolgen: Einerseits ist es möglich, dass die Parteien eine Erfüllungsortvereinbarung treffen. Andererseits ergibt sich der konkrete Ort zwar nicht explizit aus der VO, jedoch werden in Art 7 Z 1 EuGVVO Anhaltspunkte geliefert, die es ermöglichen, anhand der Rsp des EuGH einen Erfüllungsort zu bestimmen. Die mit der Bestimmung einhergehenden Herausforderungen werden sodann näher beleuchtet.

3.6.1 Erfüllungsortvereinbarung

Wie bereits angedeutet, wird der Erfüllungsort in erster Linie durch die Vereinbarung der Parteien bestimmt. Bei der Erfüllungsortvereinbarung handelt es sich um einen zivilrechtlichen Vertrag,¹⁴⁰ dem jedoch eine gewisse gerichtsstands begründende Wirkung zukommt.¹⁴¹ Da sich die Wirksamkeit des Vertrags nach der *lex causae* richtet, ist zunächst die Frage zu beantworten, welches Recht auf die Vereinbarung zur Anwendung kommt,¹⁴² um in weiterer Folge zu klären, ob die Erfüllungsortvereinbarung zwischen den Parteien Wirksamkeit erlangt hat.¹⁴³ Die Erfüllungsortvereinbarung selbst hat die Formerfordernisse des Art 25 EuGVVO grundsätzlich nicht zu erfüllen, da diese anders als Gerichtsstandsvereinbarungen lediglich eine Wahlzuständigkeit am vereinbarten Erfüllungsort ermöglicht und keine ausschließliche Zuständigkeit des *forum prorogatum* bestimmt.¹⁴⁴ Dieses Prinzip kann jedoch nur so lange verfolgt werden, wie die Vertragswirklichkeit mit dem vereinbarten Erfüllungsort übereinstimmt und ein

¹³⁷ Leible in Rauscher, EuZPR/EuIPR I⁴ Art 7 Brüssel Ia-VO Rz 25.

¹³⁸ Geimer in Geimer/Schütze, EuZVR³ Art 5 Rz 57; Simotta in Fasching/Konecny, V/1² Art 5 EuGVVO Rz 47ff; Wittwer in Mayr, Handbuch Rz 3.218 mwN.

¹³⁹ Gottwald in Rauscher/Krüger, MüKoZPO⁵ III Art 7 Brüssel Ia-VO Rz 6.

¹⁴⁰ Eltzschig, Art 5 Nr 1 lit b EuGVO: Ende oder Fortführung von *forum actoris* und Erfüllungsortbestimmung *lege causae*, IPRax 2002, 491.

¹⁴¹ KOM (1999) 348, endg, 15.

¹⁴² Hüßtege in Thomas/Putzo, ZPO³⁸ Art 7 EuGVVO Rz 5.

¹⁴³ OGH 4 Ob 313/97a ecolex 1998, 313.

¹⁴⁴ EuGH 17.01.1980, Rs-56/79, Zelger/Salinitri I; Czernich in Czernich/Kodek/Mayr, Kurzkommentar⁴ Art 7 Rz 41.

tatsächlicher Erfüllungsort festgelegt wird.¹⁴⁵ Anders würde es sich um eine abstrakte Erfüllungsortvereinbarung handeln, da kein realer Bezug zum Vertrag besteht.¹⁴⁶ In diesem Fall ist die Erfüllungsortvereinbarung grundsätzlich nur dann wirksam, wenn sie den Formvorschriften für Gerichtsstandsvereinbarungen entspricht.¹⁴⁷ Der EuGH erweiterte diese Ansicht über abstrakte Erfüllungsortvereinbarungen mit einem weiteren Element, wonach diese nur dann den Formerfordernissen des Art 25 EuGVVO genügen müssen, wenn das ausschließliche Ziel der Parteien darin besteht, den Gerichtsstand über die Festlegung des Erfüllungsorts zu bestimmen.¹⁴⁸ Besteht hingegen neben dieser Bestimmungsabsicht noch eine weitere, wirkt die Erfüllungsortvereinbarung auch dann gerichtsstands begründend, wenn der festgelegte Erfüllungsort kein Verhältnis zur Vertragswirklichkeit aufweist.¹⁴⁹ Die Feststellung der Wirksamkeit ist vor allem im Rahmen von AGB von großer Bedeutung. Art 10 Rom I-VO ist einschlägig für die Beurteilung, ob diese wirksam in den Vertrag einbezogen wurden.¹⁵⁰ Maßgeblich ist dasjenige Recht, das auf den Vertrag zur Anwendung käme, wenn von einer gültigen vertraglichen Einigung ausgegangen würde.¹⁵¹ Beinhaltet die AGB eine Rechtswahlklausel, bestimmt entweder das vereinbarte Recht oder die objektive Anknüpfung iSd Art 4 Rom I-VO über die Wirksamkeit der Einbeziehung.¹⁵² Zusammenfassend ist die Zuerkennung der gerichtsstands begründenden Wirkung an Erfüllungsortvereinbarungen und sohin die Gleichsetzung zwischen Letzteren und Gerichtsstandsvereinbarungen in Rsp und Lehre umstritten.¹⁵³

¹⁴⁵ Mayr in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 88 JN Rz 23; *Gottwald* in *Rauscher/Krüger*, MüKoZPO⁵ III Art 7 Brüssel Ia-VO Rz 32.

¹⁴⁶ *Czernich* in *Czernich/Kodek/Mayr*, Kurzkomentar⁴ Art 7 Rz 41.

¹⁴⁷ EuGH 20.02.1997, C-106/95, *Mainschiffahrtsgenossenschaft/Les Gravières Rhénanes*; *Czernich* in *Czernich/Kodek/Mayr*, Kurzkomentar⁴ Art 7 Rz 41.

¹⁴⁸ EuGH 14.03.2013, C-419/11, *Česká spořitelna/Gerald Feichter* Rn 56.

¹⁴⁹ *Czernich* in *Czernich/Kodek/Mayr*, Kurzkomentar⁴ Art 7 Rz 42.

¹⁵⁰ *Schacherreiter*, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl und Ausschluss des UN-Kaufrechts in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, AnwBl 2016, 75.

¹⁵¹ *Wittwer* in *Mayr*, Handbuch Rz 3.243.

¹⁵² *Czernich* in *Czernich/Kodek/Mayr*, Kurzkomentar⁴ Art 7 Rz 35.

¹⁵³ EuGH 20.02.1997, C-106/95, *Mainschiffahrtsgenossenschaft/Les Gravières Rhénanes*; *Bojans*, Autonome Bestimmung des Erfüllungsortes und Incoterms, Zur Rechtsprechung des EuGH in den Sachen Car Trim und Electrosteel, in FS Simotta (2012) 57; *Schack*, IZVR⁶ Rz 303 ff, *Mayr*, EuZPR Rz II/28; *Wittwer* in *Mayr*, Handbuch Rz 3.244 ff mwN.

3.6.2 Zu Art 7 Z 1 lit b EuGVVO

In Ermangelung einer Erfüllungsortvereinbarung der Parteien ist in einem weiteren Schritt zu überprüfen, ob sich der Erfüllungsort anhand der Vorschriften in Art 7 Z 1 lit a oder b EuGVVO bestimmen lässt. Für Kaufverträge über bewegliche Sachen und für Dienstleistungsverträge wird durch Art 7 Z 1 lit b EuGVVO ein autonomer Ansatz zur Ermittlung des Erfüllungsorts geschaffen.¹⁵⁴ Im Unterschied zu den übrigen Verträgen kommt es zu einer Konzentration der Zuständigkeit am Erfüllungsort, da ausschließlich ein Erfüllungsort zu ermitteln ist, an dem sämtliche vertragliche Ansprüche durchgesetzt werden können,¹⁵⁵ wobei der tatsächliche und nicht der rechtliche Erfüllungsort maßgeblich ist.¹⁵⁶

Für Ansprüche aus Kaufverträgen über bewegliche Sachen liegt der Erfüllungsort an jenem Ort, an dem diese nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen.¹⁵⁷ Die Bestimmung des Erfüllungsorts soll daher anhand tatsächlicher Kriterien erfolgen.¹⁵⁸ Mangels abweichender Vereinbarung liegt der Erfüllungsort somit dort, wo die Ware an den Käufer tatsächlich übergeben wurde.¹⁵⁹ Im Rahmen eines internationalen Versendungskaufs ist jener Ort maßgeblich, „*der bei der körperlichen Übergabe der Waren, durch die der Käufer am endgültigen Bestimmungsort des Verkaufsvorganges die tatsächliche Verfügungsmacht über diese Waren erlangt hat oder hätte erlangen müssen*“.¹⁶⁰ Der Begriff des Kaufvertrags wird wiederum autonom¹⁶¹ bestimmt und als Vereinbarung definiert, die einerseits den Verkäufer zur Lieferung der Ware und Verschaffung des Eigentums und andererseits den Käufer zur Annahme und Bezahlung verpflichtet.¹⁶² Darunter fallen sämtliche Arten von Kaufverträgen wie der Mietkauf, der Kauf von Rechten oder allfällige Nebenabreden wie ein Vor- oder Wiederkaufsrecht sowie der Vorvertrag zu einem Kaufvertrag.¹⁶³

¹⁵⁴ Rechberger/Simotta, ZPR⁹ Rz 132.

¹⁵⁵ Simotta in Fasching/Konecny, V/1² Art 5 EuGVVO Rz 154.

¹⁵⁶ EuGH 25.02.2010, C-381/02, *Car Trim GmbH/KeySafety Systems*.

¹⁵⁷ Art 7 Nr 1 lit b EuGVVO erster Gedankenstrich.

¹⁵⁸ KOM (1999) 348 endg 15.

¹⁵⁹ Wittwer in Mayr, Handbuch Rz 3.265.

¹⁶⁰ EuGH 25.02.2010, C-381/08, *Car Trim/Key Safety Systems*.

¹⁶¹ Schlosser in Schlosser/Hess, EuZPR⁴ Art 7 EuGVVO Rz 10a; Leible in Rauscher, EuZPR/EuIPR I⁴ Art 7 Brüssel Ia-VO Rz 55.

¹⁶² Mayr in Rechberger/Klicka, ZPO⁵ § 88 JN Rz 18; Ferrari in Schlechtriem/Schwenzer, Commentary on the UN convention on the international sale of goods (CISG)⁴ (2016) Art 1 Rz 13.

¹⁶³ Czernich in Czernich/Kodek/Mayr, Kurzkomentar⁴ Art 7 Rz 49.

Der Erfüllungsort für Ansprüche aus Dienstleistungsverträgen ist jener Ort in einem MS, an dem die Dienstleistung vertragsmäßig erbracht worden ist oder hätte erbracht werden müssen.¹⁶⁴ Es kommt dabei ausschließlich auf den Ort der tatsächlichen Leistungserbringung und nicht auf die rechtliche Qualifikation des Erfüllungsorts an.¹⁶⁵ Dieser Ort lässt sich anders als beim Kaufvertrag regelmäßig leichter lokalisieren, da der Gegenstand von Dienstleistungsverträgen häufig faktische Tätigkeiten sind.¹⁶⁶ Für sämtliche Ansprüche aus einem Vertragsverhältnis wird sohin einheitlich auf den Erfüllungsort der vertragscharakteristischen Verpflichtung abgestellt.¹⁶⁷ Die charakteristische Leistung wird von der Lehre in Anlehnung an das internationale Privatrecht und gegebenenfalls unter Rückgriff auf den Vertrag ermittelt.¹⁶⁸

Auch die Definition der Dienstleistung wird iSd VO und unter Rückgriff auf das übrige Unionsrecht autonom ausgelegt, wobei von einem weiten Verständnis des Begriffs ausgegangen wird.¹⁶⁹ Es werden nur diejenigen Verträge als Dienstleistungsverträge qualifiziert, die eine tätigkeitsbezogene Leistung oder die Herbeiführung eines gewissen faktischen Erfolgs gegen Entgelt zum Gegenstand haben und nicht nur in einer schlichten Verrichtung der Tätigkeit bestehen.¹⁷⁰ Als Beispiele können ua sämtliche Arten von freiberuflichen Diensten,¹⁷¹ Werkverträge, Werklieferungsverträge,¹⁷² Lagerverträge,¹⁷³ Flugbeförderung,¹⁷⁴ Reiseveranstaltungsverträge¹⁷⁵ oder Frachtleistungen genannt werden.¹⁷⁶ Bei gemischten Verträgen wird mitunter auf den Schwerpunkt der Leistung abgestellt.¹⁷⁷

¹⁶⁴ Art 7 Z 1 lit b EuGVVO zweiter Gedankenstrich.

¹⁶⁵ OGH 4 Ob 147/03a RdW 2004, 416; *Schmaranzer in Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer, Internationales Zivilverfahrensrecht, Loseblattsammlung 20. Lieferung* (2016) Art 5 EuGVO Rz 13.

¹⁶⁶ *Rechberger/Simotta, ZPR⁹ Rz 133.*

¹⁶⁷ *Schmaranzer in B/N/G/S, IZVR Art 5 EuGVO Rz 13.*

¹⁶⁸ *Wittwer in Mayr, Handbuch Rz 3.283.*

¹⁶⁹ *Schlosser in Schlosser/Hess, EuZPR⁴ Art 7 EuGVVO Rz 10b; Mayr in Rechberger/Klicka, ZPO⁵ § 88 JN Rz 19; entgegen Art 57 AEUV: EuGH 23.04.2009, C-533/07, Falco Privatstiftung und Rabitsch/Weller-Lindehorst.*

¹⁷⁰ EuGH 19.12.2013, C-9/12, *Cormann-Collins/La Maison du Whisky* Rn 37; Siehe auf nationaler Ebene: OGH 1 Ob 63/03a EvBl 2004, 388; OGH 6 Ob 148/04i EvBl 2005, 709; OGH 6 Ob 63/08w Zak 2008, 279; zuletzt: OGH 4 Ob 140/18v EvBl-LS 2018/173, 1089 = wbl 2018/223, 708; *Mayr in Rechberger/Klicka, ZPO⁵ § 88 JN Rz 19.*

¹⁷¹ OLG Karlsruhe 14 U 72/06 NJW 2008, 85.

¹⁷² Nur wenn die Dienstleistung im Vordergrund steht, da ansonsten iSd Rs *Car Trim* (Siehe 3.6.2) ein Kaufvertrag vorliegt.

¹⁷³ EuGH 14.11.2013, C-469/12, *Krejci Lager/Olbrich Transport.*

¹⁷⁴ EuGH 09.07.2009, C-204/08, *Rehder/Air Baltic;*

¹⁷⁵ OGH 6 Ob 148/04i EvBl 2005, 709.

¹⁷⁶ *Gottwald in Rauscher/Krüger, MüKoZPO⁵ III Art 7 Brüssel Ia-VO Rz 27; Wittwer in Mayr, Handbuch Rz 3.283 mwN.*

¹⁷⁷ *Leible in Rauscher, EuZPR/EuIPR I⁴ Art 7 Brüssel Ia-VO Rz 67.*

3.6.3 Zu Art 7 Z 1 lit a EuGVVO

Art 7 Z 1 lit a EuGVVO erfüllt die Funktion eines Auffangtatbestands, da es durch die Verweisnorm in Art 7 Z 1 lit c EuGVVO zu einem Rückfall auf die gegenständliche Regelung kommt.¹⁷⁸ Der Anwendungsbereich des Art 7 Z 1 lit a EuGVVO umfasst demnach folgende Verträge:¹⁷⁹

- Kauf- oder Dienstleistungsverträge, deren Erfüllungsort außerhalb der Union liegt;
- Verträge, die weder Kauf- noch Dienstleistungsverträge sind;¹⁸⁰
- Verträge, deren Erfüllungsort außerhalb der Union liegt,¹⁸¹ sowie
- Kaufverträge über unbewegliche Sachen.

Als Auffangtatbestand erfasst lit a leg cit ua Lizenzverträge über das geistige Eigentum¹⁸² Schenkungsverträge,¹⁸³ Ansprüche aus einer Bürgschaft,¹⁸⁴ Kooperationsverträge¹⁸⁵ oder Gesellschaftsverträge.¹⁸⁶ Da die gegenständliche Bestimmung wortgleich mit der Vorgängerbestimmung des EuGVÜ übereinstimmt, bleibt es bei der Fortgeltung der EuGH-Doktrinen *Tessili/Dunlop* und *de Bloos/Bouyer*.¹⁸⁷ Der Erfüllungsort ist daher mangels einer Vereinbarung für jeden einzelnen Anspruch des Vertragsverhältnisses gesondert nach der *lex causae* zu bestimmen.¹⁸⁸ Für die Einbringung der Klage knüpft Art 7 Z1 lit a EuGVVO an jenen Ort an, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen gewesen wäre. In Anbetracht dessen kommt es für die Bestimmung des Erfüllungsorts auf diejenige vertragliche Verpflichtung an, die den konkreten Gegenstand der Klage bildet.¹⁸⁹ Bei mehreren Verpflichtungen ist sohin auf die vertragliche Hauptleistungsverpflichtung und nicht auf den geltend gemachten Sekundäranspruch abzustellen.¹⁹⁰ Abschließend kann sich die Bestimmung der auf den Vertrag

¹⁷⁸ *Rechberger/Simotta*, ZPR⁹ Rz 134.

¹⁷⁹ *Mayr*, EuZPR Rz II/42.

¹⁸⁰ EuGH 19.12.2013, C-9/12, *Cormann-Collins/La Maison du Whisky*; OGH 1 Ob 137/10v EvBl 2011, 75 (*Garber*).

¹⁸¹ OLG Frankfurt 4 U 23/04 RIW 2004, 864.

¹⁸² EuGH 23.04.2009, C-533/07, *Falco Privatstiftung und Rabitsch/Weller-Lindehorst*.

¹⁸³ OGH 4 Ob 11/11p JBl 2012, 125.

¹⁸⁴ EuGH 14.03.2013, C-419/11, *Česká spořitelna/Gerald Feichter*.

¹⁸⁵ EuGH 16.03.1999, C-420/97, *Leathertex/Bodetex*; *Simotta* in *Fasching/Konecny*, V/1² Art 5 EuGVVO Rz 108.

¹⁸⁶ *Czernich* in *Czernich/Kodek/Mayr*, Kurzkomentar⁴ Art 7 Rz 82.

¹⁸⁷ *Czernich* in *Czernich/Kodek/Mayr*, Kurzkomentar⁴ Art 7 Rz 80.

¹⁸⁸ EuGH 23.04.2009, C-533/07, *Falco Privatstiftung und Rabitsch/Weller-Lindehorst*; OGH 4 Ob 11/11p JBl 2012, 125; *Leipold*, Internationale Zuständigkeit am Erfüllungsort – das Neueste aus Luxemburg und Brüssel in *GedS Lüderitz* (2000) 431, 450; *Wittwer* in *Mayr*, Handbuch Rz 3.289.

¹⁸⁹ *Simotta* in *Fasching/Konecny*, V/1² Art 5 EuGVVO Rz 110.

¹⁹⁰ *Schmaranzer* in *B/N/G/S*, IZVR Art 5 EuGVO Rz 25.

anwendbaren Rechtordnung entweder aus einer gesetzlichen Verweisnorm iSd Art 4 Rom I-VO oder durch eine Rechtswahl der Parteien iSd Art 3 Rom I-VO ergeben.¹⁹¹

3.7 Vertrag mit mehreren Erfüllungsorten

Wird eine Dienstleistung in mehreren Staaten erbracht oder wird eine Ware in mehrere Staaten geliefert und weist sohin eine einheitliche vertragliche Leistung mehrere Erfüllungsorte auf, weil diese an verschiedenen Orten teilweise erbracht wurde, gibt die EuGVVO grundsätzlich keinen Hinweis darauf, welcher Ort als konkreter Erfüllungsort angesehen werden kann. Zwar lässt sich in Bezug auf Art 7 Z 1 lit b EuGVVO ein Hang zur Konzentration der Zuständigkeiten an einem Erfüllungsort erkennen, jedoch bezieht sich dies lediglich auf Fälle mit unterschiedlichen Ansprüchen.¹⁹²

Für Kaufverträge hatte der EuGH in der Rs *Color Drack* erstmals ausgesprochen, dass bei mehreren Lieferorten derjenige Ort als Erfüllungsort gelte, der die engste Verknüpfung zwischen dem Vertrag und dem zuständigen Gericht aufweist.¹⁹³ Die engste Verknüpfung bestimmt sich am Ort der Hauptlieferung, der nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bestimmen ist.¹⁹⁴ Demnach liegt der Gerichtsstand an dem Ort, an dem die wertvollste Lieferung getätigt wurde.¹⁹⁵ Kann der Ort der Hauptlieferung nicht festgestellt werden, gilt die hinreichende Nähe zum Sachverhalt für jeden der Lieferorte, womit der Kläger insofern ein Wahlrecht hat, als an jedem Lieferort die gesamte Leistung eingeklagt werden kann.¹⁹⁶

Werden Dienstleistungen in mehreren Staaten erbracht, ist für die Ermittlung des Erfüllungsorts auf den Ort der hauptsächlichen Leistungserbringung abzustellen, der primär anhand des Vertrags zu ermitteln ist.¹⁹⁷ Dass dem Kläger in diesem Fall ein Wahlrecht eingeräumt wird, ist nicht garantiert. Mangels einschlägiger vertraglicher Bestimmungen ist auf die tatsächliche Erfüllung

¹⁹¹ EuGH 06.10.1976, Rs-12/76, *Tessili/Dunlop*; Czernich in *Czernich/Kodek/Mayr*, Kurzkommentar⁴ Art 7 Rz 86.

¹⁹² Czernich in *Czernich/Kodek/Mayr*, Kurzkommentar⁴ Art 7 Rz 25.

¹⁹³ EuGH 03.05.2007, C-386/05, *Color Drack/Lexx International Vertriebs*, dazu *Huber-Mumelter/Mumelter*, Mehrere Erfüllungsorte beim forum solutionis: Plädoyer für eine subsidiäre Zuständigkeit am Sitz des vertragscharakteristisch Leistenden, JBl 2008, 561; *Piltz*, Internationale Zuständigkeit bei Vertrag über Fertigung und Lieferung von Waren – Erfüllungsort beim Versandungskauf, NJW 2007, 1061; *Wittwer in Mayr*, Handbuch Rz 3.270 mwN.

¹⁹⁴ *Schack*, IZVR⁷ § 8 Rz 304a.

¹⁹⁵ *Kropholler/von Hein*, EZPR¹⁰ Art 7 Rz 50.

¹⁹⁶ *Wittwer in Mayr*, Handbuch Rz 3.270.

¹⁹⁷ EuGH 11.03.2010, C-19/09, *Wood Floor Solutions/Silva Trade*; dazu: *Leible*, Internationale Zuständigkeit bei Handelsvertretervertrag, EuZW 2010, 380; *Rauscher*, Internationaler Gerichtsstand des Erfüllungsorts – Abschied von Tessili und de Bloos, NJW 2010, 2251; *Mankowski*, IPRax 2003, 127.

der Leistung – derjenige Ort, an dem der Leistende die meiste Zeit tätig ist – abzustellen.¹⁹⁸ Lässt sich dieser Ort nicht feststellen, ist der Ort des Wohnsitzes des Leistungserbringers als Ort der hauptsächlichen Leistungserbringung maßgeblich.¹⁹⁹

Ein Luftbeförderungsvertrag hat ua die Beförderung der Passagiere von A nach B zum Gegenstand, weshalb die Einordnung als Dienstleistung – in Österreich als Werkvertrag²⁰⁰ – möglich ist. Die Erörterung von Beförderungsverträgen sowie die Frage, ob die Bestimmung des Erfüllungsorts bei einem Direktflug und bei einem segmentierten Flug zu unterschiedlichen Ergebnissen führt, wurde in diesem Kapitel außer Acht gelassen, um diese Frage in den Kapiteln 7 und 8 zu behandeln. Im folgenden Kapitel werden der Gerichtsstand der Niederlassung iSd Art 7 Z 5 EuGVVO und die Zuständigkeit in Verbrauchersachen iSd Art 17 ff EuGVVO beurteilt.

¹⁹⁸ Cernich in Cernich/Kodek/Mayr, Kurzkomentar⁴ Art 7 Rz 27.

¹⁹⁹ Wittwer in Mayr, Handbuch Rz 3.271.

²⁰⁰ OGH 8 Ob 14/18v = Zak 2018, 114.

4 Weitere ausgewählte Zuständigkeiten der EuGVVO

Neben dem Gerichtsstand des Erfüllungsorts kommt sowohl dem Gerichtsstand der Niederlassung als auch der besonderen Zuständigkeit in Verbraucherangelegenheiten ein hoher praktischer Stellenwert zu. Zunächst erscheint es, dass diese Gerichtsstände für die Beurteilung der internationalen Zuständigkeit einer Klage auf Ausgleichszahlung bei einer Flugverspätung einschlägig sind, zumal es sich bei einem Fluggast um einen Verbraucher handelt, der gegen den unternehmerischen Vertragspartner Ansprüche geltend machen möchte. Zweckgemäß werden die Gerichtsstände daher einer kurzen Begutachtung unterzogen, um feststellen zu können, ob sie zur Begründung der Zuständigkeit herangezogen werden können. Dies wird sich jedoch erst in Kapitel 8 zeigen.

4.1 Die Zuständigkeit in Verbrauchersachen

In Art 17 bis 19 EuGVVO findet sich ein in sich geschlossenes System für die Bestimmung der Zuständigkeit in Verbrauchersachen wieder.²⁰¹ Das Ziel dieser Regelungen liegt einerseits im Verbraucherschutz und andererseits in der Stärkung des Vertrauens der Verbraucher bei grenzüberschreitenden Transaktionen innerhalb der Union.²⁰² Es handelt sich insofern um ein geschlossenes System, als die allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen – soweit kein ausdrücklicher Verweis aus Art 17 bis 19 EuGVVO hervorgeht – verdrängt werden.²⁰³

4.1.1 Anwendungsbereich

Für die Anwendbarkeit der gegenständlichen Regelungen müssen verschiedene Voraussetzungen kumulativ vorliegen: Allgemein bedarf es einer Person, die die Eigenschaft eines Verbrauchers aufweist und außerhalb einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit mit ihrem Vertragspartner eine Vertragsbeziehung unterhält.²⁰⁴ Zudem gelten die Sonderbestimmungen für Verbraucher nur, wenn ein „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ den Gegenstand des Verfahrens bilden. Überdies wird der Anwendungsbereich durch Art 17 Abs 1 EuGVVO auf drei Arten von Verbrauchergeschäften beschränkt.²⁰⁵

²⁰¹ *Rauscher*, IPR⁵ Rz 2038.

²⁰² *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht (2011) 297.

²⁰³ *Hüßtege* in *Thomas/Putzo*, ZPO³⁸ Vorb Art 17-19 EuGVVO Rz 2.

²⁰⁴ *Mayr* in *Czernich/Kodek/Mayr*, Kurzkomentar⁴ Art 17 Rz 4.

²⁰⁵ *Geimer* in *Zöller*, Zivilprozessordnung mit FamFG (§§1-185, 200-270, 433-484) und Gerichtsverfassungsgesetz, den Einführungsgesetzen, mit Internationalem Zivilprozessrecht, EU-Verordnungen, Kostenanmerkungen³² (2018) Anh 1 Art 17 EuGVVO Rz 13a.

Es werden daher zunächst der Vertragsbegriff sowie der des Verbrauchers näher erörtert. Der Begriff des Vertrags wird europäisch autonom ausgelegt; die Auslegung orientiert sich im Wesentlichen an Art 7 EuGVVO.²⁰⁶ Entscheidend ist somit das Vorliegen einer freiwillig eingegangenen Verpflichtung, wobei sowohl Haupt- als auch Nebenleistungspflichten als auch Streitigkeiten über das Zustandekommen des Vertrags erfasst werden.²⁰⁷ Der Verbraucherbegriff wird verordnungsautonom bestimmt²⁰⁸ und unterliegt nach der Rsp des EuGH einer relativ engen Auslegung.²⁰⁹ In erster Linie wird auf die Schutzwürdigkeit der Person abgestellt.²¹⁰ Erfasst werden natürliche Personen, die einen Vertrag zu einem Zweck geschlossen haben, der „nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit“ dieser Personen zugerechnet werden kann.²¹¹ Insoweit kommen diese Bestimmungen ausschließlich privaten Endverbrauchern zugute.²¹² Für die Verbrauchereigenschaft ist insbesondere der objektive Zweck, den der Vertragspartner mit dem Gegenstand des Vertrages verfolgt, von Bedeutung.²¹³ Für die Einordnung ist vor allem die Stellung der Person innerhalb des spezifischen Vertrags in Verbindung mit dessen Zielsetzung und Natur maßgeblich, sodass eine Person gleichzeitig als Verbraucher und als Unternehmer angesehen werden kann.²¹⁴ Grundsätzlich kommt es nicht auf die Erkennbarkeit der Verbrauchereigenschaft bzw die Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers für den Unternehmer an, außer die Person hat durch ihr Verhalten den Anschein erweckt, zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken zu handeln.²¹⁵ In einem solchen Fall ist eine Berufung auf die gegenständlichen Sonderbestimmungen ausgeschlossen.²¹⁶ Gemischte Verträge, die teils für private, teils für beruflich-gewerbliche Tätigkeiten geschlossen werden, können nur als Verbrauchervertrag qualifiziert werden, wenn die beruflich-gewerbliche Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist.²¹⁷ In einem solchen Fall muss unter Berücksichtigung des Inhalts, der Art, des Zwecks des Vertrags sowie der objektiven Umstände bei Vertragsschluss zwar das angerufene Gericht entscheiden, in welchem Maß die Tätigkeiten vorliegen, jedoch auch an die Person, die sich darauf

²⁰⁶ Schlosser in Schlosser/Hess, EuZPR⁴ Art 17 EuGVVO Rz 2.

²⁰⁷ Markowetz in Buchegger/Markowetz, Grundriss 617.

²⁰⁸ Dörner in Saenger, Zivilprozessordnung: Familienverfahren, Gerichtsverfassung, Europäisches Verfahrensrecht - Handkommentar⁷ (2017) Art 17 EuGVVO Rz 8 mwN.

²⁰⁹ EuGH 03.07. 1997, C-269/95, *Benincasa/Dentalkit Srl*.

²¹⁰ EuGH 19.01.1993, C-89/91, *Shearson/TVB Treuhandgesellschaft* Rn 19; Nummer-Krautgasser, Zum Begriff des Verbrauchers im Europäischen Zivilverfahrensrecht - aktuelle Rechtsfragen des Verbraucherschutzes im Rahmen der EuGVVO und der EuMahnVO, in FS Posch (2011) 537.

²¹¹ EuGH 20.01.2005, C-27/02, *Engler/Janus Versand*.

²¹² EuGH 11.07.2002, C-96/00, *Gabriel*; Mayr in Czernich/Kodek/Mayr, Kurzkommentar⁴ Art 17 Rz 15.

²¹³ Rauscher, IPR⁵ Rz 2043.

²¹⁴ EuGH 20.01.2005, C-464/01, *Gruber/Bay Wa* Rn 36; Mayr in Czernich/Kodek/Mayr, Kurzkommentar⁴ Art 17 Rz 17; Staudinger in Rauscher, EuZPR/EuIPR I⁴ Art 17 Brüssel Ia-VO Rz 1.

²¹⁵ Gottwald in Rauscher/Krüger, MüKoZPO⁵ III Art 17 Brüssel Ia-VO Rz 2.

²¹⁶ Nemeth in B/N/G/S, IZVR Art 15 EuGVO Rz 18.

²¹⁷ Stadler in Musielak/Voit, ZPO¹³ (2016) Art 17 EuGVVO Rz 1.

beruft, dies zu beweisen.²¹⁸ Zudem muss die Verbrauchereigenschaft in der Person des Klägers oder Beklagten liegen, womit eine Forderungsabtretung vor der Klagseinbringung an einen Unternehmer nicht möglich ist.²¹⁹ Der Vertragspartner des Verbrauchers kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein, die als Gewerbetreibender oder als Berufsträger auftritt.²²⁰ Unter Berücksichtigung des ErwGr 18 der EuGVVO – zum Schutz der schwächeren Partei – sind Geschäfte zwischen zwei Verbrauchern nicht vom Anwendungsbereich der Art 17 ff EuGVVO umfasst.²²¹ Als letzte Voraussetzung ist erforderlich, dass eine der drei in Art 17 Abs 1 lit a bis lit c EuGVVO taxativ²²² festgeschriebenen Geschäftstätigkeiten vorliegt: Zu den Verbraucherverträgen zählen insbesondere der Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung, ein in Raten zurückzahlendes Darlehen oder ein anderes Kreditgeschäft, das zur Finanzierung eines Kaufs beweglicher Sachen bestimmt ist, sowie Geschäfte, die der Unternehmer im Verbraucherstaat im Zuge seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dort schließt bzw auf den Verbraucherstaat ausrichtet.

4.1.2 Bestimmung der Zuständigkeit

Die konkrete Zuständigkeitsregelung ergibt sich abschließend aus Art 18 EuGVVO, wobei einerseits eine Unterscheidung zwischen einem Aktiv- und Passivverfahren des Verbrauchers und andererseits eine Sonderregelung für Widerklagen getroffen wird.²²³ Im Vergleich zur früheren Rechtslage des Art 14 Abs 1 EuGVÜ wird die örtliche Zuständigkeit nun für Aktivklagen des Verbrauchers bereits mit dem Wohnsitz des Verbrauchers festgelegt.²²⁴ Ein Ordinationsantrag iSd § 28 Abs 1 Z 1 JN ist dementsprechend nicht mehr notwendig.²²⁵ In allen übrigen Fällen kommt es für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit zu einem Rückfall auf nationales Recht, da lediglich die internationale Zuständigkeit geregelt wird.²²⁶ Nach hM ist zudem das Vorliegen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts ein grundlegendes Element für die Anwendbarkeit der

²¹⁸ Geimer in Zöller, ZPO³² Anh 1 Art 17 EuGVVO Rz 8; Simotta in Fasching/Konecny V/1² Art 15 EuGVVO Rz 31.

²¹⁹ EuGH 19.01.1993, C-89/91, Shearson/TVB Treuhandsgesellschaft Rn 24; Wagner in Stein/Jonas, ZPO²² Art 15 Rz 15.

²²⁰ Giuliano/Lagarde-Bericht zu Art 15 EVÜ 23f.

²²¹ Simotta in Fasching/Konecny V/1² Art 15 EuGVVO Rz 22; krit Schack, IZVR⁷ Rz 19; aA Adolphsen, EZVR² Rz 166.

²²² OGH 6 Ob 12/03p EvBl 2003, 647.

²²³ Mayr in Czernich/Mayr/Kodek, Kurzkommentar⁴ Art 18 Rz 1.

²²⁴ Wittwer in Mayr, Handbuch Rz 3.485.

²²⁵ OGH 9 Nd 502/02 AnwBl 2002, 483 (Mayr); OGH 2 Nd 505/02; OGH 3 Nc 1/06m ZfRV-LS 2006/10, 71; 4 Nc 17/06x ZfRV-LS 2006/26, 195.

²²⁶ Rauscher, IPR⁵ Rz 2058.

Zuständigkeitsbestimmungen.²²⁷ Liegt ein Verbrauchergeschäft iSd Art 17 EuGVVO vor, wird dem Verbraucher iSd Art 18 Abs 1 EuGVVO die Möglichkeit eingeräumt, zwischen mehreren Gerichtsständen mit dem Ziel der ortsnahen gerichtlichen Geltendmachung²²⁸ zu wählen.²²⁹ Dementsprechend kann die Klage eines Verbrauchers gegen einen Unternehmer entweder vor den Gerichten des MS erhoben werden, in dem der Vertragspartner seinen (Wohn-)Sitz hat, oder vor dem Gericht desjenigen Orts, an dem der Verbraucher domiziliert ist.²³⁰ Gleichwohl kann der Verbraucher mit Wohnsitz in einem MS seinen Vertragspartner trotz eines (Wohn-)Sitzes in einem Drittstaat an seinem Heimatforum verklagen.²³¹ Zusätzlich wird der Verbraucher durch Art 17 Abs 2 EuGVVO zuständigkeitsrechtlich privilegiert: Der Vertragspartner des Verbrauchers mit einer Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung, jedoch ohne (Wohn-)Sitz in einem MS, ist für Streitigkeiten aus dem Betrieb so zu behandeln, als hätte er seinen (Wohn-)Sitz in einem MS.²³² Demgegenüber ist ein Passivprozess gegen einen in einem MS ansässigen Verbraucher lediglich vor den Gerichten seines Aufenthaltsstaates möglich.²³³ Maßgeblich ist der Wohnsitz des Verbrauchers zum Zeitpunkt der Klagserhebung.²³⁴

Bei einem von einer Fluggesellschaft ausgeführten Flug kann es sich um eine Beförderung handeln, die zwischen einem Fluggast als Verbraucher bzw einem Reisevermittler und einer unternehmerischen Fluggesellschaft vertraglich vereinbart wurde. Art 17 Abs 3 EuGVVO normiert eine Besonderheit für Beförderungsverträge, als dieser die Beförderung von Personen und Gütern – ausgenommen Pauschalreiseverträge – ausdrücklich von Art 17 ff EuGVVO exkludiert.

²²⁷ OGH 9 Ob 151/03a ZfRV 2004, 234 (zust *Mayr*) = IPRax 2006, 607 (*Heiderhoff*); *Staudinger in Rauscher*, EuZPR/EuIPR I⁴ Vorbem Art 17ff Brüssel Ia-VO Rz 1; *Stadler in Musielak/Voit*, ZPO¹³ Art 18 EuGVVO Rz 1.

²²⁸ KOM (1999) 348,19.

²²⁹ *Staudinger in Rauscher*, EuZPR/EuIPR I⁴ Art 18 Brüssel Ia-VO Rz 2.

²³⁰ *Schlosser in Schlosser/Hess*, EuZPR⁴ Art 18 EuGVVO Rz 1.

²³¹ *Rechberger/Simotta*, ZPR⁹ Rz 147.

²³² *Hüßtege in Thomas/Putzo*, ZPO³⁸ Art 18 EuGVVO Rz 3.

²³³ *Staudinger in Rauscher*, EuZPR/EuIPR I⁴ Art 18 Brüssel Ia-VO Rz 7.

²³⁴ *Simotta in Fasching/Konecny V/1*² Art 16 EuGVVO Rz 10 und 17 mwN.

4.2 Der Gerichtsstand der Niederlassung

Der Gerichtsstand der Niederlassung findet in Art 7 Z 5 EuGVVO seinen Niederschlag und ermöglicht die wahlweise Erhebung der Klage für „*Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung, vor dem Gericht des Ortes an dem sich diese befindet*“. Dieser Wahlgerichtsstand wird auch als „verkleinerter Wohnsitzgerichtsstand“ bezeichnet, da er insofern als allgemeiner Wohnsitzgerichtsstand für ein Unternehmen fungiert, als dort einerseits alle auf den Betrieb der Niederlassung bezogenen Verfahren gegen das Stammhaus selbst und ohne Beschränkung auf eine bestimmte Art von Ansprüchen eingeleitet werden können und somit andererseits eine Allzuständigkeit für alle Klagen gegen die Gesellschaft begründet werden kann.²³⁵

4.2.1 Anwendungsbereich

Für die Anwendbarkeit ist es nach der Lehre erforderlich, dass der Wohn- bzw Hauptsitz des Beklagten in einem anderen MS belegen ist als demjenigen, in dem sich die Niederlassung befindet.²³⁶ Ferner kann die Klage nicht am gegenständlichen Wahlgericht erhoben werden, wenn der Hauptsitz des Stammhauses in einem Drittstaat besteht.²³⁷ Eine Ausnahme wird jedoch in Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitsrechtssachen eingeräumt.²³⁸ Eine weitere Voraussetzung ist die Betriebsbezogenheit der Klage.²³⁹ Demnach muss die in der Klage geltend gemachte Verbindlichkeit eine Begründung durch die Niederlassung erfahren haben.²⁴⁰ Unter die Definition „Rechtsstreitigkeiten aus dem Betrieb“ fallen somit nicht nur Klagen aus vertraglichen Beziehungen wie Rechte und Pflichten, die aus der Führung der Niederlassung selbst entstehen,²⁴¹ sondern es können auch bereicherungsrechtliche bzw sonstige gesetzliche Ansprüche sowie außervertragliche Verpflichtungen darunter subsumiert werden.²⁴² Um die Schaffung eines reinen Klägergerichtsstands zu vermeiden, werden jedoch nur Klagen gegen den Inhaber der Niederlassung erfasst.²⁴³

²³⁵ Vedie, Arthur T. von Mehren und das internationale Zivilverfahrensrecht im transatlantischen Dialog (2017) 112.

²³⁶ Rechberger/Simotta, ZPR⁹ Rz 138.

²³⁷ Leible in Rauscher, EuZPR/EuIPR I⁴ Art 7 Brüssel Ia-VO Rz 153.

²³⁸ Staudinger, Reichweite des Verbrauchergerichtsstandes nach Art 15 Abs 2 EuGVVO, IPRax 2008,107; Art 11 Abs 2, Art 17 Abs 2 und Art 20 Abs 2 EuGVVO.

²³⁹ OGH 16.09.1999, 6 Ob 181/99g.

²⁴⁰ OGH 1 Ob 34/02k ZfRV-LS 2002, 233.

²⁴¹ Czernich in Czernich/Kodek/Mayr, Kurzkommentar⁴ Art 7 Rz 174.

²⁴² EuGH 22.11.1978, Rs-33/78, Somafer/Saar-Ferngas; Wittwer in Mayr, Handbuch Rz 3.350.

²⁴³ Leible in Rauscher, EuZPR/EuIPR I⁴ Art 7 Brüssel Ia-VO Rz 154.

4.2.2 Definition der Niederlassung

Die Begriffe „Zweigniederlassung“, „Agentur“ bzw „Sonstige Niederlassung“ wurden in einigen Entscheidungen als Sammeldefinition herangezogen und vom EuGH verordnungsautonom ausgelegt:²⁴⁴ Eine Niederlassung muss demnach auf eine gewisse Dauer an einem bestimmten Ort angelegt und rechtlich unselbstständig sein. Zudem muss diese über eine eigene Geschäftsleitung verfügen und der Aufsicht des Stammhauses unterliegen.²⁴⁵ Bei letzterem Kriterium ist die Möglichkeit der Aufsicht bzw Leitung jedoch nach hA ausreichend.²⁴⁶ Mangels Vorliegen der konkreten Merkmale können Handelsvertreter,²⁴⁷ Handelsmakler, Stände auf Messen, Ausstellungen, Verkaufsstellen von Fluglinien auf Flughäfen²⁴⁸ oder vorübergehende Betriebsstätten nicht als Niederlassung qualifiziert werden.²⁴⁹

Das nächste Kapitel dient in erster Linie dazu, die vorherrschende Verknüpfung zwischen dem internationalen Zivilverfahrensrecht und dem Reiserecht anhand einer Entscheidung des EuGH aufzuzeigen. Soin fließen in die folgende Beurteilung sowohl einschlägige Erwägungsgründe des EuGH und bereits in dieser Arbeit thematisierte Materien als auch Reaktionen in der Lehre und die bestehende Judikaturlinie zur rechtlichen Fundierung ein.

²⁴⁴ EuGH 22.11.1978, 33/78, *Somafer/Saar-Ferngas*.

²⁴⁵ *Wittwer in Mayr*, Handbuch Rz 3.350.

²⁴⁶ *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Kurzkommentar⁴ Art 7 Rz 169.

²⁴⁷ EuGH 08.09.2005, C-512/03, *Blanckaert & Willems/Trost*.

²⁴⁸ Aufgrund des Mangels der eigenen Geschäftsleitung.

²⁴⁹ *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Kurzkommentar⁴ Art 7 Rz 169.

5 Der Anlassfall verb Rs C-274/16, *flightright ua*

Welche Schwierigkeiten mit der Bestimmung des Erfüllungsorts einhergehen, lässt sich anhand der am 07.03.2018 ergangenen Entscheidung des EuGH zur Rs *flightright ua* aufzeigen. Um den vorherrschenden Rechtsunsicherheiten entgegenzuwirken, beschäftigte sich der EuGH erneut mit der Auslegung des Art 7 Z 1 EuGVVO im Fall einer Klage auf Ausgleichszahlung bei einer Flugverspätung.

5.1 Relevanter Sachverhalt

Den gegenständlichen Vorabentscheidungsersuchen liegen drei unterschiedliche Rechtssachen zugrunde, die zu einem gemeinsamen mündlichen Verfahren und zu einer gemeinsamen Entscheidung verbunden wurden.²⁵⁰ In der ersten Rs²⁵¹ wurde von zwei Fluggästen im Rahmen einer einheitlichen Buchung eine aus zwei Flügen bestehende Reise von Ibiza über Palma de Mallorca nach Düsseldorf beim Luftfahrtunternehmen Air Berlin PLC & Co Luftverkehrs KG²⁵² gebucht.²⁵³ Aufgrund einer Flugverspätung auf der ersten Teilstrecke von Ibiza nach Palma de Mallorca verpassten die Fluggäste ihren Anschlussflug nach Düsseldorf. Die jeweiligen Ansprüche auf eine Ausgleichszahlung wegen der Flugverspätung wurden an die Flightright GmbH zur Geltendmachung abgetreten.²⁵⁴ In der Rs *Becker/Hainan Airlines*²⁵⁵ wurde wiederum ein Beförderungsvertrag für die Flüge von Berlin über Brüssel nach Peking durch eine einzige Buchung zwischen Hainan Airlines mit einem Sitz außerhalb der EU und Herrn Becker geschlossen.²⁵⁶ Herr Becker erhielt bereits am Flughafen Berlin-Tegel für beide Teilstrecken Bordkarten und sein Gepäck wurde direkt bis Peking abgefertigt.²⁵⁷ Hierbei verlief die erste Teilstrecke, durchgeführt von dem belgischen Luftfahrtunternehmen Brussels Airlines, planmäßig. Die zweite Teilstrecke wurde jedoch nicht durch das vorgesehene Luftfahrtunternehmen Hainan Airlines durchgeführt, woraufhin Herr Becker zurück nach Berlin und mittels Direktflug von Berlin nach Peking flog.²⁵⁸

²⁵⁰ EuGH 07.03.2018, verb Rs C-274/16, C- 447/16 und C-448/16, *flightright/AirNostrum, Becker/Hainan Airlines und Barkan ua/AirNostrum* Rn 43; im Folgenden: Rs *flightright ua*.

²⁵¹ Rs C-274/16, *flightright/AirNostrum*.

²⁵² Im Folgenden: Air Berlin.

²⁵³ EuGH 07.03.2018 verb Rs C-274/16, *flightright ua* Rn 22.

²⁵⁴ EuGH 07.03.2018 verb Rs C-274/16, *flightright ua* Rn 25 und 26.

²⁵⁵ Rs C-447/16, *Becker/Hainan Airlines*.

²⁵⁶ EuGH 07.03.2018 verb Rs C-274/16, *flightright ua* Rn 29.

²⁵⁷ EuGH 07.03.2018 verb Rs C-274/16, *flightright ua* Rn 30.

²⁵⁸ EuGH 07.03.2018 verb Rs C-274/16, *flightright ua* Rn 31.

Bei der dritten und letzten Rs²⁵⁹ wurde von der Familie Barkan beim Luftfahrtunternehmen Iberia, Líneas Aéreas de Espana²⁶⁰ eine aus zwei Teilflügen bestehende Reise von Melilla über Madrid nach Frankfurt am Main gebucht. Die erste Teilstrecke sollte vom Luftfahrtunternehmen Air Nostrum, die zweite von Iberia durchgeführt werden.²⁶¹ Aufgrund einer Verspätung von 20 Minuten verpasste die Familie den Anschlussflug und kam verspätet am Endziel in Frankfurt an.²⁶²

5.2 Zentrale Rechtsfragen und maßgebende Rechtslage

Einerseits ist es bei Flugbuchungen regelmäßig der Fall, dass sich im Rahmen einer kostengünstigen Preisgestaltung eine Flugstrecke in mehrere Teilstrecken unterteilt. Andererseits betraut der Vertragspartner des Fluggasts häufig Drittanbieter mit der spezifischen Durchführung dieser Teilstrecken.²⁶³ Vor diesem Hintergrund stellen sich zusammengefasst folgende Fragen:²⁶⁴

1. Handelt es sich bei Ausgleichsansprüchen gegen einen Drittanbieter (kein direkter Vertragspartner des Fluggasts) noch um „Ansprüche aus einem Vertrag“ iSd Art 7 Z 1 lit a EuGVVO (bzw Art 5 Z 1 lit a EuGVVO aF)?
2. Auf welche Strecke(n) ist bei der Bestimmung des Erfüllungsorts iSd Art 7 Z 1 lit b EuGVVO (bzw Art 5 Z 1 lit a EuGVVO aF) abzustellen?

Für die Beurteilung der Zuständigkeiten iSd EuGVVO ist es maßgeblich festzustellen, ob diese zur Anwendung gelangt, da ein grenzüberschreitender Bezug erforderlich ist. Dieser liegt in allen vorgelegten Rechtssachen vor. In der Rs *Becker/Hainan Airlines* besteht jedoch die Problematik, dass Hainan Airlines im Drittstaat China ansässig ist. Den fakultativen Gerichtsständen der EuGVVO – mit Ausnahme von Art 7 Z 6 EuGVVO – ist gemein, dass durch diese sowohl die internationale als auch die örtliche Zuständigkeit begründet wird.²⁶⁵ Als Anwendungsvoraussetzung wird bereits in den Einleitungssätzen des Art 7 EuGVVO gefordert, dass der Beklagte seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines anderen MS hat als demjenigen des Gerichtsstaats.²⁶⁶ Für juristische Personen und Gesellschaften ist als Wohnsitz gem Art 63 Abs 1 EuGVVO derjenige Ort anzusehen, an dem sich ihr „satzungsmäßiger Sitz, ihre Hauptverwaltung

²⁵⁹ Rs C-448/16, *Barkan ua/AirNostrum*.

²⁶⁰ Im Folgenden: Iberia.

²⁶¹ EuGH 07.03.2018 verb Rs C-274/16, *flightright ua* Rn 37.

²⁶² EuGH 07.03.2018 verb Rs C-274/16, *flightright ua* Rn 38.

²⁶³ *Lieberknecht*, EuGH: Internationale Zuständigkeit bei Flugverspätung auf Teilstrecke eines Drittanbieters, LMK 2018, 40812.

²⁶⁴ EuGH 07.03.2018 verb Rs C-274/16, *flightright ua* Rn 28, 36 und 42.

²⁶⁵ *Leible in Rauscher*, EuZPR/EuIPR I⁴ Art 7 Brüssel Ia-VO Rz 4.

²⁶⁶ *Rechberger/Simotta*, ZPR⁹ Rz 130.

oder ihre Hauptniederlassung befindet“. Während der EuGH in seinen Ausführungen feststellt, dass Hainan Airlines seinen Sitz in einem Drittstaat unterhält, wird auch auf das Fehlen einer Zweigniederlassung in einem MS Bezug genommen.²⁶⁷ Obwohl Art 7 Z 5 EuGVVO vorsieht, die Zuständigkeit aus Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung an diesem Ort zu begründen, und der Begriff der Niederlassung an sich vertragsautonom ausgelegt wird,²⁶⁸ ist dennoch stets der Sitz des Beklagten in einem MS erforderlich. Die Anmerkung zur fehlenden Zweigniederlassung in einem MS wird daher nicht wörtlich zu verstehen sein, sondern vielmehr im Kontext der in Art 63 Abs 1 EuGVVO geforderten Anknüpfungspunkte und den dazugehörigen Auslegungen. Insgesamt bedeutet dies, dass auch Art 7 Z 1 lit b EuGVVO für Beklagte mit Wohnsitz in einem Drittstaat – wie Hainan Airlines – nicht zur Anwendung gelangt.

Der Gerichtsstand des Erfüllungsorts iSd Art 7 Z 1 EuGVVO ist im Fall des lit a leg cit zudem nur dann eröffnet, wenn der Vertragsgegenstand aus einem „Vertrag oder Ansprüchen aus einem Vertrag“ resultiert.²⁶⁹ Insofern handelt sich dabei um einen Begriff, der einerseits stark durch das materielle Recht geprägt wird und andererseits als Anknüpfungsgegenstand qualifiziert werden kann. Diese Qualifikation bewirkt damit nicht nur die Eingrenzung von Art 7 Z 1 EuGVVO, sondern auch eine Abgrenzung zum Gerichtsstand der unerlaubten Handlung iSd Art 7 Z 2 EuGVVO,²⁷⁰ denn der Deliktsgerichtsstand umfasst nur Klagen, „mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird und die nicht an einem Vertrag iSv Art 7 Z 1 EuGVVO anknüpfen“.²⁷¹ Insgesamt ist der Begriff des Vertrags bzw Ansprüche aus einem Vertrag – zurückzuführen auf das differenzierte Verständnis in den einzelnen MS – stark umstritten.²⁷² Mit dem Ziel, in sämtlichen MS eine einheitliche Anwendung des Begriffs zu gewährleisten, entschied sich der EuGH früh für eine autonome Qualifikation des Vertragsbegriffs.²⁷³ Demnach ist für dessen Beurteilung stets auf die Freiwilligkeit der eingegangenen Verpflichtung abzustellen, auf

²⁶⁷ EuGH 07.03.2018 verb Rs C-274/16, *flightright ua* Rn 52.

²⁶⁸ vgl Abschnitt 4.1.

²⁶⁹ vgl Abschnitt 3.5.

²⁷⁰ *Leible in Rauscher*, EuZPR/EuIPR I⁴ Art 7 Brüssel Ia-VO Rz 14.

²⁷¹ EuGH 01.10.2002, C-167/00, *Verein für Konsumenteninformation/Henkel* Rn 36; EuGH 17.09.2002, C-334/00, *Tacconi/Wagner* Rn 21; EuGH 27.10.1998, C-51/97, *Réunion européenne/Spliethoff's Bevrachtungskantoor* Rn 22; EuGH 26.03.1990, C-261/90, *Reichert/Dresdner Bank*; EuGH 27.09.1988, Rs-189/ 87, *Kalfelis/Schröder* Rn 18.

²⁷² *Leible in Rauscher*, EuZPR/EuIPR I⁴ Art 7 Brüssel Ia-VO Rz 14.

²⁷³ stRsp: EuGH 28.01.2015, C-375/13, *Kolassa/Barclays Bank plc* Rn 37; EuGH 05.02.2004, C-265/02, *Frahui/Assitalia* Rn 22; EuGH 17.09.2002, C-334/00, *Tacconi/Wagner* Rn 19; EuGH 17.06.1992, C-26/91, *Handte/TMCS* Rn 10; EuGH 08.03.1988, Rs-9/87, *Arcado/Haviland* Rn 11; EuGH 27.09.1968, Rs-34/82 *Peters/Zui Niederlande Aanemers Vereniging* Rn 10.

die sich die Klage bezieht.²⁷⁴ Für eine weite Auslegung des Begriffs spricht zudem die 2017 ergangene Entscheidung in der Rs *Kareda*, in der sich der EuGH dafür aussprach, dass sämtliche aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen, auf deren Nichterfüllung die Klage gestützt wird, unter den vertragsautonomen Begriff subsumiert werden können.²⁷⁵ In den gegenständlichen Entscheidungen C-274/16 und C-448/16 bediente sich die Fluggesellschaft im Rahmen eines sog Code-Sharing-Vertrags²⁷⁶ eines Dritten zur tatsächlichen Ausführung der Beförderung einer Teilstrecke der geplanten Reise. In seinen Ausführungen stimmte der EuGH mit den SA des GA *Bobek* überein, wonach für die Anwendbarkeit des Auffangtatbestands iSd Art 7 Z 1 lit a EuGVVO nicht auf die Identität der Parteien abzustellen sei, sondern vielmehr auf den Vertrag als Grundlage der Klage. *Bobek* begründete diese Feststellung einerseits mit dem Vorliegen einer Parallele bei der Auslegung des Begriffs „Klagen in Versicherungssachen“, da es auch hier möglich sei, unabhängig von einer Identität der Parteien Ansprüche aus Versicherungsverträgen geltend zu machen.²⁷⁷ Andererseits bezog er sich auf einen „Vertrag zugunsten Dritter“, sodass unter gewissen Umständen ein unbeteiligter Dritter an die Stelle eines anderen treten könne, um Ansprüche aus dem ursprünglichen Rechtsverhältnis entsprechend der Zuständigkeiten für Ansprüche aus einem Vertrag durchzusetzen.²⁷⁸ Dieses Argument untermauerte er mit einer Entscheidung des EuGH zur Rs *Frahuil*, nach der es der EuGH nicht explizit ausgeschlossen habe, dass bei einer Einwilligung des Beklagten in die betreffende Verpflichtung auch Sachverhalte erfasst werden, in denen ein Dritter gegen eine Vertragspartei aufgrund einer zedierten Forderung auf einen klagenden Dritten vom Begriff „Ansprüche aus einem Vertrag“ erfasst werden.²⁷⁹ In der Rs *flightright ua* wurde zwar ein Luftbeförderungsvertrag zwischen den Flugpassagieren und Air Iberia bzw Air Berlin abgeschlossen; indes wurde jedoch Air Nostrum, die keine Partei dieser Verträge war, als ausführendes Luftfahrtunternehmen tätig. Schließlich sprach sich der EuGH in seiner Entscheidung dafür aus, dass der gegenständliche SV unter dem Begriff „Ansprüche aus einem Vertrag“ subsumiert werden kann, wenn zwei Kriterien erfüllt werden: Erstens müsse das ausführende Luftfahrtunternehmen Air Nostrum die Verpflichtung im Namen der mit dem

²⁷⁴ EuGH 28.01.2015, C-375/13, *Kolassa/Barclays Bank plc* Rn 39; EuGH 20.01.2005, C-27/02, *Engler/Janus Versand GmbH* Rn 50 und 51; EuGH 05.02.2004, C-265/02, *Frahuil/Assitalia* Rn 24 bis 26.

²⁷⁵ EuGH 15.06.2017, C-249/16, *Kareda/Benkö* Rn 30.

²⁷⁶ Siehe ausführlich: 7.1.1.

²⁷⁷ SA GA *Bobek* 19.10.2017, verb Rs C-274/16, C- 447/16 und C-448/16, *flightright/Air Nostrum* Rz 55; SA GA *Bobek* , 18.05.2017, C-340/16, *KABEG/MMA IARD* Rz 36 und 37.

²⁷⁸ SA GA *Bobek*, verb Rs C-274/16, C- 447/16 und C-448/16, *flightright/Air Nostrum* Rz 55.

²⁷⁹ EuGH 05.02.2004, C-265/02, *Frahuil/Assitalia* Rn 25; SA GA *Bobek*, verb Rs C-274/16, C- 447/16 und C-448/16, *flightright/Air Nostrum* Rz 55.

Fluggast in vertraglicher Beziehung stehenden Person erfüllen und zweitens müsse die Erfüllung dieser Verpflichtung auf einer freiwillig eingegangenen Vertragsbeziehung beruhen.²⁸⁰

Ferner stellt sich unter Berücksichtigung der Ausführungen in Abschnitt 3.7 die Frage, wie der zuständigkeitsrechtliche Anknüpfungspunkt des Erfüllungsorts im Fall von segmentierten Flügen zu bestimmen ist. Art 7 Z 1 lit b zweiter Spiegelstrich EuGVVO sieht vor, dass Ansprüche aus Dienstleistungsverträgen an dem Ort eingeklagt werden können, an dem „*die Dienstleistung vertragsgemäß erbracht worden ist, oder hätte erbracht werden müssen*“. Der Begriff der Dienstleistung wird autonom ausgelegt und unterliegt einem weiten Verständnis, wonach sämtliche Verträge, die die Herbeiführung eines faktischen Erfolgs durch die Erbringung einer bestimmten Tätigkeit gegen Entgelt zum Gegenstand haben, erfasst werden.²⁸¹ Der Luftbeförderungsvertrag kann sohin darunter subsumiert werden.²⁸² In der gegenständlichen Rs *flightright ua* tritt jeweils eine Störung auf der ersten Teilstrecke auf, die sodann zu einer Flugverspätung führt. Für die Bestimmung des Erfüllungsorts ist es fraglich, ob entweder der Ankunfts-, der Abflugs- oder der Ort der Zwischenlandung als Anknüpfungspunkt herangezogen werden kann. Wird eine Dienstleistung an mehreren Orten erbracht, stützt sich der EuGH auf das Erfordernis der Nähe.²⁸³ Demnach ist bei mehreren möglichen Erfüllungsorten derjenige Ort als Erfüllungsort zu verstehen, der die engste Verknüpfung zwischen dem zuständigen Gericht und dem Vertrag aufweist, der nach Möglichkeit aus dem Vertrag selbst bestimmt werden kann.²⁸⁴ Zudem ist dies regelmäßig der Ort, an dem die Leistung hauptsächlich erbracht wird.²⁸⁵ In der Rs *Rehder/Air Baltic* wurde bereits festgestellt, dass auf Grundlage eines Luftbeförderungsvertrags der Kläger die Wahl habe, die begehrte Ausgleichleistung entweder am vereinbarten Abflug- oder am Ankunftsort geltend zu machen, da diese im gleichen Maß als Orte qualifiziert werden können, an denen die Leistung hauptsächlich erbracht wird.²⁸⁶ Diese Judikatur wurde in der gegenständlichen Rs bestätigt, da das ausführende Luftfahrtunternehmen keinen eigenständigen Vertrag mit den Passagieren unterhält und der Luftbeförderungsvertrag eine einheitliche Buchung für die Gesamtstrecke von A nach C zum Gegenstand hat. Abschließend stützt sich der EuGH in

²⁸⁰ EuGH 07.03.2018 verb Rs C-274/16, *flightright ua* Rn 77.

²⁸¹ Schmaranzer in B/N/G/S, IZVR Art 5 EuGVO Rz 11; Wittwer in Mayr, Handbuch Rz 3.277.

²⁸² EuGH 09.07.2009, C-204/08, *Rehder/Air Baltic*.

²⁸³ EuGH 09.07.2009, C-204/08, *Rehder/Air Baltic* Rn 44.

²⁸⁴ EuGH 07.03.2018 verb Rs C-274/16, *flightright ua* Rn 67; EuGH 11.03.2010, C-19/09, *Wood Floor Solutions/Andreas Domberger* Rn 38; EuGH 09.07.2009, C-204/08, *Rehder/Air Baltic* Rn 35 bis 38.

²⁸⁵ EuGH 11.03.2010, C-19/09, *Wood Floor Solutions/Andreas Domberger* Rn 33.

²⁸⁶ EuGH 07.03.2018 verb Rs C-274/16, *flightright ua* Rn 67; EuGH 09.07.2009, C-204/08, *Rehder/Air Baltic* Rn 43 und 47.

seinen Erwägungen auf den Grundsatz der Vorhersehbarkeit und Eingrenzbarkeit des Forums.²⁸⁷ Demnach ist es anhand des Luftbeförderungsvertrags für sowohl den Kläger als auch den Beklagten leicht feststellbar, wo sich der konkrete Erfüllungsort befindet.

5.3 Urteil

Zusammenfassend kam die Dritte Kammer in ihrem Urteil zu der Entscheidung, dass Art 7 Z 1 lit b EuGVVO (bzw Art 5 Z 1 lit b EuGVVO aF) dahingehend auszulegen sei, dass dieser auf einen Beklagten mit (Wohn-)Sitz in einem Drittstaat keine Anwendung findet. Zudem sei der „Erfüllungsort“ bei einer aus zwei Teilstrecken bestehenden Flugreise der Ankunftsort der zweiten Teilstrecke (somit das Endziel), wenn unterschiedliche Luftfahrtunternehmen die Beförderungen auf den beiden Teilstrecken durchgeführt haben, wobei die Klage auf Ausgleichzahlung auf eine Störung gestützt wird, die auf dem ersten Flug eingetreten ist, die vom Drittanbieter durchgeführt wurde.²⁸⁸

5.4 Reaktionen in der Lehre

Als zweite maßgebliche Entscheidung zur Bestimmung des Erfüllungsorts im Bereich des europäischen Gerichtsstands- und Luftverkehrsrechts wurde die Rs *flightright ua* mehrfach aufgegriffen und kommentiert. Während die Resonanz in der Lehre positiv verlief und die Entscheidung sohin überwiegend akzeptiert wurde, waren gewisse Entscheidungsansätze des EuGH starker Kritik ausgesetzt.²⁸⁹ *Lieberknecht* hegte vor allem Bedenken gegen den durch den EuGH gewählten Begründungsansatz des Erfüllungsgerichtsstands, da dieser eine gefährliche Offenheit für gesetzliche Ansprüche gegen vertragsfremde Dritte suggeriere und sich diese unter Umständen auch auf eine deliktische Inanspruchnahme von Stellvertretern oder Erfüllungsgehilfen übertragen ließe.²⁹⁰ Besonders kritisiert wurde die Entscheidung durch *Zahn*, wonach der EuGH den Gerichtsstand des Erfüllungsorts lediglich herangezogen habe, um dem Verbraucherschutz Rechnung zu tragen, da dem Fluggast die Möglichkeit genommen werde, sich

²⁸⁷ EuGH 07.03.2018 verb Rs *flightright ua* Rn 75; EuGH 04.09.2014, C-157/13, *Nickel&Goelnder Spedition/Kintra* Rn 41; EuGH 09.07.2009, C-204/08, *Rehder/Air Baltic* Rn 45.

²⁸⁸ EuGH 07.03.2018 verb Rs C-274/16, *flightright ua*.

²⁸⁹ *Wukoschitz*, Unionsrechtliche und internationale Entwicklungen im Reiserecht, Jahrbuch Tourismusrecht 2018, 13; *Jarec*, Zur örtlichen Zuständigkeit für Ansprüche auf Ausgleichszahlung nach segmentierten Flügen, ZVR 2018/183, 328; Bereits zur Rs *Rehder: Rauscher*, Internationaler Gerichtsstand des Erfüllungsorts – Abschied von Tessili und de Bloos, NJW 2010, 2251 (2253); *Mankowski*, Ausgangs- und Bestimmungsort sind Erfüllungsorte im europäischen Internationalen Zivilprozessrecht, TransportR 2009, 306.

²⁹⁰ *Lieberknecht*, LMK 2018, 40812.

auf einen allgemeinen Verbrauchergerichtsstand zu berufen.²⁹¹ Darüber hinaus habe sich die Anknüpfung des EuGH an die Vorjudikatur zwar als praktisches Anbot herausgestellt, jedoch seien sowohl die Ausführungen des GA *Bobek* als auch der Dritten Kammer problematisch und beherbergen schwerwiegende Konsequenzen für die zukünftigen Entwicklungen im Unionsprivatrecht.²⁹² Indes bezieht sich *Zahn* verstärkt auf die Erwägungen zum Begriff „Ansprüche aus einem Vertrag“. Der EuGH gehe mit der gegenständlichen Entscheidung einerseits wesentlich von seiner bisherigen Rsp seit *Handte* ab und andererseits ignoriere dieser die seit der Antike vorherrschende Privatrechtstradition zur inter partes Wirkung der Verträge.²⁹³

5.5 Judikaturlinie

Die vom EuGH vorgebrachten Erwägungsgründe sprechen zwar für eine Beibehaltung der bisherigen Judikatur, sodass als Erfüllungsort der Abflug- oder der Ankunftsort herangezogen werden kann. Während dies nicht klar aus den Beantwortungen der Vorlagefragen hervorgeht, deutet auch die klare Abweichung von der Formulierung der Vorschläge des GA *Bobek* auf eine abweichende Auffassung hin.²⁹⁴ Ob der EuGH seine bisherige Judikatur beibehalten oder sie einen Wandel unterlaufen hat, wird in den folgenden Abschnitten gezeigt.

5.5.1 Vorjudikatur: *Rs Rehder /Air Baltic*

Der Fluggast Rehder war in München ansässig und buchte bei Air Baltic mit Geschäftssitz in Riga einen Flug von München nach Vilnius. Dieser wurde aufgrund der Annullierung des Fluges umbucht, sodass der Passagier mit einer Verzögerung von sechs Stunden sein Ziel erreichte.²⁹⁵ Das gegenständliche Vorabentscheidungsersuchen bezog sich auf die Begriffsauslegung des „Erfüllungsorts“ im Zusammenhang mit Ansprüchen aus der Annullierung eines Fluges. Die *Rs Rehder* wird von Rsp und Lehre als Leitentscheidung dieser Rechtsproblematik erachtet, da sich der EuGH erstmals für die Zuständigkeit der Gerichte am Abflug- sowie am Ankunftsort ausgesprochen hat. Der wesentliche Unterschied zur *Rs flightright ua* liegt darin, dass es sich um einen Ausgleichanspruch handelt, der im Zuge eines verspäteten Direktflugs entstand.²⁹⁶

²⁹¹ *Zahn*, Der Ausgleichsanspruch der Fluggastrechte-Verordnung zwischen Vertrag und Delikt – Zugleich eine Anmerkung zu EuGH Urt.v. 7.3.2018 - C-274/16, C-447/16 und C-448/16 (flightright u.a.), GPR 2018, 250.

²⁹² *Zahn*, GPR 2018, 251.

²⁹³ *Zahn*, GPR 2018, 257.

²⁹⁴ *Jarec*, ZVR 2018/183, 328.

²⁹⁵ EuGH 09.07.2009, C-204/08, *Rehder/Air Baltic* Rn 19.

²⁹⁶ *Jarec*, ZVR 2018/183, 328.

5.5.2 Folgejudikatur: Rs *Zurich Insurance plc/Abnormal Load Services*

Der EuGH beschäftigte sich in der darauffolgenden Rechtssache mit dem Gütertransport einer Maschine. Diese wurde mittels Tieflader, Schiff und Lastwagen von Finnland über verschiedene Hoheitsgewässer in das Vereinigte Königreich transportiert.²⁹⁷ In dieser Entscheidung wurde die Rs *flightright ua* nicht erwähnt, indes mehrfach auf die Rs *Rehder* Bezug genommen. Zur Beurteilung der gegenständlichen Vorlagefrage schlägt GA *Tanchev* in seinen SA – in Anlehnung an beide Entscheidungen des Luftbeförderungsrechts – vor, dass nicht nur der Eingangs-, sondern auch der Ausgangsort des Transports als Erfüllungsort angesehen werden kann.²⁹⁸ Schließlich kam der EuGH zu folgendem Ergebnis:

*„Im Rahmen eines Vertrags [...], der die Güterbeförderung zwischen MS betrifft, die in mehreren Teilen mit Zwischenstopp und mit unterschiedlichen Transportmitteln stattfindet, sowohl der Ort der Versendung als auch der Ort der Lieferung der Güter Orte der Erbringung der Beförderungsdienstleistung [...] sind.“*²⁹⁹

Durch diese Entscheidung wurde somit auch im Bereich des Transportrechts mit Gütern klargestellt, dass sowohl der Ort, an dem die erste Teilstrecke beginnt, als auch der Ort, an dem die zweite Teilstrecke endet, als Erfüllungsort betrachtet werden können.³⁰⁰

In den nächsten Kapiteln werden die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Geltendmachung eines Anspruchs resultierend aus einer Flugverspätung behandelt und zuvor grundlegende Gegebenheiten und maßgebliche Rechtsgrundlagen im Bereich des Reise- und Luftbeförderungsrechts kurz zusammengefasst.

²⁹⁷ SA GA *Tanchev* 10.04.2018, C-88/17, *Zurich Insurance plc/Abnormal Load Services* Rn 9 und 28.

²⁹⁸ SA GA *Tanchev*, Rn 64.

²⁹⁹ EuGH 11.07.2018, C-88/17, *Zurich Insurance plc/Abnormal Load Services* Rn 25.

³⁰⁰ *Jarec*, ZVR 2018/183, 328.

6 Fluggastrechte und deren Rechtsgrundlagen

Das Reiserecht ist trotz seiner praktischen Bedeutung ein zersplittertes Rechtsgebiet. Als Querschnittsmaterie umfasst es vor allem privatrechtliche Vorschriften, die Reisende gegenüber ihren Vertragspartnern berechtigen und verpflichten. Zum Reiserecht iwS können somit das Pauschalreiserecht, die Vermittlung verbundener Reiseleistungen, das Reisevermittlungsrecht sowie das Individualreiserecht gezählt werden.³⁰¹ Der Fokus dieser Arbeit liegt vor allem auf der Beurteilung der internationalen Zuständigkeit bei Flugverspätungen sowie einer Analyse der möglichen Anspruchsgrundlagen und deren Durchsetzung. Insofern werden in den folgenden Abschnitten die möglichen internationalen Rechtsquellen im Bereich der Luftbeförderung kurz erläutert und anhand dieser mögliche Anspruchsgrundlagen für eine weitere gerichtliche bzw außergerichtliche Durchsetzung erarbeitet.

6.1 Rechtsquellen im Bereich der Luftbeförderung

Wie bereits eingangs angedeutet, ist das Reiserecht eine zersplitterte Rechtsmaterie. Gleichsam kennzeichnet sich das Luftbeförderungsrecht durch eine Vielfalt internationaler und europäischer Rechtsquellen sowie Regelungen im nationalen Recht.³⁰² Auf internationaler Ebene ist die Harmonisierung des Luftbeförderungsrechts im Wesentlichen auf zwei völkerrechtliche Übereinkommen zurückzuführen: das MÜ und das WA.³⁰³ Darüber hinaus wurde das MÜ am 28.06.2004 in sämtlichen MS ratifiziert und ist sohin integraler Bestandteil des Unionsrechts.³⁰⁴ Im Bereich des Unionsrechts selbst ist vornehmlich die Fluggastrechte-VO als bedeutendste Rechtsquelle anzuführen, wobei stets die Vorrangigkeit der höheren Ebene zu beachten ist.³⁰⁵ Für den jeweiligen Anwendungsbereich ist somit primär zu prüfen, ob eine internationale Bestimmung bzw im negativen Fall ein unmittelbar in Geltung stehender Rechtsakt der Union einschlägig ist. Ist dennoch eine Regelungslücke vorhanden, wird durch das nationale Recht Abhilfe geschaffen.³⁰⁶ In Österreich zählen zu den bedeutendsten Rechtsgrundlagen auf nationaler Ebene

³⁰¹ *Führich*, Basiswissen Reiserecht: Grundriss des Pauschal- und Individualreiserechts⁴ (2018) Rz 1.

³⁰² *Führich* in *Führich/Staudinger*, Reiserecht: Handbuch des Pauschalreise-, Reisevermittlungs-, Reiseversicherungs- und Individualreiserechts⁸ (2019) § 34 Rz 4.

³⁰³ *Tonner*, Der Luftbeförderungsvertrag zwischen europäischer und globaler Regulierung, NJW 2006, 1854.

³⁰⁴ *Führich* in *Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ § 34 Rz 5.

³⁰⁵ *Linder/Tonner*, Fahrgastrechte als Verbraucherrecht auf mehreren Ebenen (Teil II), GRP 2011, 86; *Tonner*, Die EU-Fluggastrechte-VO und das Montrealer Übereinkommen, VuR 2011, 203.

³⁰⁶ *Führich* in *Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ § 34 Rz 4.

vor allem das LFG, das ABGB sowie Bestimmungen des KSchG und des FAGG.³⁰⁷ Als zentrale luftfahrrechtliche Norm enthält das LFG ua Bestimmungen in Bezug auf Luftfahrzeuge, Zivilflugplätze, Luftfahrpersonal sowie Luftverkehrsunternehmen.³⁰⁸

6.2 Das Montrealer Übereinkommen

Das MÜ ist eine der bedeutendsten internationalen Regelwerke im Bereich des Luftbeförderungsrechts. Im MÜ ist ein zwingendes Haftungsregime des Luftfrachtführers verankert, wonach abweichende Beförderungsbedingungen oder Bestimmungen im Luftbeförderungsvertrag nichtig sind.³⁰⁹ Es werden insbesondere Schadenersatzansprüche des Fluggasts bei Personen-, Gepäck- oder Verspätungsschäden sowie Güterschäden aufgrund von Zerstörung, Beschädigung, Verlust oder Verspätung erfasst.³¹⁰

6.2.1 Anwendungsbereich

Das MÜ ist iSd Art 1 Abs 1 MÜ auf alle internationalen Beförderungen von Personen, Reisegepäck oder Gütern anwendbar, die durch Luftfahrzeuge gegen Entgelt erfolgen. Da es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag handelt, ist es erforderlich, dass sowohl der Staat des Abflugorts als auch der Staat des Ankunftsorts das Übereinkommen ratifiziert haben.³¹¹ Demnach liegt eine internationale Beförderung iSd Art 1 Abs 2 MÜ in folgenden Fällen vor: Einerseits, wenn der Abgangsort und der Bestimmungsort vereinbarungsgemäß in den Hoheitsgebieten von zwei unterschiedlichen Vertragsstaaten liegen. Reine Binnensachverhalte werden vom Anwendungsbereich des MÜ ausgenommen. Dennoch werden von Art 1 Abs 2 S 1 MÜ Luftbeförderungen erfasst, bei denen der Abgangs- und Bestimmungsort in einem Vertragsstaat gelegen ist. Ein internationaler Bezug wird durch eine Zwischenlandung im Hoheitsgebiet eines anderen Staats hergestellt, der nicht Vertragsstaat des MÜ sein muss. Andererseits liegt eine internationale Beförderung vor, wenn diese durch ein „Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“³¹² durchgeführt wird.³¹³ Eine Sukzessivbeförderung liegt vor, wenn von den

³⁰⁷ OGH 2 Ob 206/11z Zak 2012, 356 = JBl 2013, 116; 8 Ob 14/18v = Zak 2018, 114; *Kolba/Steurer*, Praxishandbuch Reiserecht: EU-Pauschalreiserichtlinie, Pauschalreisegesetz, Fluggastrechte-VO, Montrealer-Übereinkommen (2018) 53.

³⁰⁸ *Flitsch*, Der Luftbeförderungsvertrag (2016) 4.

³⁰⁹ vgl Art 26, 47, 49 MÜ.

³¹⁰ *Führich* in *Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ § 37 Rz 1.

³¹¹ *Flitsch*, Luftbeförderungsvertrag 101.

³¹² Der Haftungsstandard des MÜ wurde durch die VO (EG) 2027/97 idF durch die VO (EG) 889/2002 (EG-Luftfahrtunfall-VO) übernommen.

³¹³ *Führich* in *Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ § 37 Rz 3.

Parteien eine einheitliche Leistung vereinbart, die Beförderung jedoch von mehreren aufeinanderfolgenden Luftfahrtunternehmen durchgeführt wird.³¹⁴ Die Internationalität richtet sich gem Art 1 Abs 3 MÜ in einem solchen Fall nach der Gesamtbeförderung. Werden hingegen einzelne Verträge für die jeweiligen Teilstrecken zwischen den Parteien geschlossen, bedarf es einer Einzelfallprüfung der Verträge.³¹⁵ Darüber hinaus wird im Sinne einer Vertragshaftung ein Luftbeförderungsvertrag vorausgesetzt.³¹⁶ Verpflichtet sich sohin ein Luftfahrtunternehmen im Rahmen eines Vertrags dazu, eine Luftbeförderung zwischen zwei Ratifikationsstaaten entgeltlich durchzuführen, wird es zu einem Luftfrachtführer iSd MÜ.³¹⁷ Überdies ist auch für die Qualifikation als Reisender ein Beförderungsvertrag erforderlich. Demzufolge handelt es sich bei einem Reisenden um eine aufgrund eines Beförderungsvertrags mit einem Luftfrachtführer durch ein Luftfahrzeug beförderte Person.³¹⁸ Da der Fokus auf dem Vorliegen eines Vertrags liegt, werden vom MÜ auch aus diesem begünstigte Dritte erfasst.³¹⁹

6.2.2 Verspätungsschaden

Als eigenständige Anspruchsgrundlage regelt Art 19 S 1 MÜ die Haftung des Luftfahrtunternehmers für Verspätungsschäden. Demnach hat der Luftfahrtunternehmer Schäden zu ersetzen, die durch die „*Verspätung bei der Luftbeförderung von Reisenden, Reisegepäck oder Gütern*“ entstehen. Mangels ausdrücklicher Definition wird unter einer Verspätung nach hA ein „*nicht rechtzeitiges Eintreffen am Bestimmungsort unter Überschreitung der Beförderungsfrist*“ verstanden.³²⁰ Ein Passagier hat in diesem Fall eine Erheblichkeitsschwelle hinzunehmen, die es im Einzelfall – unter Berücksichtigung der Flugroute – zu beurteilen gilt.³²¹ Der tatsächliche Zeitraum ist in Rsp und Lehre teils umstritten, wonach eine Bestimmungsortverspätung bei zwei Stunden bis fünf Stunden Toleranzzeit angenommen wird.³²² Gleichmaßen wird weder der Schadensbegriff normiert noch, welche Schäden zu ersetzen sind. Nach *Reuschle* ist ein Schaden

³¹⁴ Kolba/Steurer, Reiserecht 89.

³¹⁵ Giemulla in Giemulla/Schmid, Frankfurter Kommentar zum Luftverkehrsrecht: Montrealer Übereinkommen (2016) Art 1 MÜ Rz 11 und 18.

³¹⁶ Reuschle, Montrealer Übereinkommen: Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr² (2011) Art 1 Rz 6.

³¹⁷ Kolba/Steurer, Reiserecht 88.

³¹⁸ Reuschle, MÜ² Art 1 Rz 26.

³¹⁹ Janköster, Fluggastrechte im internationalen Luftverkehr: Verspätung von Fluggästen, Überbuchung und Annullierung (2009) 65.

³²⁰ Führich in Führich/Staudinger, Reiserecht⁸ § 37 Rz 43; Reuschle, MÜ² Art 19 Rz 6 mwN.

³²¹ Führich in Führich/Staudinger, Reiserecht⁸ § 37 Rz 44 mwN.

³²² Lindinger, Rechtzeitig - Die Verspätung und der Kombinatorische Schluss im Flugreiserecht, ZVR 2013, 487 (zwei bis fünf Stunden); Führich in Führich/Staudinger, Reiserecht⁸ § 37 Rz 44 (3 Stunden); AG Frankfurt am Main 38 C 745/10 RRa 2010, 277 (ab 2 Stunden).

jedes „unfreiwillige Vermögensopfer“, wobei sich die Begriffsbestimmung nach dem nationalen Recht richten sollte.³²³ Art 29 S 2 MÜ schließt jedoch Ansprüche aus, die unabhängig von frustrierten Aufwendungen oder erlittenen Schaden gewährt werden.³²⁴ Insgesamt kommen als Schäden zusätzliche Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie Mehrkosten für ein notwendiges Upgrade, die aufgrund der Verspätung entstanden sind, in Betracht.³²⁵ Für die Verspätungsschäden bei der Personenbeförderung statuiert Art 22 Abs 1 MÜ eine Haftungsobergrenze von 4694 SZR³²⁶ pro Person. Gelingt der Nachweis, dass die objektive Ursache des Verspätungsschadens in einer Handlung oder Unterlassung des Luftfahrtunternehmers oder seiner Leute liegt und diese in subjektiver Hinsicht entweder absichtlich oder leichtfertig herbeigeführt wurde, haftet das Luftfahrtunternehmen iSd Art 22 Abs 5 MÜ unbeschränkt.³²⁷ Der Ausdruck „seine Leute“ entspricht nicht der Auslegung des österreichischen § 1313a ABGB, sondern ist vertragsautonom zu interpretieren.³²⁸ Nichtsdestotrotz wird in Art 19 S 2 MÜ ein Haftungsausschluss zugunsten des Luftfahrtunternehmens normiert: Dieses wird von der Haftung befreit, wenn es beweisen kann, dass es und seine Leute alle zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung des Schadenseintritts unternommen haben bzw es ihnen nicht möglich war, diese Maßnahmen zu ergreifen. Wird ein Mit- oder Alleinverschulden des Geschädigten festgestellt, besteht ebenfalls die Option einer (teilweisen) Haftungsbefreiung.³²⁹

6.2.3 Verhältnis zwischen MÜ und Fluggastrechte-VO

Das Verhältnis zwischen den Haftungsvorschriften des MÜ und den durch die Fluggastrechte-VO eingeräumten Ansprüchen ist folgendermaßen ausgestaltet: Da das MÜ integraler Bestandteil des Unionsrechts geworden ist und der EuGH sohin auch mit der Auslegung dieser Bestimmungen befasst werden kann, entschied dieser erstmals in der Rs *IATA und ELFAA*, dass der verspätete Passagier die Verspätungsschäden iSd MÜ neben den explizit gewährten Leistungen der

³²³ Reuschle, MÜ² Art 19 Rz 31; Goldhirsch, The Warsaw Convention Annotated: A Legal Handbook (2000) 80.

³²⁴ Lindinger/Hasselbach, Die Flugverspätung - Anspruchsgrundlagen nach Montrealer Übereinkommen und Warschauer Abkommen, in Jahrbuch Tourismusrecht 2015, 180.

³²⁵ Blankenburg in Tonner/Bergmann/Blankenburg, Reiserecht: Beförderungsrecht, Hotelrecht, Reiseversicherungsrecht, Lauterkeitsrecht, Internationales Privatrecht (2018) § 4 Rz 205; Kolba/Steurer, Reiserecht 92; Reuschle, MÜ² Art 19 Rz 31; Rihs, Wer haftet für Flugverspätungen? Haftung des Luftverkehrsunternehmens und/oder des Flugplatzhalters, ZVR 2012, 281.

³²⁶ vgl. TIS, EURO-Gegenwert des Sonderziehungsrechts (SZR) 2019, <http://www.tis-gdv.de/tis/bedingungen/szr/szr2019.htm>.

³²⁷ Flitsch, Luftbeförderungsvertrag 110.

³²⁸ OGH 6 Ob 131/12 Zak 2013, 41 = EvBl-LS 2013/45 = RdW 2013, 134.

³²⁹ Art 20 MÜ; Kolba/Steurer, Reiserecht 92.

Fluggastrechte-VO geltend machen kann.³³⁰ Zwar sind iSd Art 29 MÜ die Ansprüche aus dem internationalen Übereinkommen exklusiv, wonach die Schadenersatzansprüche nur unter Berücksichtigung der vorgesehenen Voraussetzungen und Beschränkungen zugesprochen werden dürfen.³³¹ Dennoch wurde in der Rs *Nelson* diesbezüglich festgehalten, dass eine durch Zeitverlust erlittene Unannehmlichkeit nicht als Schaden iSd MÜ qualifiziert werden könne.³³² Darüber hinaus gewährt das MÜ keine den Art 8 und 9 Fluggastrechte-VO entsprechenden Betreuungs- oder Unterstützungsleistungen.³³³ Insgesamt kommt es somit zu keinen Überschneidungen. Der Fluggast hat vielmehr die Möglichkeit, den Anspruch auf Ersatz des individualisierten Verspätungsschadens als weitergehenden Schadenersatz iSd Art 12 Fluggastrechte-VO geltend zu machen.³³⁴

Im Bereich des Unionsrechts wird der einzelne Fluggast durch den Vorrang sowie die unmittelbare Anwendbarkeit der Rechtsakte berechtigt und verpflichtet.³³⁵ Der Fokus des nächsten Kapitels liegt sohin auf einer umfassenden Darstellung der Fluggastrechte-VO.

³³⁰ EuGH 10.01.2006, C-344/04, *IATA und ELFAA*.

³³¹ *Lindinger/Hasselbach* in Jahrbuch Tourismusrecht 2015, 184.

³³² EuGH 23.10.2012, C-581/10, *Nelson/Lufthansa*.

³³³ *Lindinger/Hasselbach* in Jahrbuch Tourismusrecht 2015, 184.

³³⁴ *Führich* in *Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ § 38 Rz 7 ff mwN.

³³⁵ EuGH 15.07.1964, Rs-6/64, *Flamingo Costa/E.N.E.L.*.

7 Die Fluggastrechte-VO

Da die verfahrensrechtlichen Grundlagen für die Beurteilung der internationalen Zuständigkeit für Klagen auf Ausgleichszahlungen bei einer Flugverspätung bereits erörtert wurden, soll im Folgenden die im Unionsrecht verankerte materiell-rechtliche Komponente näher beleuchtet werden. Zu diesem Zweck wird zunächst auf den Anwendungsbereich und die damit einhergehenden sachlichen, räumlichen und persönlichen Voraussetzungen sowie mögliche Ausnahmen der Fluggastrechte-VO Bezug genommen. Nichtsdestotrotz ist es für die Geltendmachung eines aus der Fluggastrechte-VO resultierenden Anspruchs erforderlich, dass ein haftungsbegründender Tatbestand erfüllt wird. Dementsprechend werden die Tatbestände kurz erörtert, damit sodann ausführlich auf die gewährten Ansprüche eingegangen werden kann.

7.1 Anwendungsbereich

Als Novelle der bisherigen Überbuchungs-VO wurde durch die nun in Geltung stehende Fluggastrechte-VO ein verbesserter Schutz für die Rechte von Fluggästen in Form von gesetzlichen Ansprüchen als Mindestrechte geschaffen.³³⁶ Es handelt sich insofern um Mindestrechte, als die Fluggastrechte-VO kein umfassendes Regelungswerk, sondern vielmehr gesetzliche Ansprüche des Fluggasts gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen im Fall einer Nichtbeförderung, Annullierung bzw Verspätung beinhaltet. Die VO ist seit dem 17.02.2005 in Kraft und gilt sowohl unmittelbar in sämtlichen MS der Union als auch im Rahmen von Abkommen in anderen europäischen Ländern.³³⁷ Um das erklärte Ziel des verstärkten Verbraucherschutzes und der Sicherung der Flugpassagierrechte zu gewährleisten, wurde von der KOM im April 2013 ein Reformvorschlag für die Änderung der Fluggastrechte-VO zur Präzisierung unbestimmter Rechtsbegriffe und einer Einarbeitung der umfangreichen Kasuistik des EuGH und der nationalen Gerichte erlassen.³³⁸ Die Reform wurde zwar nicht weiter verfolgt, doch es wurden unverbindliche „Leitlinien für die Auslegung der Fluggastrechte-VO“³³⁹ veröffentlicht.³⁴⁰

³³⁶ *Führich* in *Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ § 38 Rz 1.

³³⁷ *Blankenburg* in *Tonner/Bergmann/Blankenburg*, Reiserecht § 4 Rz 1.

³³⁸ *Wukoschitz*, Unionsrechtliche und internationale Entwicklungen im Reiserecht, in *Jahrbuch Tourismusrecht* 2017, 25.

³³⁹ vgl KOM (2016) 3502.

³⁴⁰ *Keiler*, Der Vorschlag für eine Änderung der Fluggastrechte-VO - eine Analyse aus wissenschaftlicher Sicht, *RRa* 2013, 163.

7.1.1 Sachlicher Anwendungsbereich

Für die Prüfung des Bestands eines Anspruchs aus der Fluggastrechte-VO muss zunächst ein Vorschritt unternommen und untersucht werden, ob die VO anwendbar ist: Der Flug und das ausführende Luftfahrtunternehmen sind zentrale Anknüpfungspunkte für den sachlichen Anwendungsbereich.³⁴¹ In Art 2 lit a und lit b Fluggastrechte-VO findet sich eine Legaldefinition für das ausführende Luftfahrtunternehmen. Allgemein handelt es sich bei einem Luftfahrtunternehmen um ein Lufttransportunternehmen, das über eine gültige Betriebsgenehmigung verfügt. Das ausführende Luftfahrtunternehmen ist hingegen ein solches,

*„das im Rahmen eines Vertrages mit einem Fluggast oder im Namen einer anderen – juristischen oder natürlichen – Person, die selbst mit dem betreffenden Fluggast in einer Vertragsbeziehung steht, einen Flug durchführt oder durchzuführen beabsichtigt.“*³⁴²

Ferner wird durch den ErwGr 7 klargestellt, dass der Anspruchsgegner stets das ausführende Luftfahrtunternehmen ist, und zwar unabhängig davon, ob der Flug mit einem gemieteten, einem eigenen Luftfahrzeug oder in sonstiger Form durchgeführt wird. Schließt der Fluggast direkt mit dem ausführenden Luftfahrtunternehmen einen Beförderungsvertrag ab und führt dieses Unternehmen den Flug mit eigenem Personal und eigenen Maschinen durch, ist das ausführende Luftfahrtunternehmen zweifelsfrei bestimmbar.³⁴³ Problematisch wird es hingegen, wenn die Vertragsbeziehungen zwischen dem Fluggast und einem Dritten oder im Fall eines sog Code-Sharings bestehen.³⁴⁴ Code-Sharing-Vereinbarungen werden zwischen zwei oder mehreren Fluggesellschaften zum Zweck der Erweiterung des Streckennetzes geschlossen.³⁴⁵ Das Luftfahrtunternehmen bedient sich bei solchen Konstellationen eines Dritten zur Durchführung des Flugs, ohne die Leistung selbst erbringen zu müssen.³⁴⁶ Auch bei Code-Share-Flügen ist das ausführende Luftfahrtunternehmen iSd Art 2 lit a Fluggastrechte-VO dasjenige, das den Flug tatsächlich durchführt.³⁴⁷ Hinweise darüber, wer tatsächlich das ausführende Luftfahrtunternehmen ist, finden sich regelmäßig entsprechend der Hinweispflicht in Art 11 der

³⁴¹ Blankenburg in Tonner/Bergmann/Blankenburg, Reiserecht § 4 Rz 6.

³⁴² Art 2 lit b Fluggastrechte-VO.

³⁴³ Blankenburg in Tonner/Bergmann/Blankenburg, Reiserecht § 4 Rz 7.

³⁴⁴ vgl. ECA, Code-Sharing agreements in scheduled passenger air transport (https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user_upload/PDFs3/ECA%20Code%20sharing%20agreement_final.pdf); Blankenburg in Tonner/Bergmann/Blankenburg, Reiserecht § 4 Rz 7.

³⁴⁵ Kolba/Steurer, Reiserecht 54.

³⁴⁶ Blankenburg in Tonner/Bergmann/Blankenburg, Reiserecht § 4 Rz 7.

³⁴⁷ BGH 26.11.2009 Xa ZR 132/08 RRa 2010, 86.

VO (EG) 2111/2005³⁴⁸ auf der Bordkarte.³⁴⁹ Werden entgegen dieser Hinweispflicht keine Informationen über das ausführende Luftfahrtunternehmen erteilt, kann nach Rsp des BGHS Wien auch das vertragliche Luftfahrtunternehmen als ausführendes Luftfahrtunternehmen für die Geltendmachung der Ansprüche angenommen werden.³⁵⁰ Demzufolge wird für eine klare Abgrenzung deutlich, dass vielmehr auf die tatsächliche Erbringung der Beförderungsleistung als auf die Vertragsbeziehungen abzustellen ist.³⁵¹ Einer näheren Prüfung der Umstände bedarf es auch in Fällen des sog Wet-Lease. Bei Wet-Lease-Vereinbarungen handelt es sich um eine Übereinkunft zwischen zwei Fluggesellschaften über das Vermieten eines Flugzeuges, nach der der Vermieter die Besatzung des Flugs stellt.³⁵² Der EuGH sprach sich in der 2018 ergangenen Entscheidung zur Rs *Wirth/Thomson* dafür aus, dass das ausführende Luftfahrtunternehmen das anmietende ist, das Entscheidungsgewalt über die Flugroute hat, den Flug auf eigene Rechnung durchführt und zudem die operationelle Verantwortung trägt.³⁵³ Der wesentliche Unterschied zu Code-Share-Flügen besteht vor allem in der Beibehaltung der operationellen Verantwortung durch den Code-Share-Partner.³⁵⁴

Der sachliche Anwendungsbereich erfordert zudem das Vorliegen eines Flugs.³⁵⁵ Der Begriff des Flugs wird nicht eigenständig durch die VO definiert, sondern ist nach Ansicht des EuGH teleologisch aus der Fluggastrechte-VO auszulegen sowie aus denjenigen Vorschriften der VO zu entwickeln, die sich des Begriffs bedienen.³⁵⁶ Demnach wird unter einem Flug ein Beförderungsvorgang im Luftverkehr verstanden, der von einem ausführenden Luftfahrtunternehmen durchgeführt wird, das eine entsprechende Flugroute festlegt.³⁵⁷ Insofern stellt die Flugroute einen wesentlichen Aspekt des Flugs dar, der anhand eines durch das Luftfahrtunternehmen im Voraus aufgestellten Flugplans durchgeführt wird.³⁵⁸ Ferner gilt die VO unterschiedslos für Linien-, Bedarfs- oder Pauschalreiseflüge.³⁵⁹ Gleichsam kann die Beförderung der Flugpassagiere auf verschiedene Arten erfolgen: Bei einer Beförderung zwischen dem Start-

³⁴⁸ VO (EG) 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14.12.2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens und zur Aufhebung des Artikels 9 der Richtlinie 2004/36/EG, Abl L 344/2005, 15.

³⁴⁹ *Kolba/Steurer*, Reiserecht 69.

³⁵⁰ BGHS Wien 23.04.2014, 11 C-413/13k RRA 2014, 192; *Führich*, Reiserecht⁸ § 38 Rz 79.

³⁵¹ *Staudinger* in *Staudinger/Keiler*, Fluggastrechte-Verordnung: Handkommentar (2016) Art 2 Rz 2.

³⁵² *Führich* in *Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ § 38 Rz 80.

³⁵³ EuGH 04.07.2018, C-532/17, *Wirth/Thomson* EuZW 2018, 654 = NJW 2018, 2381.

³⁵⁴ BGH X ZR 102/16, NJW 2018, 1254.

³⁵⁵ *Blankenburg* in *Tonner/Bergmann/Blankenburg*, Reiserecht § 4 Rz 11.

³⁵⁶ EuGH 10.07.2008, C-173/07, *Emirates/Schenkel* Rn 28.

³⁵⁷ EuGH 10.07.2008, C-173/07, *Emirates/Schenkel* Rn 40.

³⁵⁸ EuGH 19.11.2009, C-402/07, *Sturgeon/Condor* Rn 30.

³⁵⁹ vgl ErwG 5 Fluggastrechte-VO.

und dem Zielflughafen ohne Zwischenlandung handelt es sich um einen Non-Stop-Flug.³⁶⁰ Ist hingegen aus wirtschaftlichen und operationellen Gründen – dem Auftanken des Flugzeugs oder dem Aus- bzw. Zustieg von Passagieren – eine Zwischenlandung erforderlich, jedoch ohne Durchführung eines Flugzeugwechsels, handelt es sich um einen Direktflug.³⁶¹ Für den Anwendungsbereich wird es problematisch, wenn dieser als Tatbestandsmerkmal auf den Flug abstellt, es jedoch in der Praxis häufig zu mehrgliedrigen Flügen kommt. Für mehrgliedrige Flüge gab es zunächst Bestrebungen, sämtliche im Zusammenhang stehende Flüge – in Anlehnung an das MÜ – als einen Rundflug zu betrachten.³⁶² Diesen Bestrebungen ist der EuGH jedoch nicht gefolgt.³⁶³ Nach Meinung des EuGH können Flüge an unterschiedlichen Tagen oder von unterschiedlichen Orten nicht als einheitlicher Flug gewertet werden.³⁶⁴ Bei mehrgliedrigen Flügen muss sohin eine Differenzierung anhand des ausführenden Luftfahrtunternehmens getroffen werden. Erbringen unterschiedlich ausführende Luftfahrtunternehmen die verschiedenen Abschnitte des Flugs, werden diese Abschnitte als selbstständige Flüge angesehen.³⁶⁵ In diesem Kontext kann es zu keiner Zurechnung einer Strecke zu einer Leistung der anderen Fluggesellschaft kommen, wenn es sich um wirtschaftlich verbundene Unternehmen handelt.³⁶⁶ Eine Behandlung von verschiedenen Flugabschnitten, die vom selben Luftfahrtunternehmen durchgeführt wurden, war jedoch strittig, da sich der EuGH diesbezüglich nicht eindeutig geäußert hatte.³⁶⁷ Als maßgebliches Kriterium für den Flug wurde zunächst auf die Flugroute – die Strecke vom Ausgangs- zum Bestimmungsflughafen – abgestellt.³⁶⁸ Schließlich bezieht sich der EuGH vor allem im Bereich der internationalen Zuständigkeit auf die Buchung. Wenn Flüge aufgrund einer einzigen Buchung durchgeführt werden, kann von einem Flug mit Anschlussflügen und sohin von einem einheitlichen Flug ausgegangen werden.³⁶⁹

³⁶⁰ Blankenburg in Tonner/Bergmann/Blankenburg, Reiserecht § 4 Rz 13.

³⁶¹ Staudinger in Staudinger/Keiler, Fluggast-VO Art 3 Rz 42.

³⁶² OLG Frankfurt 19 U 212/06 RRa 2007, 180.

³⁶³ EuGH 10.08.2008, C-173/07, *Emirates/Schenkel* Rn 28.

³⁶⁴ Staudinger in Staudinger/Keiler, Fluggast-VO Art 3 Rz 39 mwN.

³⁶⁵ BGH Xa ZR 113/08 RRa 2009, 243 Rz 9; BGH Xa ZR 78/08 RRa 2009, 241 Rz 11.

³⁶⁶ BGH Xa ZR 132/08 RRa 2010, 85 Rz 8; BGH Xa ZR 113/08 RRa 2009, 242 Rz 10.

³⁶⁷ EuGH 04.10.2012, C-321/11, *Rodríguez Cachafeiro/Iberia*.

³⁶⁸ EuGH 13.11.2011, C-83/10, *Sousa Rodríguez/Air France*; EuGH 19.11.2009, C-402/07, *Sturgeon/Condor*; EuGH 10.08.2008, C-173/07, *Emirates/Schenkel* RRa 2008, 241 Rn 40.

³⁶⁹ EuGH 31.05.2018, C-537/17, *Wegener/Royal Air Maroc* Rn 20.

7.1.2 Räumlicher Anwendungsbereich

In Bezug auf den räumlichen Anwendungsbereich ist die VO entsprechend Art 355 AEUV mit Ausnahme der in Anhang II AEUV genannten Gebieten in den MS der Union anwendbar. Dahingegen besteht aufgrund besonderer Bedingungen kein Anwendungsbereich für die Färöer Inseln, die Isle of Man und die Kanalinseln trotz ihrer Zugehörigkeit zu Dänemark und dem Vereinigten Königreich.³⁷⁰ Das Vereinigte Königreich könnte jedoch in Zukunft aufgrund der mit dem Brexit einhergehenden Rechtsfolgen als Drittstaat angesehen werden. Zudem wurde der Anwendungsbereich der VO aufgrund verschiedener Abkommen wie dem bestehenden Luftverkehrsabkommen mit der Schweiz, dem EWR-Abkommen mit Lichtenstein, Norwegen und Island sowie dem ECAA-Abkommen zwischen der Union und der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Mazedonien, Kroatien, Montenegro, Norwegen, Island, Serbien und dem Kosovo auf diese Staaten erweitert.³⁷¹

Ferner umfasst der Anwendungsbereich iSd Art 3 Abs 1 lit a und b Fluggastrechte-VO alle Flüge, deren Beginn an einem Flughafen in der Union liegt, unabhängig davon, ob das Luftfahrtunternehmen seinen Sitz in einem MS hat.³⁷² Darüber hinaus gilt die Fluggastrechte-VO für alle Flüge von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft aus Drittstaaten in das Unionsgebiet, sofern im Drittstaat noch keine Entschädigung in Form einer Ersatz-, Ausgleichs- oder Unterstützungsleistung erbracht wurde.³⁷³ Demnach kommt die Fluggastrechte-VO bei sämtlichen aus der EU abgehenden Flügen zur Anwendung, selbst wenn keine Durchführung durch ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft erfolgt.³⁷⁴ Bei einem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft handelt es sich gem Art 2 lit c Fluggastrechte-VO um ein Luftfahrtunternehmen mit gültiger Betriebsgenehmigung, die von einem MS im Licht der einschlägigen Verordnung für Betriebsgenehmigungen für Luftfahrtunternehmen erteilt wurde. Die Fluggastrechte-VO findet jedoch keine Anwendung auf Flüge, die von einem Flughafen eines Drittstaats durch eine Nicht-EU-Fluggesellschaft mit dem Zielflughafen innerhalb der Gemeinschaft durchgeführt wurde, oder auf Flüge, die jeweils von einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat stattfinden.³⁷⁵ Im Fall des Art 3 Abs 1 lit b letzter Hauptsatz Fluggastrechte-VO können sich auch Fluggäste eines Drittstaatsflughafens mit einem Ziel innerhalb der Union nicht auf die VO berufen, falls bereits –

³⁷⁰ KOM (2016) 3502 endg 6.

³⁷¹ KOM (2016) 3502 endg 17; *Blankenburg in Tonner/Bergmann/Blankenburg*, Reiserecht § 4 Rz 20.

³⁷² *Führich in Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ § 38 Rz 41.

³⁷³ *Führich*, Basiswissen⁴ Rz 263.

³⁷⁴ EuGH 31.05.2018, C-537/17, *Wegener/Royal Air Maroc*.

³⁷⁵ *Führich in Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ § 38 Rz 42.

nach dem einschlägigen Fluggastrecht des Drittstaats – eine Gegenleistung oder Ausgleichsleistung (bspw ein Reisegutschein oder ein von der gegenständlichen VO abweichender Betrag) und Betreuungsleistungen (wie Verpflegung in Form von Mahlzeiten, Getränken, Hotelunterkunft) erbracht wurden. Wurde jedoch lediglich einer der beiden genannten Ansprüche erfüllt, ist die Geltendmachung des Anspruchs noch möglich.³⁷⁶ Im Fall einer freiwilligen Erbringung oder aufgrund der einschlägigen lokalen Bestimmungen ist der Anspruch verwirkt.³⁷⁷ Nichtsdestotrotz sollte das Luftfahrtunternehmen nachweisen, dass die gewährten Leistungen dem Zweck der durch die Fluggastrechte-VO gewährleisteten Ausgleichsleistungen entspricht, da es nach Meinung des EuGH nicht bereits zu einem Verlust des Schutzes der VO führen kann, wenn eine Leistung in einem Drittland erbracht wird.³⁷⁸

7.1.3 Persönlicher Anwendungsbereich

Schließlich wird für den persönlichen Anwendungsbereich der VO ein Fluggast mit einer entsprechenden Buchung für den betreffenden Flug vorausgesetzt.³⁷⁹ Der Begriff des Fluggasts wird nicht durch die VO definiert.³⁸⁰ Nach *Führich* ist die Definition des Fluggasts einerseits aus dem harmonisch auszulegenden MÜ und andererseits aus dem Sinn und Zweck des Rechtsakts zu bestimmen.³⁸¹ Ein Fluggast bzw Reisender iSd MÜ ist derjenige, der einen Beförderungsanspruch gegen das vertragliche oder ausführende Luftfahrtunternehmen aufgrund eines Luftbeförderungsvertrages hat.³⁸² Wird ein Flug von einem Unternehmen für seine Mitarbeiter gebucht, ist der Mitarbeiter Fluggast iSd Rechtsakts und das Unternehmen wird Vertragspartner der Fluggesellschaft.³⁸³ Aus ErwGr 1 ist zu entnehmen, dass die VO nicht auf den Verbraucherbegriff abstellt, sondern ein hohes Schutzniveau für Flugpassagiere sichergestellt werden soll, womit auch Mitarbeiter von Unternehmen bzw Geschäftsreisende unter den Anwendungsbereich der VO fallen.³⁸⁴ Ferner gilt die VO im Rahmen des persönlichen Anwendungsbereichs unterschiedslos für Unionsbürger und Bürger aus Drittstaaten.³⁸⁵

³⁷⁶ KOM (2016) 3502 endg 7.

³⁷⁷ *Führich* in *Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ § 38 Rz 43.

³⁷⁸ EuGH 17.09.2015, C-257/14, *van der Lans/Koninklijke Luchtvaart Maatschappij* Rn 28, RRa 2015, 287 = TranspR 2015, 456 = EuZE 2015, 805.

³⁷⁹ *Blankenburg* in *Tonner/Bergmann/Blankenburg*, Reiserecht § 4 Rz 21.

³⁸⁰ *Staudinger* in *Staudinger/Keiler*, Fluggastrechte-VO Art 3 Rz 2.

³⁸¹ *Führich* in *Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ § 38 Rz 68.

³⁸² *Reuschle*, MÜ² Art 1 Rz 26; *Ruhwendel*, Der Luftbeförderungsvertrag: Ein Grundriss des deutschen und internationalen Rechts der Personen- und Güterbeförderung auf dem Luftweg (1997) Rz 118.

³⁸³ *Führich* in *Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ § 38 Rz 71.

³⁸⁴ *Kolba/Steurer*, Reiserecht 66.

³⁸⁵ *Staudinger* in *Staudinger/Keiler*, Fluggastrechte-VO Art 3 Rz 2.

Der persönliche Anwendungsbereich erfordert zudem das Vorliegen bestimmter formaler Kriterien, die in Art 3 Abs 2 lit a Fluggastrechte-VO normiert werden: Fluggäste müssen über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug verfügen und sich entsprechend der vorgesehenen Check-in-Zeit zur Abfertigung einfinden. Die Zeitangabe muss dem Fluggast nach Art 3 Abs 2 lit a Spiegelstrich 1 Fluggastrechte-VO entweder auf elektronischem Weg oder schriftlich durch das Luftfahrtunternehmen, den Reiseveranstalter oder den Reisevermittler mitgeteilt werden. Eine Information auf der Homepage wird als nicht ausreichend erachtet.³⁸⁶ Wird jedoch keine Zeitangabe angegeben, muss sich der Fluggast spätestens 45 Minuten vor der bekannt gegebenen Abflugzeit zur Abfertigung einfinden. Der Fluggast hat sich zur Abfertigung eingefunden, wenn er sich am Schalter angestellt hat.³⁸⁷ Abschließend wird der persönliche Anwendungsbereich durch Art 3 Abs 2 lit b Fluggastrechte-VO im Fall einer Flugverlegung durch ein Luftfahrtunternehmen oder ein Reiseunternehmen auch auf diese Flugpassagiere erweitert. Die Gründe für die Verlegung sind dabei unerheblich.³⁸⁸

7.1.4 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Die Fluggastrechte-VO gilt nicht unbeschränkt. Vom Anwendungsbereich ausgenommen werden einerseits die Reise eines Flugpassagiers zu einem kostenlosen oder reduzierten Tarif, der für die Öffentlichkeit nicht unmittelbar bzw mittelbar verfügbar ist, oder eine Beförderung durch Motorluftfahrzeuge ohne feste Tragflächen.³⁸⁹ Lastminute-Angebote oder Frühbucher-Rabatte sind nicht als Sondertarife zu qualifizieren, da sie sich an die Öffentlichkeit wenden.³⁹⁰ Demgegenüber können Sondertarife, die dem Personal vom Luftfahrtunternehmen angeboten werden, als kostenloser oder reduzierter Tarif gezählt werden.³⁹¹ Aufgrund des Erfordernisses der festen Tragflächen bei Motorluftfahrzeugen gilt die VO zwar nicht für Flüge mit Helikoptern, jedoch können bei einem Fluggast mit bestätigter Buchung eines Rundflugs auch kleine Sportflugzeuge unter die Fluggastrechte-VO subsumiert werden.³⁹² Andererseits werden iSd Art 3 Abs 6 Fluggastrechte-VO auch annullierte Pauschalreisen ausgenommen, sofern es dazu nicht aufgrund einer Flugannullierung gekommen ist.³⁹³

³⁸⁶ AG Hannover 07.11.2014, 451 C-4432/14.

³⁸⁷ BGHS Wien 16 C 513/07v-23 RRa 2008, 99.

³⁸⁸ Kolba/Steurer, Reiserecht 66.

³⁸⁹ Blankenburg in Tonner/Bergmann/Blankenburg, Reiserecht § 4 Rz 23; Kolba/Steurer, Reiserecht 67.

³⁹⁰ Hausmann, Europäische Fluggastrechte im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung und großer Verspätung von Flügen (2012) 69; Führich in Führich/Staudinger, Reiserecht⁸ § 38 Rz 75.

³⁹¹ Staudinger in Staudinger/Keiler, Fluggastrechte-VO Art 3 Rz 17; Hausmann, Europäische Fluggastrechte 67.

³⁹² Hausmann, Europäische Fluggastrechte 72.

³⁹³ Kolba/Steurer, Reiserecht 66.

Die Fluggastrechte-VO verfolgt das Ziel, Unannehmlichkeiten zu kompensieren, die im Rahmen einer Luftbeförderung auftreten können. Diese Kompensation erfolgt durch die Gewährung verschiedener Ansprüche bei Vorliegen eines haftungsbegründenden Tatbestands. Welche haftungsbegründenden Tatbestände bzw welche Unannehmlichkeiten davon betroffen sind, wird im nächsten Abschnitt behandelt.

7.2 Haftungsbe gründende Tatbestände

Die haftungsbe gründenden Tatbestände der Fluggastrechte-VO werden in Art 4 ff geregelt. Zu ihnen zählen die Nichtbeförderung, die Annullierung sowie die Verspätung des Flugs.³⁹⁴ Der Schwerpunkt wird im Folgenden auf den Tatbestand der Flugverspätung gelegt und die Nichtbeförderung bzw Annullierung des Flugs werden grob umrissen. Diese Darstellungsform ermöglicht, einen umfassenden Überblick über die Materie zu erlangen, damit sodann auf die Ansprüche eingegangen werden kann, die aus einer Flugverspätung resultieren können.

7.2.1 Nichtbeförderung

Bei einer Nichtbeförderung handelt es sich gem Art 2 lit j Fluggastrechte-VO um die Weigerung eines Luftfahrtunternehmens ohne das Vorliegen vertretbarer Gründe, einen Fluggast, der sich rechtzeitig zur Abfertigung eingefunden hat und über eine bestätigte Buchung verfügt, zu befördern. Die ausführende Fluggesellschaft kann sich nur durch eine Darlegung des Fehlens vertretbarer Gründe von einer Zahlungspflicht befreien.³⁹⁵ Zu den vertretbaren Gründen zählen insbesondere Gründe in Verbindung mit der allgemeinen oder betrieblichen Sicherheit, der Gesundheit oder unzureichenden Reiseunterlagen in Art 2 lit j Fluggastrechte-VO, wobei diese Auszählung keine abschließende ist.³⁹⁶ Die Ursachen müssen vielmehr in der Person des Fluggasts als im allgemeinen Betriebslauf begründet sein.³⁹⁷ Die hauptsächliche Ursache für eine Nichtbeförderung ist in der Praxis die Überbuchung.³⁹⁸ Daneben können auch die Zusammenlegung von Flügen, die Umbuchung von Flugpassagieren oder die Nichtweiterbeförderung bei verpassten Anschlussflügen Gründe darstellen.³⁹⁹ Zur Minimierung der Unannehmlichkeiten einerseits und als Orientierungshilfe für das Luftfahrtunternehmen andererseits wird in Art 4 Fluggastrechte-VO eine Vorgangsweise für die Nichtbeförderung vorgesehen: Ist es für die Fluggesellschaft absehbar, dass nicht sämtliche Passagiere mit einer bestätigten Buchung befördert werden können, sind zunächst Freiwillige aufzusuchen, die auf den Flug verzichten.⁴⁰⁰ Für diesen Verzicht sind den Freiwilligen Unterstützungsleistungen iSd Art 8

³⁹⁴ *Lindinger/Labacher*, Fluggastrechte mit dem EU-Fluggastrechte-Index Praxishandbuch (2012) Rz 73.

³⁹⁵ *Degott* in *Schmid*, Fluggastrechte-VO Kommentar (2018) Art 4 Rz 33.

³⁹⁶ EuGH 04.10.2012, C-22/11, *Lassooy/Finnair* RRa 2012, 283 Rn 30; EuGH 04.10.2012, C- 321/11, *Rodríguez Cachafeiro/Iberia* RRa 2012, 280 Rn 30.

³⁹⁷ AG Köln 30.09.2013, 142 C-83/13; *Blankenburg* in *Tonner/Bergmann/Blankenburg*, Reiserecht § 4 Rz 92.

³⁹⁸ *Staudinger* in *Staudinger/Keiler*, Fluggastrechte-VO Art 4 Rz 3; *Lindinger/Labacher*, Fluggastrechte Rz 91; *Leitl*, Die Rechte der Fluggäste – ein Leitfaden für die Praxis (Teil I), RZ 2012, 174.

³⁹⁹ EuGH 04.10.2012, C-22/11, *Lassooy/Finnair*; EuGH 04.10.2012, C- 321/11, *Rodríguez Cachafeiro/Iberia* Rn 36; *Führich* in *Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ § 39 Rz 2.

⁴⁰⁰ *Flitsch*, Luftbeförderungsvertrag 46.

Fluggastrechte-VO sowie eine im Einzelfall zu vereinbarende Gegenleistung zu gewähren, deren Wert sich an den Ausgleichsleistungen des Art 7 Fluggastrechte-VO orientiert. Als Gegenleistungen kommen ua Barzahlungen oder Gutscheine in Betracht.⁴⁰¹ Ein Anspruch auf Betreuungsleistungen gem Art 9 Fluggastrechte-VO wird den Freiwilligen hingegen nicht gewährt. Ist die Anzahl der Freiwilligen nicht ausreichend, ist das Luftfahrtunternehmen iSd Art 4 Abs 3 Fluggastrechte-VO befugt, einzelnen Passagieren die Beförderung gegen ihren Willen zu verweigern. Diesen Passagieren sind jedoch unverzüglich Ausgleichsleistungen gem Art 7 Fluggastrechte-VO und die vorgesehenen Unterstützungs- und Betreuungsleistungen gem Art 8 und 9 Fluggastrechte-VO zu gewähren.⁴⁰²

7.2.2 Annullierung

Eine Annullierung iSd Art 2 lit 1 Fluggastrechte-VO liegt vor, wenn ein geplanter Flug nicht durchgeführt wird. Nach Inkrafttreten der Fluggastrechte-VO trat das Problem auf, eine Grenze zwischen den Tatbeständen der Annullierung und der Flugverspätung ziehen zu müssen.⁴⁰³ Die Hauptursache lag vor allem darin, dass Ausgleichsleistungen iSd Art 7 Fluggastrechte-VO im Fall einer Flugverspätung zunächst nicht gewährt wurden. Wie sich anschließend zeigen wird, wurde diese Problematik mit der Zeit obsolet. Der EuGH äußerte sich erstmals in der wegweisenden Entscheidung *Sturgeon/Condor* dahingehend, dass das entscheidende Abgrenzungskriterium für eine Annullierung in der Aufgabe der ursprünglichen Flugplanung für die vorgesehene Flugroute liege.⁴⁰⁴ Es wird sohin von einer Annullierung auszugehen sein, wenn es zu einer Verlegung des ursprünglich geplanten Flugs kommt und die Fluggäste dieses Flugs zu denjenigen eines anderen geplanten Flugs stoßen.⁴⁰⁵ Dahingegen ist die Bezeichnung einer Annullierung oder Verspätung auf einer Anzeigetafel, die entsprechenden Angaben des Bodenpersonals des Luftfahrtunternehmens oder das Ausstellen neuer Bordkarten für die Abgrenzung unerheblich.⁴⁰⁶ Wird der Flug annulliert, sind den Flugpassagieren vom Luftfahrtunternehmen iSd Art 5 Abs 1 lit a und b Fluggastrechte-VO nicht nur Unterstützungs- und Betreuungsleistungen anzubieten, sondern es ist darüber hinaus zur Leistung einer Ausgleichszahlung iSd Art 5 Abs 1 lit c iVm Art 7 Fluggastrechte-VO verpflichtet. Eine Befreiung dieser Verpflichtung ist lediglich in zwei Fällen vorgesehen: Einerseits, wenn dem Fluggast ein entsprechendes Ersatzangebot zur anderweitigen

⁴⁰¹ Kolba/Steurer, Reiserecht 70.

⁴⁰² Siehe Abschnitt 7.3.

⁴⁰³ Blankenburg in Tonner/Bergmann/Blankenburg, Reiserecht § 4 Rz 98.

⁴⁰⁴ EuGH 19.11.2009, C-402/07, *Sturgeon/Condor* Rn 36.

⁴⁰⁵ Führich in Führich/Staudinger, Reiserecht⁸ § 40 Rz 2.

⁴⁰⁶ EuGH 19.11.2009, C-402/07, *Sturgeon/Condor* Rn 36 bis 39.

Beförderung angeboten wird und dieser rechtzeitig eine Information über die gegenständliche Annullierung erhalten hat,⁴⁰⁷ und andererseits, wenn die Ursache der Annullierung in einem außergewöhnlichen Umstand iSd Art 5 Abs 3 Fluggastrechte-VO liegt, der sich trotz Vornahme sämtlicher zumutbarer Umstände nicht vermeiden hätte lassen.

7.2.3 Flugverspätung

Der Tatbestand der Verspätung des Flugs wird in Art 6 Fluggastrechte-VO normiert und legt fest, welche Voraussetzungen einschlägig sein müssen, damit Ansprüche eines Flugpassagiers bei einer Flugverspätung entstehen.⁴⁰⁸ In der Fluggastrechte-VO findet sich keine Definition zur Flugverspätung. Da der EuGH – wie bereits in Abschnitt 7.2.1 angedeutet – in der Rs *Sturgeon/Condor* eine Abgrenzung zur Annullierung eines Flugs treffen musste, war er zunächst der Auffassung, dass eine Flugverspätung vorliege, wenn der Flug entsprechend der ursprünglichen Planung durchgeführt und sich die tatsächliche Abflugzeit gegenüber der planmäßigen Abflugzeit verzögern werde.⁴⁰⁹ In seinem Urteil zur Rs *Folkerts/Air France* wurde die Definition dahingehend präzisiert, dass das wesentliche Merkmal einer Verspätung in einer verspäteten Ankunft am Endziel liegt.⁴¹⁰ Für die Bestimmung des Zeitpunkts am Ankunftsort kommt es laut EuGH auf das Öffnen mindestens einer Flugzeugtür an, sofern den Flugpassagieren das Verlassen des Flugzeugs in diesem Moment gestattet wird.⁴¹¹ Eine Definition zum Endziel findet sich in Art 2 lit h Fluggastrechte-VO: Darunter ist der Zielort zu verstehen, der am Flugschein vermerkt ist und beim Abfertigungsschalter vorgelegt wird. Im Falle eines direkten Anschlussflugs handelt es sich beim Endziel um den Zielort des letzten Flugs. Der Anspruch auf Verspätung bleibt zudem in Fall eines Abbruchs der Reise aufgrund einer eingetretenen Verspätung bestehen.⁴¹²

⁴⁰⁷ vgl Art 5 Abs 1 lit c sublit i bis iii Fluggastrechte-VO.

⁴⁰⁸ *Blankenburg* in *Tonner/Bergmann/Blankenburg*, Reiserecht § 4 Rz 114.

⁴⁰⁹ EuGH 19.11.2009, C-402/07, *Sturgeon/Condor* Rn 32.

⁴¹⁰ EuGH 26.02.2013, C-11/11, *Folkerts/Air France*.

⁴¹¹ EuGH 04.09.2014, C-452/13, *Germanwings/Henning* EuZW 2014, 873 = RRa 2014, 291 = BeckRS 2014, 81734 = RiW 2014, 758 L = NJW 2015, 221; krit *Keiler*, Angenommen oder nicht? Der maßgebliche Zeitpunkt für die Berechnung der „Ankunftsverspätung“ im Rahmen des Flugbeförderungsvertrages GPR 2014, 266; EuGH 23.10.2012, C-581/10, *Nelson/Lufthansa* Rn 40; EuGH 19.11.2009, C-402/07, *Sturgeon/Condor* Rn 61.

⁴¹² BGH X ZR 115/12 RRa 2014, 79 Rz 10.

Da nicht jede Flugverspätung zu Ansprüchen aus der Fluggastrechte-VO führt, wird in Art 6 Abs 1 Fluggastrechte-VO eine grundsätzliche Differenzierung getroffen:

- ab zwei Stunden bei Flügen bis 1500 km;
- ab drei Stunden bei Flügen zwischen 1500 km und 3500 km;
- ab vier Stunden bei Flügen über 3500 km.

Demnach ist einerseits auf die Entfernung zum Bestimmungsort und andererseits auf die Dauer der Verspätung abzustellen.⁴¹³ Bei einer Flugstrecke bis zu 1500 km muss die Flugverspätung iSd Art 6 Abs 1 lit a Fluggastrechte-VO mindestens zwei Stunden betragen. Ferner muss eine zusätzliche Unterscheidung zwischen innergemeinschaftlichen Flügen und anderen Flügen (vor allem Flüge in die Union und durch europäische Luftfahrtunternehmen durchgeführte Flüge in Drittländer) getroffen werden.⁴¹⁴ Handelt es sich um einen innergemeinschaftlichen Flug über 1500 km, muss die Verspätung drei Stunden aufweisen. Bei allen anderen Flügen wird zwar gleichsam auf eine Verspätung von drei Stunden abgestellt, jedoch eine Entfernung zwischen 1500 km und 3500 km gefordert.⁴¹⁵ Liegt die Entfernung darüber hinaus, muss eine Flugverspätung gem Art 6 Abs 1 lit c Fluggastrechte-VO vier Stunden oder mehr betragen. Da die Berechnung der Entfernung nicht in Art 6 Fluggastrechte-VO bestimmt wird, ist diese entsprechend der Großkreisentfernungsmethode iSd Art 7 Abs 3 Fluggastrechte-VO zu berechnen.⁴¹⁶ Bei der Großkreisentfernung handelt es sich um „die kürzeste Verbindung zwischen zwei Punkten auf einer Kugeloberfläche“.⁴¹⁷ Der EuGH hat sich jedoch 2017 in der Entscheidung *Bossen/Brussels Airlines*⁴¹⁸ zur umstrittenen Rechtsfrage über die korrekte Methode zur Berechnung der Entfernung geäußert und sich sohin der KOM-Auffassung⁴¹⁹ angeschlossen.⁴²⁰

⁴¹³ *Flitsch*, Luftbeförderungsvertrag 87.

⁴¹⁴ *Blankenburg* in *Tonner/Bergmann/Blankenburg*, Reiserecht § 4 Rz 118.

⁴¹⁵ vgl Art 6 Abs 1 lit b Fluggastrechte-VO.

⁴¹⁶ vgl Großkreisrechner, <http://gc.kl2.com>.

⁴¹⁷ *Führich* in *Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ § 41 Rz 4.

⁴¹⁸ EuGH 07.09.2017, C-559/16, *Bossen/Brussels Airlines*.

⁴¹⁹ vgl KOM (2016) 3502 endg 21.

⁴²⁰ *Führich* in *Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ § 41 Rz 4.

7.3 Ansprüche im Fall einer Flugverspätung

Anhand des Wortlauts der Fluggastrechte-VO werden dem Fluggast im Fall einer Flugverspätung drei Leistungen gewährt:⁴²¹

- **Unterstützungsleistungen** in Form einer Flugpreiserstattung bzw einer anderweitigen Beförderung (Art 8 Abs 1 lit a und b);
- **Betreuungsleistungen** in Form von Mahlzeiten, Erfrischungen, Kommunikationsmöglichkeiten (Art 9 Abs 1 lit a und Abs 2);
- **Unterstützungsleistungen** in Form einer Hotelunterbringung und eines Transports dorthin (Art 9 Abs 1 lit b und c).

Demgegenüber wird ein individueller Schadenersatzanspruch aufgrund wirtschaftlicher Folgeschäden des Flugpassagiers bei einer Personen- bzw Gepäcksverzögerung von der Fluggastrechte-VO nicht gewährt.⁴²² Ausgleichsleistungen im Zusammenhang mit einer Flugverspätung werden zwar nicht ausdrücklich vom Wortlaut der Fluggastrechte-VO erfasst; ob diese dennoch begründet werden können, wird – mitunter einer genauen Erörterung der jeweiligen Leistungen – in den folgenden Abschnitten gezeigt.

7.3.1 Betreuungsleistungen

Nach Ansicht des EuGH handelt es sich bei Betreuungsleistungen iSd Art 9 Fluggastrechte-VO um standardisierte sofortige Maßnahmen zum Zweck der mit Unannehmlichkeiten verbundenen Schadenswiedergutmachung.⁴²³ Betreuungsleistungen stehen dem Reisenden im Fall einer Flugverspätung nur aufgrund der Kriterien des Art 6 Abs 1 lit a bis c Fluggastrechte-VO in Bezug auf die Verspätung zu. Die Betreuungsleistungen iSd Art 9 Abs 1 lit a und Abs 2 Fluggastrechte-VO sind unentgeltlich und im angemessenen Verhältnis zur Wartezeit vom Luftfahrtunternehmen zu erbringen. Dazu zählen insbesondere die Gewährung von Mahlzeiten und Erfrischungen sowie die Möglichkeit, in dieser Zeit zwei Telefongespräche, zwei Telefaxe oder E-Mails zu versenden. Der exakte Zeitraum zur Erbringung dieser Leistungen bemisst sich iSd Art 6 Abs 1 iVm Abs 2 Fluggastrechte-VO an den für die einzelne Entfernungskategorie vorgesehenen Fristen. Der Eintritt des Zeitpunkts, ab wann ein Fluggast einen Anspruch auf eine Betreuungsleistung hat, ist

⁴²¹ Hopperdietzel in Schmid, Fluggastrechte-VO Art 6 Rz 21.

⁴²² Führich in Führich/Staudinger, Reiserecht⁸ § 41 Rz 15.

⁴²³ EuGH 31.01. 2013, C-12/11, *McDonagh/Ryanair* RRa 2013, 81 Rn 31 = NJW 2013, 921 = EuZW 2013, 223; EuGH 19.11.2009, C-402/07, *Sturgeon/Condor* RRa 2009, 282, Rn 51 = NJW 2010, 43 = EuZW 2009, 890; EuGH 10.01.2006, C-344/04, *IATA und ELFAA* RRa 2006, 127 Rn 43 = NJW 2006, 351 = EuZW 2006, 112.

hingegen strittig.⁴²⁴ Der Anspruch besteht nach hM dann, wenn die Verspätung nach vernünftigen Ermessen absehbar wird.⁴²⁵ Gleichwohl besteht ein Anspruch auf Unterbringung in einem Hotel sowie ein Transport dorthin, wenn davon auszugehen ist, dass der Flug erst am darauffolgenden Tag bzw an darauffolgenden Tagen ausgeführt werden wird.⁴²⁶ Diese Unterbringungspflicht darf von der Fluggesellschaft nicht dadurch umgangen werden, die Abflugzeit in kurzen Intervallen stetig zu verschieben.⁴²⁷ Insgesamt handelt es sich bei den Ansprüchen um zwingendes Recht iSd Art 15 Fluggastrechte-VO. Die genannten Betreuungsleistungen dürfen somit weder ausgeschlossen noch beschränkt werden, da es sonst zu Schadenersatzansprüchen iSd Art 15 Abs 2 Fluggastrechte-VO kommen kann.⁴²⁸ Schließlich bleibt der Anspruch auf Betreuungsleistungen auch beim Eintritt außergewöhnlicher Umstände bestehen.⁴²⁹

7.3.2 Unterstützungsleistungen

Bei einer Flugverspätung mit einer Dauer von mehr als fünf Stunden nach der geplanten Abflugzeit sind dem Fluggast unabhängig von der zurückgelegten Entfernung gem Art 6 Abs 1 sublit iii iVm Art 8 Abs 1 lit a Fluggastrechte-VO vom Luftfahrtunternehmen Unterstützungsleistungen anzubieten.⁴³⁰ Es handelt sich dabei insbesondere um eine vollständige Erstattung der bereits entrichteten Flugscheinkosten.⁴³¹ Für nicht zurückgelegte Reiseabschnitte kann binnen sieben Tagen eine vollständige Erstattung der Flugscheinkosten zu dem Preis verlangt werden, zu dem der betreffende Flugschein erworben wurde. Dasselbe gilt für bereits zurückgelegte Reiseabschnitte, wenn der Flug für den Flugpassagier in Bezug auf den originären Reiseplan zwecklos geworden ist.⁴³² Ferner besteht dieser Anspruch unter Umständen in Verbindung mit einem Rückflug zum ersten Abflugort zum frühestmöglichen Zeitpunkt.⁴³³ Eine vollständige Erstattung liegt vor, wenn sämtliche Kosten, die mit der Beschaffung des Anspruchs auf Beförderung einhergehen, ohne Abzüge gedeckt sind.⁴³⁴ Macht der Fluggast von dieser Form der

⁴²⁴ Blankenburg in Tonner/Bergmann/Blankenburg, Reiserecht § 4 Rz 124.

⁴²⁵ Führich in Führich/Staudinger, Reiserecht⁸ § 41 Rz 16; Blankenburg in Tonner/Bergmann/Blankenburg, Reiserecht § 4 Rz 125; Hopperdietzel in Schmid, Fluggastrechte-VO Art 9 Rz 12a; entgegen: Keiler in Staudinger/Keiler, Fluggastrechte-VO Art 9 Rz 8 – dieser geht von spätestens 2 Stunden aus.

⁴²⁶ Keiler in Staudinger/Keiler, Fluggastrechte-VO Art 9 Rz 9.

⁴²⁷ Tonner in Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss: Die richtlinienkonforme Auslegung des BGB und anderer Gesetze² (2010) Kap 15 Rz 115.

⁴²⁸ Führich in Führich/Staudinger, Reiserecht⁸ § 42 Rz 41.

⁴²⁹ EuGH 31.03.2013, C-12/11, McDonagh/Ryanair RRa 2013, 81 = NJW 2013, 921 = EuZW 2013, 223; EuGH 12.05.2011, C-294/10, Eglitis/Air Baltic.

⁴³⁰ Lindinger/Labacher, Fluggastrechte 27.

⁴³¹ Führich in Führich/Staudinger, Reiserecht⁸ § 41 Rz 17.

⁴³² Flitsch, Luftbeförderungsvertrag 87.

⁴³³ vgl Art 8 Abs 1 lit a Fluggastrechte-VO.

⁴³⁴ EuGH 12.09.2018, C-601/17, Harms/Vueling RRa 2018, 270.

Unterstützungsleistung iSd Art 8 Abs 1 lit a Fluggastrechte-VO Gebrauch, kommt es im Ergebnis zu einem Vertragsrücktritt und einer schuldrechtlichen Rückabwicklung des Luftbeförderungsvertrags, sofern dieser noch nicht erfüllt wurde oder es zu einer Zweckverfehlung in Bezug auf den Luftbeförderungsvertrag gekommen ist.⁴³⁵ Im Fall eines Rücktritts bedarf es jedoch einer ausdrücklichen Erklärung des Fluggasts.⁴³⁶ Ferner ist für den Fluggast zu beachten, dass es im Fall der Geltendmachung des Rücktritts zu einem Entfall der Ansprüche auf Ausgleichleistungen sowie der sonstigen Betreuungsleistungen iSd Art 9 Fluggastrechte-VO kommen kann.⁴³⁷ Nichtsdestotrotz bleibt es – trotz der Erstattung der Kosten des Flugscheins – bei einem Anspruch gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen auf einen Rückflug zum ersten Abflugort iSd Art 8 Abs 1 lit a Spiegelstrich Fluggastrechte-VO.⁴³⁸ Dennoch können Ansprüche auf Ersatzbeförderung iSd Art 8 Abs 1 lit b und c Fluggastrechte-VO im Fall einer Verspätung des Flugs nicht geltend gemacht werden.⁴³⁹

7.3.3 Ausgleichsleistung

Die Fluggastrechte-VO enthält im Fall einer Flugverspätung keine ausdrückliche Bestimmung für die Gewährung einer Ausgleichleistung.⁴⁴⁰ Wie bereits ausgeführt, legte der EuGH im Zuge der Grundsatzentscheidung vom 19.11.2009 in der Rs *Sturgeon/Condor* Art 5, 6 und 7 der Fluggastrechte-VO analog dahingehend aus, dass eine große Flugverspätung einer Annullierung in Hinblick auf eine Ausgleichsleistung aufgrund des irreversiblen Zeitverlusts und der damit einhergehenden Unannehmlichkeiten gleichgestellt wird und Fluggäste verspäteter Flüge einen Ausgleichsanspruch iSd Art 7 Fluggastrechte-VO geltend machen können.⁴⁴¹ Eine Entschädigung wird jedoch nur eingeräumt, wenn die Flugpassagiere eine Verspätung des Flugs von drei Stunden oder mehr bei Ankunft am Endziel und bei segmentierten Flügen am Zielort des letzten Flugs erleiden.⁴⁴² Trotz Zweifel in der Lehre⁴⁴³ wurde diese Anspruchserweiterung zur stRsp des

⁴³⁵ vgl ErwGr 17; *Degott in Schmid*, Fluggastrechte-VO Art 8 Rz 4.

⁴³⁶ *Degott in Schmid*, Fluggastrechte-VO Art 8 Rz 4.

⁴³⁷ *Keiler in Staudinger/Keiler*, Fluggastrechte-VO Art 8 Rz 15; *Führich in Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ § 41 Rz 20.

⁴³⁸ *Degott in Schmid*, Fluggastrechte-VO Art 8 Rz 7.

⁴³⁹ *Blankenburg in Tonner/Bergmann/Blankenburg*, Reiserecht § 4 Rz 126.

⁴⁴⁰ *Kolba/Steurer*, Reiserecht 72.

⁴⁴¹ EuGH 19.11.2009, C-402/07, *Sturgeon/Condor* Rn 42ff; *Führich*, Basiswissen⁴ Rz 276.

⁴⁴² EuGH 07.09.2017, C-559/16, *Bossen/Brussels Airlines* RRa 2017, 229; EuGH 19.11.2009, C-402/07, *Sturgeon/Condor* RRa 2009, 288 Rn 61; *Führich*, Basiswissen⁴ Rz 276.

⁴⁴³ *Keiler in Staudinger/Keiler*, Fluggastrechte-VO Art 2 Rz 54; *Maruhn in Staudinger/Keiler*, Fluggastrechte-VO Art 6 Rz 12ff.

EuGH.⁴⁴⁴ Eine Ausgleichszahlung iSd Art 7 Abs 1 Fluggastrechte-VO beträgt je Fluggast bei Flügen mit einer Entfernung von bis zu 1500 km 250 € und bei mehr als 1500 km bei innergemeinschaftlichen Flügen bzw allen anderen Flügen über eine Entfernung von 1500 bis 3500 km 400 €. Bei darüber hinausgehenden Flügen beträgt der Anspruch 600 €. Es kann jedoch unter den Voraussetzungen des Art 7 Abs 2 Fluggastrechte-VO zu einer Kürzung der geschuldeten Ausgleichszahlung iHv 50 % kommen.⁴⁴⁵ Erreicht der Fluggast das Endziel aufgrund eines Alternativflugs unter den im Folgenden dargestellten zeitlichen Toleranzen, ist eine Kürzung um die Hälfte gerechtfertigt.⁴⁴⁶

- ≤ 1500 km 250 € < zwei Stunden 50 %
- > 1500 bis 3500 km 400 € < drei Stunden 50 %
- > 3500 km 600 € < vier Stunden 50 %

Eine Kürzung kommt hingegen nicht in Betracht, wenn die Beförderung zum Endziel mit dem ursprünglichen, jedoch verspäteten Flug durchgeführt wird.⁴⁴⁷ Die Ermittlung der Entfernung erfolgt – entsprechend Art 7 Abs 4 Fluggastrechte-VO – nach der Großkreismethode.⁴⁴⁸ Zudem entschied der EuGH in der Rs *Bossen/Brussels Airlines*, dass der Begriff „Entfernung“ bei segmentierten Flügen dahingehend auszulegen ist, dass – unabhängig von der tatsächlich zurückgelegten Strecke – lediglich die Entfernung zwischen dem Ort des ersten Abflugs und dem Endziel anhand der Großkreismethode zu ermitteln ist.⁴⁴⁹ Die Ausgleichsleistung selbst erfolgt iSd Art 7 Abs 3 Fluggastrechte-VO mittels Barzahlung, elektronischer oder gewöhnlicher Überweisung bzw Scheck. Gibt der Fluggast eine schriftliche Einverständniserklärung ab, kann die Zahlung gleichwohl in Form von Reisegutscheinen und/oder anderen Dienstleistungen erbracht werden.⁴⁵⁰

⁴⁴⁴ EuGH 07.09.2017, C-559/16, *Bossen/Brussels Airlines*; EuGH 04.05.2017, C-315/15, *Pešková/Travel Services* RRa 2017, 174, 177 Rn 19; EuGH 04.09.2014, C-452/13, *Henning/Germanwings*, RRa 2014, 292 Rn 19; EuGH 26.02.2013, C-11/11, *Folkerts/Air France* RRa 2013, 79 Rn 31, EuGH 23.10.2012, C-581/10, *Nelson/Lufthansa* Rn 30ff.

⁴⁴⁵ EuGH 19.11.2009, C-402/07, *Sturgeon/Condor* Rn 63.

⁴⁴⁶ *Führich*, Basiswissen⁴ Rz 277.

⁴⁴⁷ *Führich* in *Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ § 42 Rz 14.

⁴⁴⁸ vgl Abschnitt 6.3.2 unten.

⁴⁴⁹ EuGH 07.09.2017, C-559/16, *Bossen/Brussels Airlines* RRa 2017, 229.

⁴⁵⁰ *Kolba/Steurer*, Reiserecht 74.

7.3.4 Außergewöhnliche und unvermeidliche Umstände

Kann das Luftfahrtunternehmen nachweisen, dass die Flugverspätung iSd Art 6 Abs 1 Fluggastrechte-VO auf außergewöhnliche und unvermeidliche Umstände zurückzuführen ist, kommt es zu einer analogen Anwendung des Art 5 Abs 3 Fluggastrechte-VO.⁴⁵¹ Außergewöhnliche Umstände werden von der VO zwar nicht näher definiert, jedoch sind deren Bedeutung und Tragweite laut EuGH nach dem Sinn, dem gewöhnlichen Sprachgebrauch sowie unter Berücksichtigung der ErwGr 12, 14 und 15 zu bestimmen.⁴⁵² Als Beispiele für außergewöhnliche Umstände werden in der VO politische Instabilität, Sicherheitsrisiken, nicht vereinbare Wetterbedingungen, unerwartete Flugsicherheitsmängel sowie ein den Betrieb des ausführenden Luftfahrtunternehmens beeinträchtigender Streik genannt.⁴⁵³ Dabei handelt es sich lediglich um eine indikative Liste.⁴⁵⁴ Trotz Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstands muss dennoch die Ergreifung einer zumutbaren Maßnahme geprüft werden.⁴⁵⁵ In stRsp judizierte der EuGH, dass außergewöhnliche Umstände als Vorkommnisse angesehen werden können, die ihrer Natur oder Ursache nach nicht Teil einer regulären Tätigkeit des Luftfahrtunternehmens und daher nicht tatsächlich beherrschbar sind.⁴⁵⁶ Im 2018 ergangenen Urteil zur Rs *Krüsemann/TuiFly* bestätigte der EuGH das kumulative Vorliegen dieser Bedingungen für die Annahme eines außergewöhnlichen Umstands und stellte darüber hinaus fest, dass ein außergewöhnlicher Umstand im Einzelfall festzustellen und keiner schematischen Beantwortung zugänglich sei.⁴⁵⁷ Zu einer Befreiung der Ausgleichspflicht kommt es jedoch erst, wenn dem ausführenden Luftfahrtunternehmen der Beweis gelingt, dass es alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um die Verspätung zu vermeiden.⁴⁵⁸ Sohin werden Maßnahmen verlangt, die dem Luftfahrtunternehmen in persönlicher, technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht zuzumuten waren.⁴⁵⁹ Aufgrund des flexiblen Charakters des Begriffs obliegt die Beurteilung im Einzelfall den nationalen Gerichten.⁴⁶⁰

⁴⁵¹ EuGH 19.11.2009, C-402/07, *Sturgeon* NJW 2010, 43 = RRa 2009, 282 = EuZW 2009, 890.

⁴⁵² EuGH 17.04.2018, C-195/17, *Krüsemann/TUIfly* Rn 31ff.

⁴⁵³ vgl ErwGr 17 Fluggastrechte-VO.

⁴⁵⁴ EuGH 22.12.2008, C-549/07, *Wallentin-Hermann/Alitalia* Rn 22, NJA 2009, 347 = RRa 2009, 35.

⁴⁵⁵ *Führich* in *Führich/Staudinger*, *Reiserecht*⁸ § 40 Rz 27.

⁴⁵⁶ EuGH 04.05.2017, C-315/15, *Pešková/Travel Services* Rn 22; EuGH 17.09.2015, C-257/14, *van der Lans/Koninklijke Luchtvaart Maatschappij* Rn 36; EuGH 31.01.2013, C-12/11, *McDonagh/Ryanair* Rn 29; EuGH 19.11.2009, C-402/07, *Sturgeon* Rn 67; EuGH 22.12.2008, C-549/07, *Wallentin-Hermann/Alitalia* Rn 22.

⁴⁵⁷ EuGH 17.04.2018, C-195/17, *Krüsemann/TUIfly* Rn 32.

⁴⁵⁸ vgl Art 5 Abs 3 letzter Halbsatz Fluggastrechte-VO.

⁴⁵⁹ EuGH 22.12.2008, C-549/07, *Wallentin-Hermann/Alitalia* Rn 38ff.

⁴⁶⁰ EuGH 04.05.2017, C-315/15, *Pešková/Travel Services* Rn 30.

7.3.5 Individueller Schadenersatz

Dem Fluggast werden durch die Bestimmungen der Fluggastrechte-VO Ansprüche – mit immateriellem Zweck – eingeräumt, entstandene Unannehmlichkeiten bzw einen irreversiblen Zeitverlust zu kompensieren.⁴⁶¹ In vielen Fällen wird der vollständige Schaden jedoch nicht allein durch diese Ansprüche abgedeckt. Steht dem Fluggast zusätzlich zu den Bestimmungen der Fluggastrechte-VO ein individueller Schadenersatz zu, gibt Art 12 Fluggastrechte-VO Antworten auf die Fragen, ob die Bestimmungen auch im Fall von Konkurrenzen zu anderen Anspruchsgrundlagen zur Anwendung gelangen und wie diese in weiterer Folge gehandhabt werden. Insofern enthält Art 12 Fluggastrechte-VO zwei bedeutende Bestimmungen: Einerseits wird durch Art 12 Abs 1 S 1 leg cit festgelegt, dass die VO unbeschadet eines weitergehenden Schadenersatzanspruchs des Fluggasts zur Anwendung gelangt. Andererseits normiert Art 12 Abs 1 S 2 leg cit, dass eine gewährte Ausgleichleistung auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet werden kann. Das MÜ, die Fluggastrechte-VO sowie nationales Recht stellen selbstständige Regelungswerke dar, die nebeneinander stehen und sich ergänzen.⁴⁶² Betreffend das Verhältnis zueinander sprach sich der EuGH in der Rs *IATA und ELFAA* dafür aus, dass die in der Fluggastrechte-VO getroffenen Regelungen als solche nicht ausschließen, dass Fluggästen, denen ein Ausgleichsanspruch aufgrund eines Schadens zusteht, auch unter den in der MÜ vorgesehenen Voraussetzungen eine Schadenersatzklage erheben können.⁴⁶³ Nichtsdestotrotz besteht die Schwierigkeit darin, dass noch keine Aufklärung darüber erfolgt ist, welche Schäden von der Ausgleichszahlung erfasst werden. Der Anwendungsbereich wäre auf der einen Seite erheblich eingeschränkt, wenn lediglich der immaterielle Schaden abgegolten wäre. Auf der anderen Seite wäre er jedoch zu weit, wenn sämtliche immaterielle und materielle Schäden erfasst wären.⁴⁶⁴ Da sich der EuGH noch nicht zu dieser Problematik geäußert hat, kann sich der vermittelnden Auffassung des LG Berlin angeschlossen werden, wonach „eine Anrechnung nur dann erfolgt, soweit der Schadenersatzanspruch die durch die Verspätung entstandenen Unannehmlichkeiten abdecken soll“.⁴⁶⁵

Nachdem ausführlich auf die materiell-rechtliche Problematik eingegangen wurde, werden im Folgenden die praktischen Durchsetzungsmöglichkeiten der Ansprüche erörtert.

⁴⁶¹ *Führich*, Basiswissen⁴ 181.

⁴⁶² *Maruhn* in *Schmid*, Fluggastrechte-VO Art 12 Rz 3.

⁴⁶³ EuGH 10.01.2006, C-344/04, *IATA und ELFAA* BeckRS 2006, 70031 = NJW 2006, 351 = RRA 2006, 127.

⁴⁶⁴ *Blankenburg* in *Tonner/Bergmann/Blankenburg*, Reiserecht § 4 Rz 64.

⁴⁶⁵ LG Berlin 16.03.2017, 57 S 58/16.

8 Praktische Durchsetzung der Ansprüche

Passagierrechte werden zwar aus materiell-rechtlicher Sicht umfassend geregelt, doch gestaltet sich deren Durchsetzung in der Praxis mitunter als schwierig. Das Grundproblem liegt vor allem darin, dass sich viele Reisende ihrer Rechte nicht hinreichend bewusst sind und diese Rechte aufgrund von Schwierigkeiten bei der Durchsetzung oftmals nicht in Anspruch nehmen.⁴⁶⁶ Die folgenden Abschnitte sollen daher die verschiedenen Möglichkeiten einer gerichtlichen sowie außergerichtlichen Geltendmachung der durch das materielle Recht eingeräumten Ansprüche im Fall einer Flugverspätung für Flugpassagiere aufzeigen.

8.1 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeitsprüfung erfordert eine Differenzierung zwischen den einzelnen Sachverhalten und den damit einhergehenden Anknüpfungspunkten. Die Fluggastrechte-VO enthält keine selbstständige Zuständigkeitsnorm, sondern verweist auf einschlägige unionsrechtliche Regelungen – für den Bereich der Zuständigkeiten insbesondere die EuGVVO. Wird der Anspruch aus der Fluggastrechte-VO abgeleitet, geht damit ein Widerspruch zur MÜ einher. Aus Art 71 EuGVVO ergibt sich, dass die eigenständige Zuständigkeitsregelung des MÜ als Spezialvorschrift anzusehen ist.⁴⁶⁷ Insofern können die aus der Fluggastrechte-VO und dem MÜ resultierenden Ansprüche nur nebeneinander – gestützt auf die jeweilige Rechtsgrundlage – geltend gemacht werden.⁴⁶⁸ Hat die Fluggesellschaft jedoch ihren Sitz außerhalb der Union und somit in einem Drittstaat, gestaltet sich die Bestimmung der Zuständigkeit schwieriger.

8.1.1 Zuständigkeit nach dem MÜ

Die vom MÜ eingeräumten Schadenersatzansprüche und die damit einhergehenden Anwendungsvoraussetzungen im Fall einer Flugverspätung wurden bereits in Kapitel 7 näher beleuchtet. Im Folgenden soll festgestellt werden, welche Gerichte für diese Ansprüche zuständig sind. Das MÜ enthält eine autonome Zuständigkeitsnorm, die es dem Fluggast ermöglicht, zwischen verschiedenen Gerichtsständen frei zu wählen.⁴⁶⁹ Das MÜ stellt dem Fluggast demnach fünf ausschließliche Gerichtsstände zur Verfügung, wobei nach hA neben der internationalen auch

⁴⁶⁶ Pressemitteilung des Europäischen Rechnungshofs vom 08.11.2018 (https://www.eca.europa.eu/Lists/News/NEWS1811_08/INSR_PASSENGER_RIGHTS_DE.pdf)

⁴⁶⁷ *Staudinger* in *Staudinger/Keiler*, Fluggastrechte-VO IZVR Rz 5.

⁴⁶⁸ *Führich* in *Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ § 37 Rz 60.

⁴⁶⁹ *Flitsch*, Luftbeförderungsvertrag 126.

die örtliche Zuständigkeit geregelt wird.⁴⁷⁰ Somit ist kann gem Art 33 Abs 1 MÜ das Gericht zuständig sein, an dem der Wohnsitz oder die Hauptniederlassung des vertraglichen Luftfrachtführers gelegen ist. Dabei bestimmt sich der Wohnsitz nach der *lex fori*⁴⁷¹ und als Hauptniederlassung ist derjenige Ort anzusehen, an dem sich die tatsächliche Leitung der Geschäfte konzentriert.⁴⁷² Darüber hinaus kann die Zuständigkeit auch am Ort der Geschäftsstelle, durch die der Vertrag geschlossen wurde, oder am Bestimmungsort des Flugs begründet werden.⁴⁷³ Der Bestimmungsort ist das im Flugschein vereinbarte Endziel des Flugs oder im Fall eines Hin- und Rückflugs der Abflugort.⁴⁷⁴ Wurde der Flug vom ausführenden Luftfahrtunternehmen durchgeführt, hat der Kläger gem Art 45 MÜ die Wahl, die Schadenersatzklage gesondert gegen diesen zu erheben oder mit einer Klage gegen das vertragliche Luftfahrtunternehmen zu verbinden, wobei die Gerichtsstände in diesem Fall iSd Art 46 iVm Art 33 MÜ ident bleiben.⁴⁷⁵ Gerichtsstandsvereinbarungen in ABG zwischen dem Fluggast und der Fluggesellschaft sind jedoch aufgrund des ausschließlichen Charakters des Art 33 MÜ nichtig.⁴⁷⁶

8.1.2 Zuständigkeit nach der EuGVVO

Wie bereits eingangs angedeutet, enthält die Fluggastrechte-VO keine Vorschriften darüber, welchen Gerichten die Wahrnehmung der internationalen Zuständigkeit bei einer Flugverspätung obliegt.⁴⁷⁷ Es ist daher erforderlich, das Vorliegen der internationalen Zuständigkeit anhand der EuGVVO zu untersuchen. Eine Berufung auf die Bestimmungen der EuGVVO ist nur insofern möglich, als die Voraussetzungen des Anwendungsbereichs erfüllt werden. Es muss sich daher um einen Anspruch handeln, der nach dem 10.01.2015 entstanden ist, einen Bezug zu einem MS aufweist und in den sachlichen Anwendungsbereich der VO fällt. Ein Anspruch aus einer Flugverspätung stellt eine Zivil- und Handelssache dar, die nicht in den Ausnahmekatalog des Art 1 Abs 2 EuGVVO eingeordnet werden kann. Als Anknüpfungspunkt für die internationale Zuständigkeit kommen die ausschließlichen Vorschriften über die Zwangsgerichtsstände nicht in Betracht. Art 17 ff EuGVVO enthält umfassende Bestimmungen zum Schutz des Verbrauchers.⁴⁷⁸

⁴⁷⁰ Reuschle, MÜ² Art 33 Rz 8.

⁴⁷¹ Lindinger/Hasselbach in Jahrbuch Tourismusrecht 2015, 186.

⁴⁷² Reuschle, MÜ² Art 33 Rz 17.

⁴⁷³ Kolba/Steurer, Reiserecht 111.

⁴⁷⁴ Führich, Reiserecht⁸ § 37 Rz 62; Reuschle, MÜ² Art 33 Rz 19; Guldemann, Internationales Lufttransportrecht (1965) 162.

⁴⁷⁵ Kolba/Steurer, Reiserecht 111.

⁴⁷⁶ Reuschle, MÜ Art 33 Rz

⁴⁷⁷ Keiler/Binder, Fliegen als Erfüllung - zur internationalen Zuständigkeit für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Fluggäste aus der Luftbeförderung, Jahrbuch Tourismusrecht 2018, 142.

⁴⁷⁸ ErwGr 18 EuGVVO.

Diese Schutzvorschriften kennzeichnen sich vor allem dadurch, dass dem Verbraucher durch Art 18 Abs 1 EuGVVO ein zusätzlicher Aktivgerichtsstand an seinem Wohnsitzgericht eingeräumt wird, während er nur in demjenigen MS verklagt werden kann, in dem sich dieser Wohnsitz befindet.⁴⁷⁹ Zudem wird für den Endverbraucher eine Erweiterung des räumlichen Anwendungsbereichs im Verhältnis zu Drittstaaten vorgesehen, indem der Aktivgerichtsstand des Art 18 Abs 1 EuGVVO auch bei einem (Wohn-)Sitz, einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung des Unternehmers außerhalb der Union besteht.⁴⁸⁰ Dennoch wird dem Fluggast trotz seiner Qualifikation als schützenswerter Endverbraucher auf Grundlage des Art 17 Abs 3 EuGVVO die Berufung auf die Schutzbestimmungen verwehrt, indem explizit Beförderungsverträge von Personen und Gütern (vorbehaltlich Pauschalreisen) von dessen Anwendungsbereich ausgenommen werden. Gleichwohl sich der Fluggast des Gerichtsstands der Niederlassung iSd Art 7 Z 5 EuGVVO zur Geltendmachung seiner Ansprüche bedienen kann, scheitert es vornehmlich an der Voraussetzung, dass sich die Streitigkeit nicht aus „dem Betrieb der Niederlassung“ ergeben wird, zumal die Beförderungsverträge idR über ein Reisebüro oder online mit dem Stammhaus geschlossen werden.⁴⁸¹ Schließlich wird der Fluggast seit den Rs *Rehder* und *flightright ua* umso mehr durch den Gerichtsstand des Erfüllungsorts gem Art 7 Z 1 EuGVVO privilegiert: Unabhängig von der Art des Flugs – sei es ein Direktflug oder ein segmentierter Flug – besteht die Möglichkeit, entweder am Abflug- oder am Ankunftsort der Reise zu klagen, selbst dann, wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen und der Fluggast nicht in einer direkten Vertragsbeziehung miteinander stehen.⁴⁸² Liegt der Abflugs- oder Ankunftsort des Flugs bspw am Flughafen Wien, steht es dem Fluggast offen, die sich aus der einschlägigen Rechtgrundlage ergebenden Ansprüche am BG Schwechat einzuklagen.⁴⁸³ Obgleich es möglich ist, die Zuständigkeit anhand einer Gerichtsstandsvereinbarung iSd Art 25 EuGVVO festzulegen, stellt dies in der Praxis eine Seltenheit dar, zumal bspw British Airways, Air Berlin oder Lufthansa eine solche Vereinbarung in ihren Beförderungsbedingungen nicht vorsehen.⁴⁸⁴ Schließlich ist für die Geltendmachung der Ansprüche die allgemeine Zuständigkeitsregel des Art 4 EuGVVO für die internationale Zuständigkeit als Anknüpfungspunkt heranzuziehen, sofern die beklagte

⁴⁷⁹ Mayr in Czernich/Kodek/Mayr, Kurzkomentar⁴ Art 17 Rz 1.

⁴⁸⁰ Mayr in Mayr, Handbuch Rz 3.194.

⁴⁸¹ So kürzlich: EuGH 11.04.2019, C-464/18, *ZX/Ryanair DAC*; *Rastegar*, Zak 2019, 227; *Leupold/Gelbmann*, Gerichtsstand der Zweigniederlassung, VbR 2019/98, 157.

⁴⁸² EuGH C-204/08, *Rehder/Air Baltic* = Zak 2009/376, 242; EuGH C-274/16 ua, *flightright/Air Nostrum* = Zak 2018, 183, 98.

⁴⁸³ *BMJ*, Zuständigkeit BG Schwechat (<https://www.justiz.gv.at/bg-schwechat/bezirksgericht-schwechat/zustaendigkeit~2c94848642235298014227b0f2590186.de.html>).

⁴⁸⁴ In den AGB von Austrian Airlines befindet sich hingegen in Art 20 der AGB eine Gerichtsstandsklausel (<https://www.austrian.com/~media/833E106D940144649C020979206A0D76.ashx>).

Fluggesellschaft ihren Wohnsitz in einem MS hat. Der Wohnsitz befindet sich für juristische Personen und Gesellschaften iSd Art 63 Abs 1 EuGGVO an dem Ort, an dem sich ihr „satzungsmäßiger Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung“ befindet. Befindet sich der Wohnsitz der Fluggesellschaft ausnahmsweise in Österreich, könnte über Art 4 EuGVVO auch die örtliche Zuständigkeit nach den jeweiligen Vorschriften der JN in Anspruch genommen werden.⁴⁸⁵

8.1.3 Zuständigkeit nach der JN

Eine Beurteilung der Zuständigkeit nach der JN kommt zunächst in Betracht, wenn es sich um einen reinen Binnensachverhalt handelt. Demnach müssen sowohl das Luftfahrtunternehmen als auch der Passagier einen (Wohn-)Sitz in Österreich haben. Schwieriger gestaltet sich hingegen die Gerichtsstandsbestimmung, wenn das Luftfahrtunternehmen seinen Sitz in einem Drittstaat hat.⁴⁸⁶ Da die Anwendung der EuGVVO in diesem Fall nicht möglich ist, ist aufgrund der Doppelfunktionalität der Gerichtsstände die internationale Zuständigkeit nur bei Vorliegen eines Anknüpfungspunkts für die örtliche Zuständigkeit in Österreich gegeben.⁴⁸⁷ Für den Gerichtsstand der Niederlassung iSd § 87 JN bedarf es eines Bezugs zur beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit der einzelnen Niederlassung. Dieser Gerichtsstand scheidet als Anknüpfungspunkt aus praktischen Gründen aus, da Fluggesellschaften mit einer österreichischen Niederlassung eine Seltenheit sind.⁴⁸⁸ Gleichwohl ist ein Abstellen auf den in § 88 JN enthaltenen Gerichtsstand des Erfüllungsorts wenig erfolgversprechend, da ein solcher zwischen den Vertragsparteien vereinbart und im Bestreitungsfall urkundlich nachgewiesen werden muss.⁴⁸⁹ Mitunter ist es erforderlich, dass der vereinbarte Erfüllungsort namentlich in einer Urkunde festgelegt wird.⁴⁹⁰ Das Gericht sollte demnach nicht dazu angehalten werden, den Erfüllungsort durch Anwendung der Normen des materiellen Rechts zu bestimmen.⁴⁹¹ Die gerichtliche Zuständigkeitsprüfung sollte sich vielmehr darauf beschränken, den bezeichneten Erfüllungsort rasch und ohne weitere Erhebungen zu ermitteln.⁴⁹² Die mit dem Erfüllungsgerichtsstand einhergehende Problematik in der Praxis

⁴⁸⁵ Rastegar, Zak 2019, 227.

⁴⁸⁶ Rastegar, Zak 2019, 227.

⁴⁸⁷ Matscher in Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen I³ (2013) § 27a JN Rz 5 und 6.

⁴⁸⁸ Plavec, Schwechat, Luton oder Newark? Zur internationalen Zuständigkeit iZm der Fluggastrechte-VO, ecolex 2017, 608.

⁴⁸⁹ Jarec, Zur Zuständigkeitsprüfung bei Klagen gegen Luftbeförderer, Zak 2019/81, 45.

⁴⁹⁰ Fasching, Abgrenzungs- und Anwendungsprobleme beim Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach österreichischem Recht, in FS Nagel (1987) 33; Simotta in Fasching/Konecny, I³ § 88 JN Rz 8.

⁴⁹¹ OGH 7 Ob 173/17t ecolex 2018/397, 907; RIS-Justiz RS0046717; Simotta in Fasching/Konecny I³ § 88 JN Rz 9.

⁴⁹² Fasching in FS Nagel 34.

kann folgendermaßen dargestellt werden: Zwar werden sowohl der Ankunfts- als auch der Abflugort zwischen der Fluggesellschaft und dem Fluggast vertraglich festgelegt, jedoch wird keine Übereinkunft über den tatsächlichen Erfüllungsort des Beförderungsvertrags iSd § 88 JN getroffen.⁴⁹³ Für die Anwendbarkeit des § 88 JN ist sozusagen eine Sonderform einer Gerichtsstandsvereinbarung erforderlich,⁴⁹⁴ deren einziger Unterschied zu einer Vereinbarung iSd § 104 JN darin liegt, dass primär der materielle Erfüllungsort vereinbart wird und die prozessuale Zuständigkeitsbegründung als eine Art Nebenwirkung einhergeht.⁴⁹⁵ Da in der Praxis Flugtickets häufig online erworben werden, ist eine solche Übereinkunft – auch in den AGB großer Luftfahrtunternehmen – kaum vorhanden.⁴⁹⁶ Zudem würde es den Anforderungen an § 88 JN nicht gerecht werden, sich auf nicht unterfertigte AGB zu beziehen.⁴⁹⁷ Eine weitere Möglichkeit wäre eine Berufung auf den Vermögensgerichtsstand iSd § 99 JN. Dieser kommt insbesondere in Betracht, wenn die beklagte Fluggesellschaft über Vermögen in Österreich verfügt, wobei der Wert dieses Vermögens iSd § 99 Abs 1 JN nicht unverhältnismäßig geringer sein darf als der Wert des Streitgegenstands, oder die beklagte Partei Forderungen gegenüber einer in Österreich ansässigen Person verfügt. Fehlt hingegen die örtliche Zuständigkeit im Inland, ist e contrario auch die Begründung der internationalen Zuständigkeit nicht möglich, außer es liegen die Voraussetzungen für eine Ordination iSd § 28 Abs 1 Z 2 JN vor. Jedoch wurde erst kürzlich ein solcher Ordinationsantrag ausdrücklich für eine Ausgleichsklage gegen eine US-Fluggesellschaft aufgrund einer Flugverspätung vom OGH ausgeschlossen, da ua eine Rechtsverfolgung in den USA nicht unzumutbar sei.⁴⁹⁸

⁴⁹³ *Rastegar*, Zak 2019, 227.

⁴⁹⁴ *Fasching* in FS Nagel 28; *Mayr* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁴ § 88 Rz 1; *Simotta* in *Fasching/Konecny* I³ § 88 JN Rz 1; *Sperl*, Vereinbarung der Zuständigkeit und Gerichtsstand des Erfüllungsortes (1897) 63, 156ff.

⁴⁹⁵ *Fasching* in FS Nagel 29; *Simotta* in *Fasching/Konecny* I³ § 88 JN Rz 3; *Mayr* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁴ § 88 Rz 1.

⁴⁹⁶ *Rastegar*, Zak 2019, 229; *Jarec*, Zak 2019/81, 45; *Plavec*, ecolex 2017, 608.

⁴⁹⁷ OGH 11.07.1995, 4 Ob 1599/95; RIS-Justiz RS0046701 (T1); *Rastegar*, Zak 2019, 22; *Jarec*, Zak 2019/81, 45.

⁴⁹⁸ OGH 5 Nc 25/16w ZVR 2017, 339 (*Mayr*).

8.2 Verfahrensart

Zur Gewährleistung eines umfassenden Rechtsschutzes hat der Fluggast die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Verfahrensarten zu wählen. Nichtsdestotrotz zeigt ein Sonderbericht des Rechnungshofs, dass betroffene Passagiere ihre Ansprüche selten geltend machen. Von den Befragten wurden folgende Gründe dafür angegeben:

- Man wisse nicht, wie man vorgehen solle (16,4 %).
- Die tatsächliche Geltendmachung des Anspruchs sei zu aufwendig (14,5 %).
- Eine zufriedenstellende Antwort durch den Beförderer sei unwahrscheinlich (41,7 %).⁴⁹⁹

Dieser Abschnitt verfolgt daher das Ziel, eine Basis für eine umfassende Gesamtschau der verschiedenen Verfahrensarten zu bieten. Zur Beurteilung werden für die gerichtliche Geltendmachung das Österreichische Mahnverfahren, das Europäische Mahnverfahren, das Europäische Bagatellverfahren und für die außergerichtliche Streitbeilegung das Schlichtungsverfahren vor den einschlägigen Schlichtungsstellen erörtert. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden in Kapitel 9 zusammengefasst und kritisch gewürdigt.

8.2.1 Österreichisches Mahnverfahren

Das österreichische Mahnverfahren wird in §§ 244 bis 251 und § 448 ZPO geregelt. Es handelt sich dabei um ein zwingend vorgesehenes schriftliches Verfahren für Geldleistungsansprüche bis € 75.000. Die Einleitung des Mahnverfahrens erfolgt durch die Einbringung einer Mahnklage bei Gericht.⁵⁰⁰ Die Mahnklage wird sodann in *limine litis* auf das Vorliegen allgemeiner und besonderer Voraussetzungen geprüft.⁵⁰¹ Liegen die Voraussetzungen vor, wird ein Zahlungsbefehl iSd § 251 Z 2 ZPO an den Beklagten zugestellt. Dieser erwächst in Rechtskraft und wird vollstreckbar, wenn der Beklagte nicht binnen vier Wochen Einspruch gegen den Zahlungsbefehl erhebt. Erhebt der Beklagte hingegen rechtzeitig Einspruch, tritt der Zahlungsbefehl iSd § 249 iVm §§ 257 ff ZPO außer Kraft und ein ordentliche Verfahren wird eingeleitet. Für den Flugpassagier könnten sich jedoch Hürden im Zusammenhang mit den besonderen Voraussetzungen in § 244 ZPO ergeben. Diese Voraussetzungen sind wie folgt ausgestaltet: Einerseits muss iSd § 244 Abs 1 ZPO die Klage ausschließlich auf eine Geldzahlung lauten und

⁴⁹⁹ *Europäischer Rechnungshof*, Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs 30/2018 (https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR18_30/SR_PASSENGER_RIGHTS_DE.pdf); *Rastegar*, Zak 2019, 227.

⁵⁰⁰ *Rechberger/Simotta*, ZPR⁹ Rz 744.

⁵⁰¹ *Kodek in Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen III/I³ (2017) § 244 Rz 27.

der darin geforderte Geldbetrag darf € 75.000 nicht übersteigen. Zudem muss die Forderung nach den Angaben in der Klage bzw offenkundig iSd § 244 Abs 2 Z 2 ZPO klagbar und fällig sowie nicht von einer Gegenleistung abhängig sein. Ferner muss der Aufenthaltsort des Beklagten bekannt sein. Weitere – vor allem für Flugpassagiere – bedeutende Voraussetzungen bestehen darin, dass einerseits der Beklagte iSd § 244 Abs 2 Z 3 ZPO seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz nicht im Ausland haben darf. Andererseits darf ein Zahlungsbefehl nicht erlassen werden, wenn die Klage (zB aufgrund von sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit) zurückzuweisen ist.⁵⁰² In Übereinstimmung mit *Rastegar* kann behauptet werden, dass es für Flugpassagiere vorteilhaft wäre, Ansprüche auf dem Weg dieses Verfahrens geltend zu machen, zumal erstens der Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen ohne besondere Umstände erbracht werden kann und sich zweitens die Chancen eines unbeanspruchten Zahlungsbefehls insofern erhöhen, als der Gegenbeweis der außergewöhnlichen Umstände nur schwer erbracht werden kann.⁵⁰³ Nichtsdestotrotz wird der Flugpassagier in den meisten Fällen das Österreichische Mahnverfahren aufgrund des Ausschlusstatbestands in § 244 Abs 2 Z 3 nicht in Anspruch nehmen können.⁵⁰⁴

8.2.2 Europäisches Mahnverfahren

Die EuMahnVO ist erstmals am 12.12.2008 in Kraft getreten, wurde seitdem einmal novelliert und findet in sämtlichen MS, mit Ausnahme von Dänemark, unmittelbar Anwendung.⁵⁰⁵ Die VO dient primär dazu, rasch und kostengünstig eine Durchsetzung von unbestrittenen Forderungen herbeizuführen.⁵⁰⁶ Gleichsam soll eine Entlastung der Justiz dadurch erreicht werden, dass frühzeitig eine Trennung von strittigen und unstrittigen Fällen erfolgt und der Fokus sodann auf die streitigen Fälle gelegt wird.⁵⁰⁷ Im Unterschied zum österreichischen Mahnverfahren handelt es sich beim Europäischen Mahnverfahren um ein fakultatives Verfahren.⁵⁰⁸ Um rasch einen Zahlungsbefehl auf dem Weg der EuMahnVO zu erwirken, bedarf es iSd Art 2 Abs 1 EuMahnVO einer grenzüberschreitenden Rechtssache in Zivil- und Handelssachen, wobei Art 2 Abs 2 EuMahnVO eine Reihe von Ausnahmetatbeständen enthält. Eine grenzüberschreitende

⁵⁰² *Rechberger/Simotta*, ZPR⁹ Rz 751.

⁵⁰³ *Rastegar*, Zak 2019, 228.

⁵⁰⁴ Das ist darauf zurückzuführen, dass der (Wohn-) Sitz bei den meisten Fluggesellschaften kaum in Österreich vorgefunden werden kann.

⁵⁰⁵ ErwGr 32 EuMahnVO; Abl L 2015/341, 1; Abl L 2008/46, 52 und Abl L 2008/333, 17.

⁵⁰⁶ *Kodek in Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen V/II² (2008) Vor Art 1 EuMahnVO Rz 21.

⁵⁰⁷ KOM (2004) 173 endg 3 und 5.

⁵⁰⁸ ErwGr 10 EuMahnVO; *Kodek in Fasching/Konecny* V/II² Art 1 EuMahnVO Rz 2.

Rechtssache liegt iSd Art 3 Abs 1 EuMahnVO vor, wenn zumindest eine Partei ihren (Wohn-)Sitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen MS als demjenigen des befassten Gerichts hat. Demnach ist das Europäische Mahnverfahren anwendbar, wenn die beklagte Fluggesellschaft in einem anderen MS als dem des Klägers ansässig ist oder beide Parteien zwar ihren Wohnsitz bzw Sitz in demselben MS haben, das angerufene Gericht jedoch in einem anderen MS gelegen ist.⁵⁰⁹ Liegt hingegen kein grenzüberschreitender Sachverhalt iSd VO vor, richtet sich die Beurteilung der Zulässigkeit eines Mahnverfahrens nach dem autonomen Recht des angerufenen Gerichtsstaats.⁵¹⁰ Maßgeblicher Zeitpunkt für eine Beurteilung der grenzüberschreitenden Rechtssache ist der Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erlassung eines europäischen Zahlungsbefehls gem Art 3 Abs 3 EuMahnVO. Darüber hinaus ist dieser Zeitpunkt maßgeblich für die Fälligkeit der bezifferten Geldforderung. Hinsichtlich der Höhe der Geldforderung besteht – im Unterschied zum Österreichischen Mahnverfahren – keine Wertgrenze.⁵¹¹ Zwar enthält die EuMahnVO keine eigenständigen Regelungen über die internationale Zuständigkeit, jedoch bleibt die EuGVVO dafür maßgebend.⁵¹² Wird ein Vertrag von einem Verbraucher geschlossen und kann er weder einer beruflichen noch einer gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden und ist der Verbraucher der Antragsgegner, ist für das Europäische Mahnverfahren dasjenige Gericht zuständig, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.⁵¹³ Für die Durchführung des europäischen Mahnverfahrens wurde in Österreich eine Sammelzuständigkeit geschaffen, wonach gem § 252 Abs 2 ZPO sämtliche Anträge auf Erlassung eines europäischen Zahlungsbefehls ausschließlich am BGHS Wien einzubringen sind. Damit ein vollstreckbarer Titel erlangt wird, muss zunächst gem Art 7 EuMahnVO ein Antrag in Form des Formblatts A ausgefüllt und dieser unterfertigt werden.⁵¹⁴ Eine Anwaltpflicht besteht unabhängig der Höhe der geltend gemachten Forderung sowie einer nachträglichen Einschränkung oder einer Verbesserung nicht.⁵¹⁵ Der Zahlungsbefehl wird bei Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen idR binnen 30 Tagen nach Einreichung des Antrags in standardisierter Form erlassen. Jedoch wird

⁵⁰⁹ *Hüßtege* in *Thomas/Putzo*, ZPO³⁸ EuMahnVO Art 3 Rz 1; *Kodek* in *Fasching/Konecny* V/II² Art 3 EuMahnVO Rz 8; *Weber*, Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, *Zak* 2006, 250; *Tschütscher/Weber*, Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, *ÖJZ* 2007, 304.

⁵¹⁰ *Rechberger/Simotta*, ZPR⁹ Rz 1331.

⁵¹¹ ErläutRV zur ZVN 2009, 10.

⁵¹² *Frauenberger-Pfeiler*, EUZVR: Die neue Generation (Teil I) Europäisches Mahnverfahren und Bagatellverfahren, *JAP* 2008/2009, 104; krit *Sujecki*, Europäisches Mahnverfahren nach dem Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission, *EuZW* 2005, 46; *ders*, Das Europäische Mahnverfahren, *NJW* 2007, 1623.

⁵¹³ Art 6 Abs 2 EuMahnVO.

⁵¹⁴ *E-Justice*, Formblatt A (https://e-justice.europa.eu/content_european_payment_order_forms-156-de.do?clang=de#action).

⁵¹⁵ *Kodek* in *Fasching/Konecny*, V/II² Art 24 EuMahnVO Rz 1.

der Zeitraum, der für die Vervollständigung, Änderung oder Berichtigung des Antrags benötigt wird, bei diesen 30 Tagen nicht berücksichtigt.⁵¹⁶ Der Antragsgegner hat gem Art 12 Abs 3 und 4 EuMahnVO die Möglichkeit, entweder den im Zahlungsbefehl angeführten Betrag zu leisten oder binnen 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Zustellung Einspruch bei dem Gericht zu erheben, das ihn erlassen hat. Wird kein Einspruch iSd Art 16 EuMahnVO erhoben, wird der Zahlungsbefehl unter Verwendung des Formblatts G iSd des Anhang VIII rechtskräftig und vollstreckbar erklärt.⁵¹⁷ Durch die fristgerechte Erhebung des Einspruchs wird das Europäische Mahnverfahren beendet und grundsätzlich das ordentliche Verfahren eingeleitet.⁵¹⁸ Dennoch kann der Antragsteller – sofern er dies ausdrücklich beantragt – auch nach Einspruchserhebung von einer weiteren Verfahrensdurchführung gem Art 17 Abs 1 S1 EuMahnVO absehen. Ungeachtet dessen kann das ordentliche Verfahren entweder nach den Regeln des Europäischen Bagatellverfahrens oder nach denen des nationalen Zivilverfahrens geführt werden.⁵¹⁹ Welche Voraussetzungen für ein Europäisches Bagatellverfahren vorliegen müssen, wird im folgenden Abschnitt gezeigt. Ferner wird in Art 25 EuMahnVO der Grundsatz der Kostenneutralität verankert.⁵²⁰ Zwar obliegt die Umsetzung dem nationalen Recht, jedoch dürfen die Gerichtsgebühren nicht höher sein als die des ordentlichen Zivilprozesses ohne vorheriges EU-Mahnverfahren.⁵²¹ In Österreich ist die Pauschalgebühr nach TP 1 GGG zu entrichten, wobei für die Überleitung in das ordentliche Verfahren dem Grund nach keine Zusatzgebühren anfallen.⁵²² Zusätzliche Kosten können allenfalls durch die Einstellung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassobüros verursacht werden.⁵²³

⁵¹⁶ *Kodek in Fasching/Konecny*, V/II² Art 12 EuMahnVO Rz 1 und 2.

⁵¹⁷ *Frauenberger-Pfeiler*, JAP 2008/2009, 106.

⁵¹⁸ *Rechberger/Simotta*, ZPR⁹ Rz 1352.

⁵¹⁹ *E-Justice*, Formblatt A (https://e-justice.europa.eu/content_small_claims_forms-177-de.do?clang=de).

⁵²⁰ *Kodek in Fasching/Konecny* V/II² Art 25 EuMahnVO Rz 1.

⁵²¹ *Mayr*, Handbuch Rz 11.80.

⁵²² ZVN 2009, Anm 1 zu TP1 GGG.

⁵²³ *Rastegar*, Zak 2019, 228.

8.2.3 Europäisches Bagatellverfahren

Das Europäische Bagatellverfahren ist durch die EuBagatellVO am 01.01.2009 in Wirksamkeit getreten und verfolgt den Zweck der schnellen und einfachen Beilegung von Streitigkeiten in grenzüberschreitenden Rechtssachen in Bezug auf geringfügige Forderungen sowie eine entsprechenden Kostenreduzierung.⁵²⁴ Die EuBagatellVO ist nicht zwingend, sondern alternativ zu den autonomen nationalen Verfahren anzusehen.⁵²⁵ Für die Anwendbarkeit der VO ist erforderlich, dass eine Zivil- und Handelssache vorliegt, die nach dem 01.01.2009 entstanden ist und einen grenzüberschreitenden Bezug aufweist. Da die EuBagatellVO und die EuMahnVO in ihren Anwendungsbereichen gewisse Gemeinsamkeiten aufweisen, wird an dieser Stelle zum Vorliegen des räumlichen Anwendungsbereichs einer Zivil- und Handelssache sowie eines grenzüberschreitenden Sachverhalts auf die Ausführungen im Abschnitt 8.2.1 verwiesen. Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung wird in Art 2 Abs 1 EuBagatellVO festgelegt, dass der Streitwert der Klage ohne Zinsen, Auslagen und Kosten im Zeitpunkt des Einlangens bei Gericht 5000 € nicht überschreiten darf. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt iSd Art 4 Abs 1 EuBagatellVO durch die vom Kläger unter Verwendung des Klageformblatts (Formblatt A⁵²⁶ gem Anhang I) erhobene Klage. Diese kann entweder in Papierform oder durch eine andere im jeweiligen MS zulässige und geeignete Übermittlungsart eingebracht werden und hat zudem eine Beschreibung der Beweise für die Begründung der erhobenen Forderung zu enthalten.⁵²⁷ Die Zuständigkeit ergibt sich nicht direkt aus der VO, sondern richtet sich im Wesentlichen nach den Vorschriften der EuGVVO.⁵²⁸ Bei Einbringung der Klage wird sie auf das Vorliegen der verschiedenen Voraussetzungen geprüft. Eine Unterrichtung des Klägers erfolgt durch das Gericht gem Art 4 Abs 3 EuBagatellVO, wenn die Klage nicht in den Anwendungsbereich der VO fällt. Wird die Klage dennoch nicht zurückgenommen, hat das Gericht sie nach Maßgabe des nationalen Rechts zu behandeln und – in Österreich – nach einer Belehrung des Klägers bzw eines vorangehenden Verbesserungsauftrags in eine Klage entsprechend dem nationalen Verfahrensrecht umzudeuten.⁵²⁹ Ein Verbesserungsversuch hat hingegen zu erfolgen, wenn das Formblatt zur Klage nicht ordnungsgemäß ausgefüllt wurde, die Angaben des Klägers unzureichend oder unklar sind bzw die Klage nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet

⁵²⁴ Markowetz in Buchegger/Markowetz, Grundriss 665.

⁵²⁵ ErwGr 8 EuBagatellVO; Art 1 EuBagatellVO.

⁵²⁶ E-Justice, Formblatt A (https://e-justice.europa.eu/content_small_claims_forms-177-de.do?clang=de).

⁵²⁷ Art 4 Abs 2, 25 Abs 1 lit b und Abs 2 EuBagatellVO; näher: Frauenberger-Pfeiler, EuZVR: Die neue Generation (Teil II) Europäisches Mahnverfahren und Bagatellverfahren, JAP 2008/2009, 170.

⁵²⁸ Rechberger/Simotta, ZPR⁹ Rz 1379.

⁵²⁹ Frauenberger-Pfeiler, JAP 2008/2009, 170.

ist.⁵³⁰ Bei ordnungsgemäßer Einbringung des Klageformblatts wird dem Beklagten iSd Art 5 Abs 2 EuBagatellVO innerhalb von 14 Tagen ein Antwortformblatt⁵³¹ samt Kopie des Klageformblatts und allfälligen Beweisunterlagen zugestellt. Der Beklagte hat sodann die Möglichkeit, binnen 30 Tagen durch das Ausfüllen von Teil II des Formblatts C oder auf eine andere geeignete Weise die Klage zu beantworten.⁵³² Innerhalb von weiteren 14 Tagen nach Eingang der Klagebeantwortung hat das Gericht diese mit allfälligen Beweisunterlagen an den Kläger gem Art 5 Abs 3 und 4 EuBagatellVO zuzustellen. Um den in ErwGr 7 dargelegten Grundsätzen der „Einfachheit, Schnelligkeit und Verhältnismäßigkeit“ zu entsprechen, werden im Rahmen des Bagatellverfahrens zudem verschiedene Verfahrensvereinfachungen vorgesehen. Einerseits wird das Verfahren gem Art 5 Abs 1a EuBagatellVO grundsätzlich schriftlich durchgeführt.⁵³³ Ein mündliches Verfahren ist nur vorgesehen, wenn eine der Parteien einen entsprechenden Antrag stellt bzw wenn das Gericht dies aufgrund der bisherigen Beweislage für erforderlich hält.⁵³⁴ Das Schriftlichkeitsprinzip hat zur Folge, dass schriftliche Parteien- und Zeugenaussagen gem Art 9 Abs 2 EuBagatellVO zugelassen werden können. In Hinblick auf die fundamentalen Grundsätze des fairen Verfahrens⁵³⁵ sowie die Unmittelbarkeit erscheint diese Form der Verfahrensgestaltung jedoch bedenklich.⁵³⁶ Das Urteil wird sodann grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach dem fristgerechten Einlagen der Klagebeantwortung gem Art 7 Abs 1 EuBagatellVO erlassen. Es kann jedoch zu einer Verzögerung dieser Frist kommen, wenn das Gericht die Parteien zu weiteren die Klage betreffenden Angaben auffordert bzw eine Beweisaufnahme oder eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird.⁵³⁷ Schließlich sind die Kosten des Verfahrens von der unterlegenen Partei zu tragen.⁵³⁸ Es kommt jedoch zu keiner Erstattung Kosten, die in keinem Verhältnis zur Klage stehen oder nicht notwendig waren.⁵³⁹

⁵³⁰ Art 4 Abs 4 EuBagatellVO, *E-Justice*, Formblatt B (https://e-justice.europa.eu/content_small_claimsforms-177-de.do?clang=de).

⁵³¹ *E-Justice*, Formblatt C (https://e-justice.europa.eu/content_small_claims_forms-177-de.do?clang=de).

⁵³² *Frauenberger-Pfeiler*, JAP 2008/2009, 171.

⁵³³ ErwGr 14 EuBagatellVO.

⁵³⁴ *Markowetz* in *Buchegger/Markowetz*, Grundriss 668.

⁵³⁵ Art 6 EMRK und Art 47 der GRC der EU.

⁵³⁶ vgl *Leipold*, Oral and Written Elements within the introductory Phase of Civil Procedure, in *Carpi/Ramos*, Oral and Written Proceedings: Efficiency in Civil Procedure (2008) 71; *Jelinek*, Das Europäische Bagatellverfahren aus österreichischer Sicht, in *König/Mayr*, Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich II – 10 Jahre nach dem Vertrag von Amsterdam (2009) 72; *Frauenberger-Pfeiler*, JAP 2008/2009, 171.

⁵³⁷ *Rechberger/Simotta*, ZPR⁹ Rz 1384.

⁵³⁸ Art 16 EuBagatellVO.

⁵³⁹ str *Hess/Bittmann*, Die Verordnungen zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und eines Europäischen Bagatellverfahrens für geringfügige Forderungen – ein substantieller Integrationsschritt im Europäischen Zivilprozessrecht, IPRax 2008, 312; *Schlosser* in *Schlosser/Hess*, EuZPR⁴ Art 16 EuBagVO Rz 2, 3.

8.2.4 Alternative Streitbeilegung

Die alternative Streitbeilegung soll eine einfache, kostengünstige sowie rasche Option der außergerichtlichen Streitbeilegung zwischen Unternehmen und Verbrauchern darstellen.⁵⁴⁰ Um diese Überlegungen zu verwirklichen, wurde – gestützt auf die Binnenmarktkompetenz⁵⁴¹ iSd Art 114 AEUV – die ADR-RL erlassen,⁵⁴² deren faktische Umsetzung jedoch nicht in sämtlichen MS dieselbe Qualität aufweist.⁵⁴³ Dies ist sowohl auf die unterschiedliche Streitbeilegungskultur in den MS als auch auf die in der RL vorgesehene Mindestharmonisierung zurückzuführen. Darüber hinaus werden die MS durch Art 16 Fluggastrechte-VO verpflichtet, Stellen einzurichten, die einerseits für die Durchsetzung der VO zuständig sind und andererseits unter Umständen notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung der Fluggastrechte ergreifen können.⁵⁴⁴ In Österreich wurde die ADR-RL durch das AStG umgesetzt und in Zuge dessen wurden insgesamt acht AS-Stellen eingerichtet.⁵⁴⁵ Durch das AStG werden organisationsrechtliche Bedingungen für die eingerichteten AS-Stellen sowie Rahmenbedingungen für das durch diese durchzuführende Verfahren etabliert.⁵⁴⁶ Für den Bereich der Passagierrechte wurde zudem mit dem PFAG die Zuständigkeit der apf begründet,⁵⁴⁷ die organisatorisch der Schienen Control GmbH zugeordnet ist und als unabhängige Schlichtungsstelle für derartige Beschwerdefälle fungiert.⁵⁴⁸ Die apf ist gem § 1 iVm § 2 PFAG bei Vorliegen einer in § 2 PFAG taxativ aufgelisteten Rechtsgrundlage – darunter die Fluggastrechte-VO – für Beschwerdefälle aus der Beförderung zuständig. Die Aufgabe der apf besteht vor allem darin, durch Unterbreitung individueller Lösungsvorschläge Fluggästen von Fluggesellschaften mit Sitz in Österreich und solchen, die in Österreich starten und landen, außergerichtlich zu ihrem Recht zu verhelfen.⁵⁴⁹ Vor Einbringung der Beschwerde hat der Fluggast zunächst das Anliegen an die betroffene Fluggesellschaft heranzutragen und wird in

⁵⁴⁰ ErwGr 5 ADR-RL.

⁵⁴¹ krit *Eidenmüller/Engel*, Die Schlichtungsfälle: Verbraucherrechtsdurchsetzung nach der ADR-Richtlinie und der ODR-Verordnung der EU, ZIP 2013, 1707; *Roth*, Etabliert EU Verbraucherschutz zweiter Klasse? DRiZ 2015, 25; *Meller-Hannich/Höland/Krausbeck*, „ADR“ und „ODR“: Kreationen der europäischen Rechtspolitik. Eine kritische Würdigung, ZEuP 2014, 14.

⁵⁴² *Kommission*, Im engen Zusammenhang: ODR-VO für eine Online-Streitbeilegung in Verbrauchersachen (<https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.home2.show&lng=DE>).

⁵⁴³ *Mayr* in *Mayr*, Handbuch Rz 13.27.

⁵⁴⁴ *Flitsch*, Luftbeförderungsvertrag 132.

⁵⁴⁵ *Mayr* in *Mayr*, Handbuch Rz 13.46.

⁵⁴⁶ *Frauenberger-Pfeiler*, Das neu institutionalisierte Schlichtungsverfahren in Verbrauchersachen, JAP 2015/2016, 165.

⁵⁴⁷ vgl Homepage der apf (<https://www.apf.gv.at/de/>).

⁵⁴⁸ vgl *Authried*, Das Passagier- und Fluggastrechteagenturgesetz (PFAG) Schaffung einer zentralen österr (Anlauf-)Stelle für Passagiere, ZVR 2015, 232; *Keiler*, APF – Die Agentur für Passagierrechte in Österreich, Zak 2015, 344; *Schuster-Wolf*, Schlichtung von Passagierrechts- und Pauschalreisefällen: Eine Analyse bisheriger Erfahrungen, VbR 2017, 166; krit *Saria*, Die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte als nationale Themenverfehlung, Jahrbuch Tourismusrecht 2018, 161.

⁵⁴⁹ *Flitsch*, Luftbeförderungsvertrag 133.

Zuge dessen kein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt, kann die Beschwerde iSd § 5 PFAG von der apf behandelt werden. Die Einbringung der Beschwerde kann mittels Beschwerdeformular entweder online, per Post oder per Fax erfolgen.⁵⁵⁰ Die apf hat die Beschwerde gem § 6 Abs 1 PFAG grundsätzlich binnen 90 Tagen zu behandeln, wobei es bei hochkomplexen Streitigkeiten zu einer Verlängerung dieser Frist kommen kann. Der praktische Verfahrensablauf gestaltet sich anhand der eigens für die apf vorgesehenen Verfahrensrichtlinie folgendermaßen:⁵⁵¹ Nach Prüfung sämtlicher Umstände wird das Luftfahrtunternehmen aufgefordert, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.⁵⁵² Erscheint es der apf zweckmäßig, kann diese iSd § 11 Verfahrens-RL eine freiwillige mündliche Verhandlung zwischen den Parteien anberaumen. Dennoch sind die Parteien im Schlichtungsverfahren verpflichtet, am Verfahren mitzuwirken und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.⁵⁵³ Die Dauer des Schlichtungsverfahrens hängt einerseits von der individuellen Komplexität und andererseits von der Reaktionszeit der Fluggesellschaft ab.⁵⁵⁴ Das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens ist ein individueller Lösungsvorschlag gem § 13 Verfahrens-RL. Die Annahme dieses Vorschlags ist nicht verbindlich; nehmen diesen jedoch beide Parteien an, wird dadurch gem § 13 Abs 3 Verfahrens-RL ein wirksamer außergerichtlicher Vertrag begründet. Führt das Schlichtungsverfahren hingegen zu keiner Einigung, wird es eingestellt.⁵⁵⁵ Abschließend gilt zu beachten, dass eine gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche iSd § 13 Abs 5 Verfahrens-RL unabhängig vom Schlichtungsverfahren möglich ist.

Da sowohl die in Kapitel 1 aufgeworfene Frage als auch die damit einhergehenden Problemstellungen ausführlich erörtert wurden, sollen diese Erkenntnisse zusammengefasst und einer kritischen Beurteilung unterzogen werden.

⁵⁵⁰ *apf*, Beschwerdeformular-Flug (<https://www.apf.gv.at/de/beschwerde-flug.html>).

⁵⁵¹ *apf*, Verfahrensrichtlinie für die Außergerichtliche Streitbeilegung bei der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (https://www.apf.gv.at/files/2-Rechtliche-Grundlagen-alle-Verkehrstraeger/18-07-03%20Verfahrensrichtlinie-apf_final.pdf).

⁵⁵² *apf*, So kommen Sie zur ihrer Entschädigung, Schlichtungsverfahren Flug (<https://www.apf.gv.at/de/faqs-schlichtungsverfahren-flug.html>).

⁵⁵³ § 10 Verfahrens-RL.

⁵⁵⁴ *apf*, (<https://www.apf.gv.at/de/faqs-schlichtungsverfahren-flug.html>).

⁵⁵⁵ § 13 Verfahrens-RL.

9 Conclusio

Das internationale Zivilverfahrensrecht und das Reiserecht haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Obgleich sich die Rechtsgebiete bereits jeweils durch höchste Praxisrelevanz auszeichnen, wird diese durch eine Verknüpfung im internationalen Flugverkehr erneut verstärkt.⁵⁵⁶ Ausgehend von dem Faktum, dass Flugverspätungen keine Seltenheit darstellen,⁵⁵⁷ ist am Flugpassagier einerseits festzustellen, welche materiell-rechtlichen Ansprüche die Rechtsordnung in einem solchen Fall gewährt, und andererseits, wo diese Ansprüche durchgesetzt werden können. Für einen Rechtsunkundigen stellt dies kein leichtes Unterfangen dar.

Sofern es sich um keinen ausschließlichen Inlandsflug handelt, können sowohl das MÜ als auch die Fluggastrechte-VO zur Beantwortung der ersten Frage herangezogen werden. Das erklärte Ziel der Fluggastrechte-VO ist es, den Verbraucherschutz durch die Einräumung von gesetzlichen Ansprüchen als Mindestrechte zu verbessern.⁵⁵⁸ Der von einer Flugverspätung betroffene Fluggast hat sohin stets abhängig von Dauer der Verspätung die Möglichkeit, die entstandenen Unannehmlichkeiten durch verschiedene in Art 7 bis 9 Fluggastrechte-VO normierten Ansprüche zu kompensieren. Zu diesen Ansprüchen zählen vor allem Betreuungsleistungen in Form von Mahlzeiten, Erfrischungen und Kommunikationsmöglichkeiten iSd Art 9 Abs 1 lit a und Abs 2 Fluggastrechte-VO, Unterstützungsleistungen iSd Art 9 Abs 1 lit b und c Fluggastrechte-VO in Form einer Hotelunterbringung und eines Transport bis dorthin sowie unter Umständen die Erstattung des Flugpreises bzw eine anderweitige Beförderung iSd Art 8 Abs 1 lit a und b Fluggastrechte-VO. Zusätzlich zu den aufgezählten Ansprüchen wird der Anspruch auf Ausgleichszahlung gewährt.⁵⁵⁹ Nichtsdestotrotz kann sich für einen Rechtsunkundigen die Feststellung, dass dieser Anspruch eingeräumt wird, schwierig gestalten. Orientiert man sich ausschließlich am Wortlaut der Fluggastrechte-VO, wird man in Bezug auf die Gewährung von Ausgleichsansprüchen iSd Art 7 Fluggastrechte-VO nicht fündig. Seit der Entscheidung des EuGH zur Rs *Sturgeon/Condor* werden auch für Flugverspätungen abhängig von der Entfernung der Strecke und der Dauer der Verspätung Ausgleichsleistungen gewährt.⁵⁶⁰ Ungeachtet der Tatsache, dass sich die Gewährung von Ausgleichsansprüchen bei Flugverspätungen zu einer Quelle für

⁵⁵⁶ Keiler/Binder, Jahrbuch Tourismusrecht 2018, 155.

⁵⁵⁷ *Airhelp*, (<https://www.airhelp.com/de/airhelp-datenbibliothek/>); *Red*, (<https://www.vienna.at/flughafen-wien-2018-jeder-4-flug-verspaetet-oder-gecancelt/6309153>).

⁵⁵⁸ vgl ErwGr 1 Fluggastrechte-VO.

⁵⁵⁹ vgl Abschnitt 7.3.

⁵⁶⁰ EuGH 19.11.2009, C-402/07, *Sturgeon/Condor* Rn 42ff.

Entscheidungen entwickelt hat, darf die erhebliche Inkohärenz der Fluggastrechte-VO nicht außer Acht gelassen werden. Die ausdrücklich fehlende Normierung der Ausgleichsleistungen für Flugverspätungen führt zu Rechtsunsicherheit. Diese wird vom Unionsgesetzgeber hingenommen, zumal eine Novellierung der Fluggastrechte-VO überfällig ist. Stattdessen werden die von der KOM in Form von Soft Law veröffentlichten Leitlinien für die Auslegung der Fluggastrechte-VO als ausreichend erachtet. Mangels weiterer Reformbestrebungen seitens des Unionsgesetzgebers wird sich die vorherrschende Situation in nächster Zukunft nicht ändern.

Für die Beantwortung der Frage, welchem Gericht die Wahrnehmung der internationalen Zuständigkeit bei einer Flugverspätung obliegt, ist es erforderlich, eine Differenzierung anhand des Sachverhalts und der damit einhergehenden Anknüpfungspunkte vorzunehmen.⁵⁶¹ Die Fluggastrechte-VO enthält keine selbstständige Zuständigkeitsnorm. Nichtsdestotrotz kann die internationale Zuständigkeit bei Vorliegen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts zu einem anderen MS anhand der EuGVVO geprüft werden.⁵⁶² Auf den ersten Blick scheint es, dass der Fluggast eine Reihe von zuständigkeitsrechtlichen Optionen hat. Betrachtet man diese Möglichkeiten jedoch aus praktischer Sicht, gelangt man insgesamt zu folgendem Ergebnis:

Ist der betreffende Fluggast in Österreich wohnhaft, steht es ihm zwar offen, den aus der Flugverspätung resultierenden Anspruch am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten iSd Art 4 EuGVVO zu erheben; nichtsdestoweniger wird er von dieser Option keinen Gebrauch machen, zumal die meisten Fluggesellschaften nicht in Österreich, sondern in anderen MS ansässig sind.⁵⁶³

Gleichsam führt der Gerichtsstand der Niederlassung iSd Art 7 Z 5 EuGVVO aus ähnlichen Gründen zu keinem gewünschten Ergebnis.⁵⁶⁴

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich auf eine Gerichtsstandsvereinbarung iSd Art 25 EuGVVO zu stützen, die im Rahmen von Beförderungsbedingungen vorliegen kann.⁵⁶⁵ Reist man bspw mit Austrian Airlines, findet man eine Gerichtsstandsklausel in Art 20 ihrer AGB, die bestimmt, dass Klagen gegen sie nur beim sachlich zuständigen Gericht in Wien eingebracht werden können.⁵⁶⁶ Demgegenüber enthalten die Beförderungsbedingungen von British Airways,

⁵⁶¹ *Rastegar*, Zak 2019, 227.

⁵⁶² vgl Kapitel 2.

⁵⁶³ Auf die Seltenheit der Niederlassung von Fluggesellschaften in Österreich weisen sowohl *Plavec*, ecolex 2017, 608 als auch *Rastegar*, Zak 2019, 228 hin.

⁵⁶⁴ vgl ausführlich Abschnitt 8.1.2.

⁵⁶⁵ vgl Abschnitt 2.2.4 und 8.1.2.

⁵⁶⁶ *Austrian Airlines*, (<https://www.austrian.com/~media/833E106D940144649C020979206A0D76.ashx>).

Air Berlin oder Lufthansa solche Vereinbarungen nicht.⁵⁶⁷ Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass die bisher angeführten Gerichtsstände keine praktische Anwendbarkeit für einen Fluggast aufweisen.

Das erklärte Ziel der Verbesserung der Vorschriften im Bereich des Verbraucherschutzes⁵⁶⁸ würde durch eine Zuständigkeit am Wohnsitz des Fluggasts erreicht werden. Dennoch wird diese Perspektive vom Unionsgesetzgeber nicht in Betracht gezogen. Obgleich Art 17 ff EuGVVO ein umfassendes Regelwerk für die Zuständigkeiten in Verbraucherangelegenheiten beinhaltet, werden durch Art 17 Abs 3 EuGVVO Beförderungsverträge ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Bestimmungen ausgenommen. Die Gründe dahinter sind jedoch fragwürdig, zumal es sich einerseits bei einem Fluggast um einen schutzwürdigen Verbraucher handelt. Andererseits hat diese Ausnahmebestimmung keine eindeutige Regelung und sohin wirkt das Argument der Rechtsklarheit nicht, denn Art 17 Abs 3 EuGVVO enthält eine Ausnahme zugunsten der Pauschalreise. Es kann daher behauptet werden, dass es insofern zu einer Ungleichbehandlung zwischen den privilegierten Personen kommt, als lediglich eine Gruppe von Reisenden dadurch begünstigt wird, dass sie ihre Reise nicht privat, sondern im Rahmen einer Pauschalreise buchen. *Staudinger* bezeichnet diese Ausnahmebestimmung als eine „*kaum vereinbare Schieflage*“, die sich bereits bei der letzten Novellierung hätte beheben lassen müssen.⁵⁶⁹ Dieser Ansicht ist zuzustimmen.

Schließlich kommt als letzter Anknüpfungspunkt der Gerichtsstand des Erfüllungsorts iSd Art 7 Z 1 EuGVVO in Betracht. Es handelt sich dabei um einen der bedeutendsten Gerichtsstände des Zuständigkeitssystems der EuGVVO.⁵⁷⁰ Dieses Faktum wird insbesondere durch die derzeitige Rechtslage im internationalen Luftverkehrsrecht bestätigt. Bei der Befassung mit Art 7 Z 1 EuGVVO ist festzustellen, dass es sich dabei um ein zersplittertes und auslegungsbedürftiges Regelungskonzept handelt. Dementsprechend wurde der EuGH bereits mehrmals im Weg eines Vorabentscheidungsersuchens mit der Auslegung des Begriffs des „Erfüllungsorts“ im Zusammenhang mit Flugverspätungen konfrontiert. Um der vorherrschenden Rechtsunsicherheit entgegenzuwirken, sprach sich der EuGH in den Rs *Rehder/Air Baltic* und *flightright ua* dafür aus, dass wahlweise der Abflug- oder der Ankunftsort für die Begründung des Erfüllungsorts

⁵⁶⁷ *Plavec*, *ecolex* 2017, FN 11.

⁵⁶⁸ vgl. *Schlosser*-Bericht Rz 153.

⁵⁶⁹ *Staudinger*, Streitfragen zum Erfüllungsortgerichtsstand im Luftverkehr, IPRax 2010, 142.

⁵⁷⁰ vgl. ausführlich Kapitel 3.

herangezogen werden können.⁵⁷¹ Diese Wahlmöglichkeit bleibt auch bestehen, wenn es sich bei dem ausführenden Luftfahrtunternehmen nicht um den direkten Vertragspartner des Fluggasts handelt.⁵⁷² Obgleich der österreichische Fluggast die Klage nicht „zu Hause“ begründen kann, wird ihm die Option eingeräumt, diese ausgehend von den Flughäfen Wien und Graz, beispielsweise am BG Graz-Ost oder BG Wien-Schwechat, zu erheben.⁵⁷³

Zur Würdigung des Gerichtsstands für Deliktssklagen iSd Art 7 Z 2 EuGVVO wurde in Abschnitt 5.4 eine diesbezüglich geäußerte Kritik im Zusammenhang mit der Rs *flightright ua* angeführt. Um jedoch die Bedeutsamkeit des Erfüllungsggerichtsstands im internationalen Luftverkehrsrecht zu unterstreichen, ist dieser Gerichtsstand bewusst unbehandelt geblieben. Die Beurteilung, ob auch Art 7 Z 2 EuGVVO für die Begründung der Zuständigkeit infrage käme, kann sohin Gegenstand einer weiteren Arbeit bilden.

Hat die beklagte Fluggesellschaft ihren Sitz im EU-Ausland, gestaltet sich die Bestimmung der Zuständigkeit schwieriger. Die internationale Zuständigkeit Österreichs kann in diesem Fall nur durch Vorliegen eines örtlichen Anknüpfungspunkts begründet werden.⁵⁷⁴ Mit Verweis auf Abschnitt 8.1.3 wird man zu dem Ergebnis gelangen, dass man sich lediglich auf den Vermögensgerichtsstand iSd § 99 JN berufen kann, der jedoch nur zur Anwendung gelangt, wenn die beklagte Fluggesellschaft über Vermögen im Inland und sohin über Forderungen gegen Personen mit Wohnsitz in Österreich verfügt.⁵⁷⁵

Werden die Ansprüche hingegen nicht von der Fluggastrechte-VO, sondern von der MÜ abgeleitet, gestaltet sich die Situation folgendermaßen: Das MÜ gewährt in Art 19 MÜ einen Schadenersatzanspruch gegen den Luftfrachtführer, der in Folge einer Flugverspätung eingetreten ist. Als Schäden kommen in diesem Fall zusätzliche Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie Mehrkosten für ein notwendiges Upgrade in Betracht.⁵⁷⁶ Im Unterschied zur Fluggastrechte-VO enthält das MÜ eine eigene Zuständigkeitsnorm, die dem Passagier iSd Art 33 MÜ vier ausschließliche Gerichtsstände, die neben der internationalen auch die örtliche Zuständigkeit regeln, zur Verfügung stellt. Wahlweise kann die Zuständigkeit daher am nach der lex fori zu

⁵⁷¹ EuGH 09.07.2009, *Rehder/Air Baltic*; EuGH 07.03.2018 verb Rs C-274/16, *flightright ua*..

⁵⁷² vgl ausführlich Kapitel 5.

⁵⁷³ *BMJ*, Zuständigkeit des BG Graz-Ost (<https://www.justiz.gv.at/bg-graz-ost/bezirksgericht-graz-ost/zustaendigkeit~2c9484853f60f1650140a115d9ae05dc.de.html>); *BMJ*, (<https://www.justiz.gv.at/bg-schwechat/bezirksgericht-schwechat/zustaendigkeit~2c94848642235298014227b0f2590186.de.html>).

⁵⁷⁴ *Matscher* in *Fasching/Konecny*, I³ § 27a JN Rz 5 ff.

⁵⁷⁵ *Rastegar*, Zak 2019, 228.

⁵⁷⁶ *Lindinger/Hasselbach* in *Jahrbuch Tourismusrecht* 2015, 180.

bestimmenden Wohnsitz des Luftfrachtführers, seiner Hauptniederlassung, am Bestimmungsort oder am Ort der Geschäftsstelle, durch die der Vertrag geschlossen wurde, begründet werden.⁵⁷⁷ Unter letzterem Gerichtsstand wird zumindest eine dem Luftfrachtführer rechtlich oder organisatorisch zurechenbare Niederlassung verstanden.⁵⁷⁸ Somit kann dieser Gerichtsstand bei Internetbuchungen in Ermangelung eines ausreichend definierbaren Anknüpfungspunkts nicht herangezogen werden.⁵⁷⁹ Durch die Rs *Nelson* wurde zwar klargestellt, dass die Bestimmungen der Fluggastrechte-VO die Vorschriften des MÜ ergänzen und beide Rechtsquellen aufgrund der differierenden Ansprüche auf gleicher Ebene stehen.⁵⁸⁰ Dies lässt darauf schließen, dass die Ansprüche der Fluggastrechte-VO und diejenigen aus dem MÜ nebeneinander geltend gemacht werden können.⁵⁸¹ Dass in diesem Bereich dennoch Unsicherheiten bestehen, zeigt ein neues Vorabentscheidungsersuchen aus Italien, das seit dem 26.03.2018 beim EuGH anhängig ist. Der EuGH soll sich somit in der Rs *Guaitoli ea/easyJet* einerseits mit dem Verhältnis der Zuständigkeitsregelungen nach Art 7 Z 1 EuGVVO und Art 33 MÜ und andererseits mit der Beziehung der aus den Rechtsquellen resultierenden Ansprüche auseinandersetzen.⁵⁸²

Eine weitere praktische Überlegung ist, welches Verfahren für die Durchsetzung der Ansprüche vorteilhaft wäre. Da sich die Ansprüche auf einen relativ geringen Geldwert beschränken, stehen im Weg der gerichtlichen Geltendmachung neben dem ordentlichen Verfahren grundsätzlich das Österreichische Mahnverfahren, das Europäische Mahnverfahren sowie das Europäische Bagatellverfahren zur Verfügung. Ersteres scheidet in der Regel aufgrund des Erfordernisses in § 244 Abs 3 Z 2 ZPO aus, wonach der Beklagte seinen Sitz grundsätzlich im Inland haben muss.⁵⁸³ Für das Europäische Mahnverfahren spricht, dass ohne anwaltliche Vertretung iSd Art 24 EuMahnVO relativ einfach ein europäischer Zahlungsbefehl erwirkt werden kann.⁵⁸⁴ Obgleich für dieses Verfahren eine Zuständigkeitskonzentration am BGHS Wien iSd § 252 Abs 2 ZPO vorgesehen ist, kommt es nach fristgerechtem Einspruch des Beklagten zu einer Überweisung an das örtlich zuständige Gericht iSd § 252 Abs 3 ZPO.⁵⁸⁵ Soll hingegen das Problem, die Klage nicht am eigenen Wohnsitz erheben zu können, überbrückt werden, ist das Europäische Bagatellverfahren zu empfehlen. Es handelt sich dabei um ein rasches, in der Regel schriftlich

⁵⁷⁷ Dettling-Ott in Giemulla/Schmid, MÜ Art 33 MÜ Rz 23; Reuschle, MÜ² Art 33 MÜ Rz 6ff mwN.

⁵⁷⁸ Reuschle, MÜ² Art 33 MÜ Rz 19.

⁵⁷⁹ Dettling-Ott in Giemulla/Schmid, MÜ Art 33 MÜ Rz 55.

⁵⁸⁰ EuGH 23.10.2012, C-581/10, *Nelson/Lufthansa*.

⁵⁸¹ Keiler/Binder, Jahrbuch Tourismusrecht 2018, 141.

⁵⁸² EuGH C-213/18, *Guaitoli ea/easyJet*, Vorlagefrage ABl 2018 C 240/19.

⁵⁸³ vgl Abschnitt 8.2.1.

⁵⁸⁴ vgl Abschnitt 8.2.2.

⁵⁸⁵ Rastegar, Zak 2019, 228.

durchgeführtes Verfahren iSd Art 5 Abs 1a EuBagatellVO, das in seiner Gesamtheit auf eine Verfahrenskostenreduzierung ausgerichtet ist.⁵⁸⁶ Entscheidet man sich demgegenüber für eine außergerichtliche Streitbeilegung, kann zunächst mit der Fluggesellschaft in Kontakt getreten werden, um auf diesem Weg ein Einvernehmen zu erzielen. In der Realität hat sich jedoch anhand einer von *Airhelp* in Deutschland durchgeführten Analyse gezeigt, dass im Durchschnitt 48 % der Forderungen und somit jede zweite Entschädigung durch Luftfahrtunternehmen fälschlicherweise abgewiesen wurden.⁵⁸⁷ Mit der ADR-RL wurde das Ziel verfolgt, die außergerichtliche Streitbeilegung zu fördern.⁵⁸⁸ In diesem Sinn wurde in Österreich ua die Schlichtungsstelle der apf eingerichtet, die im Streitfall befugt ist, durch die Unterbreitung eines unverbindlichen Lösungsvorschlags auf einen Vergleich hinzuwirken.⁵⁸⁹ In der Praxis zeichnet sich diese Methode jedoch durch hohe Effizienz und großen Erfolg aus, zumal die durchschnittliche Verfahrensdauer im Vorjahr rund 35 Tage betrug und in 81 % der abgeschlossenen Verfahren ein positives Ergebnis für die Reisenden erzielt werden konnte.⁵⁹⁰ Darüber hinaus ist das Schlichtungsverfahren grundsätzlich kostenlos und provisionsfrei, sofern vom Beschwerdeführer keine Porto- und Kopierkosten oder etwaige Rechtsanwaltskosten verursacht werden.⁵⁹¹

Insgesamt kann behauptet werden, dass für jeden Flugpassagier Flugverspätungen mit großen Unannehmlichkeiten verbunden sind. Für einen Rechtsunkundigen erschwert sich die Lage dadurch, dass dieser mit zersplitterten und komplexen, jedoch in hohem Maß praxisrelevanten Rechtsmaterien konfrontiert wird. Für die Sicherstellung der Werte und Ziele der Union soll damit abschließend ein bedeutender Aspekt nicht außer Acht gelassen werden: die Aufklärung der Rechte. In Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Rechnungshofs wäre somit als praktische Orientierungshilfe sinnvoll, Aufklärungskampagnen einzuführen.⁵⁹² Insgesamt ist die derzeitige Vorgehensweise sowohl für Flugpassagiere als auch für Fluggesellschaften mit hohem Aufwand verbunden. Die weitere Entwicklung hängt somit im Wesentlichen von der Rsp des EuGH sowie vom Unionsgesetzgeber ab.

⁵⁸⁶ Art 1 EuBagatellVO; *Rastegar*, Zak 2019, 229.

⁵⁸⁷ vgl. *Airhelp*, Fluggastrechte: Airlines lehnen jede zweite Entschädigung zu Unrecht ab (<https://www.airhelp.com/de/airhelp-datenbibliothek/#fluggastrechte-airlines-lehnen-jede-zweite-entschaedigung-zu-unrecht-ab>).

⁵⁸⁸ ErwGr 5 ADR-RL.

⁵⁸⁹ vgl. Abschnitt 8.2.4.

⁵⁹⁰ vgl. *apf*, Jahresbericht 2018 (https://www.apf.gv.at/files/1-apf-Homepage/1h-Press/Pressemappen/apf-Jahresbericht-2018_Web.pdf).

⁵⁹¹ *apf*, (<https://www.apf.gv.at/de/faqs-schlichtungsverfahren-flug.html>).

⁵⁹² *Europäischer Rechnungshof*, Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs 30/2018 (https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR18_30/SR_PASSENGER_RIGHTS_DE.pdf).

Literaturverzeichnis

Monographien, Handbücher

Adolphsen Jens, Europäisches Zivilverfahrensrecht² (Springer-Verlag, Heidelberg 2015)

Buchegger Walter/Klaus Markowetz, Grundriss des Zivilprozessrechts: Streitiges Erkenntnisverfahren (Verlag Österreich, Wien 2016)

Dolinar Hans/Roth Marianne, Zivilprozessrecht¹⁵ (Jan Sramek Verlag, Wien 2017)

Flitsch Martina, Der Luftbeförderungsvertrag (Linde Verlag, Wien 2016)

Führich Ernst, Basiswissen Reiserecht: Grundriss des Pauschal- und Individualreiserechts⁴ (Verlag Franz Vahlen, München 2018)

Geimer Reinhold, Internationales Zivilprozessrecht⁷ (Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2014)

Goldhirsch Lawrence B., The Warsaw Convention Annotated: A Legal Handbook (Kluwer Law International, The Hague - London - Boston, 2000)

Furrer Andreas/Girsberger Daniel/Müller-Chen Markus/Schramm Dorothee, Internationales Privatrecht³ (Schulthess Juristische Medien, Zürich 2011)

Hausmann Ludwig, Europäische Fluggastrechte im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung und großer Verspätung von Flügen (Jenaer Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Wuppertal 2012)

Kodek Georg E./Mayr Peter G., Zivilprozessrecht³ (Facultas Verlag, Wien 2016)

Kolba Peter/Steurer Mirjam, Praxishandbuch Reiserecht: EU-Pauschalreiserichtlinie, Pauschalreisegesetz, Fluggastrechte-VO, Montrealer-Übereinkommen (Linde Verlag, Wien 2018)

Janköster Jens P., Fluggastrechte im internationalen Luftverkehr: Verspätung von Fluggästen, Überbuchung und Annullierung (Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2009)

Junker Abbo, Internationales Zivilprozessrecht³ (C.H.Beck, München 2016)

Lindinger Eike/Labacher Thomas, Fluggastrechte mit dem EU-Fluggastrechte-Index Praxishandbuch (Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2012)

Linke Hartmut/Hau Wolfgang, Internationales Zivilverfahrensrecht⁶ (Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln 2015)

Magnus Ulrich/Mankowski Peter, European Commentaries on Private International Law ECPI: Brussels Ibis Regulation I (Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2016)

Markus Alexander R., Internationales Zivilprozessrecht (Stämpfli Verlag, Bern 2014)

Mayr Peter G., Europäisches Zivilprozessrecht (Facultas Verlag, Wien 2011)

ders., Handbuch des europäischen Zivilverfahrensrechts (Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2017)

Rauscher Thomas, Internationales Privatrecht: Mit internationalem Verfahrensrecht⁵ (C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2017)

Reuschle Fabian, Montrealer Übereinkommen: Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr² (Verlag Walter de Gruyter, Berlin 2011)

Rechberger Walter H./Simotta Daphne-Ariane, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts Erkenntnisverfahren⁹ (Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2017)

Roth Marianne, Zivilprozessrecht: Österreichisches Zivilprozessrecht, Europäisches Zivilprozessrecht, Musterakt² (Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2015)

Ruhwendel Edgar, Der Luftbeförderungsvertrag: Ein Grundriss des deutschen und internationalen Rechts der Personen- und Güterbeförderung auf dem Luftweg (Hermann Luchterhand Verlag, München 1997)

Schack Heimo, Internationales Zivilverfahrensrecht mit internationalem Insolvenzrecht und Schiedsverfahrensrecht⁷ (Verlag C.H.Beck, München 2017)

Sperl Hans, Vereinbarung der Zuständigkeit und Gerichtsstand des Erfüllungsortes (Leuschner & Lubensky, Graz 1897)

Tonner Klaus /*Bergmann* Stefanie/*Blankenburg* Daniel, Reiserecht: Beförderungsrecht, Hotelrecht, Reiseversicherungsrecht, Lauterkeitsrecht, Internationales Privatrecht (Nomos Verlag, Baden-Baden 2018)

Vedie Ina, Arthur T. von Mehren und das internationale Zivilverfahrensrecht im transatlantischen Dialog (Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2017)

Beiträge in Monographien

Wittwer Alexander in *Mayr* Peter G., Handbuch des europäischen Zivilverfahrensrechts (Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2017)

Kommentare, Loseblattwerke

Burgstaller Alfred/*Neumayr* Matthias/*Geroldinger* Andreas/*Schmaranzer* Gerhard, Internationales Zivilverfahrensrecht, Loseblattsammlung 20. Lieferung Stand 2016 (Lexis Nexis Verlag, Wien 2016)

Czernich Dietmar/*Kodek* Georg E./*Mayr* Peter G., Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht Brüssel Ia-Verordnung (EuGVVO 2012) und Übereinkommen von Lugano 2007: Kurzkommentar⁴ (LexisNexis Verlag, Wien 2015)

Fasching Walter H./*Konecny* Andreas, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen I³ (Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2013)

ders., Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen III/I³ (Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2017)

ders., Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen V/I² (Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2008)

ders., Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen V/II² (Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2008)

Führich Ernst/Staudinger Ansgar, Reiserecht: Handbuch des Pauschalreise-, Reisevermittlungs-, Reiseversicherungs- und Individualreiserechts⁸ (Verlag C.H.Beck, München 2019)

Gebauer Martin/Wiedmann Thomas, Zivilrecht unter europäischem Einfluss: Die richtlinienkonforme Auslegung des BGB und anderer Gesetze² (Verlag C.H.Beck/Richard Boorberg Verlag, München/Stuttgart 2010)

Geimer Reinhold/Schütze Rolf A., Europäisches Zivilverfahrensrecht Kommentar: EUZVR³ (Verlag C.H.Beck, München 2010)

Guldimann Werner, Internationales Lufttransportrecht: Kommentar Warschauer Abkommen (Schulthess & Co. A.G., Zürich 1965)

Klauser Alexander/Kodek Georg, JN-ZPO: Österreichische und europäisches Zivilprozessrecht, Große Gesetzesausgabe¹⁸ (Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2018)

Kropholler Jan/von Hein Jan, Europäisches Zivilprozessrecht: EuGVO, Lugano-Übereinkommen, EuVTVO, EuMVVO, EuGFVO Kommentar¹⁰ (Verlag Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main 2016)

Musielak Hans-Joachim/Voit Wolfgang, ZPO: Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz Kommentar¹³ (Verlag Franz Vahlen, München 2016)

Rauscher Thomas, Europäisches Zivilprozessrecht und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR Kommentar/I⁴ (Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2016)

ders /Krüger Wolfgang, Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung⁵ III (Verlag C.H.Beck, München 2017)

Rechberger Walter H./Klicka Thomas, ZPO: Zivilprozessordnung Kommentar⁵ (Verlag Österreich, Wien 2019)

Saenger Ingo, Zivilprozessordnung: Familienverfahren, Gerichtsverfassung, Europäisches Verfahrensrecht - Handkommentar⁷ (Nomos Verlag, Baden-Baden 2017)

Schlechtriem Peter/Schwenzer Ingeborg, Commentary on the UN convention on the international sale of goods (CISG)⁴ (Oxford University Press, Oxford 2016)

Schlosser Peter F./*Hess* Burkhard, EU-Zivilprozessrecht EuGVVO, EuVTVO, EuMahnVO, EuBagVO, HZÜ, EuZVO, HBÜ, EuBVO, EuKtPVO, Kommentar⁴ (Verlag C.H.Beck, München 2015)

Schmid Ronald, Fluggastrechte-VO Kommentar (Verlag C.H.Beck, München 2018)

Simons Thomas/*Hausmann* Rainer, Kommentar zur VO (EG) 44/2001 und zum Übereinkommen von Lugano (Verlag für europäisches und internationales Einheitsrecht, München 2012)

Staudinger Ansgar/*Keiler* Stephan, Fluggastrechte-Verordnung: Handkommentar (Nomos Verlag, Baden- Baden 2016)

Stein Friedrich/*Jonas* Martin, Kommentar zur Zivilprozessordnung²² X (Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2011)

Thomas Heinz/*Putzo* Hans, ZPO: Zivilprozessordnung FamFG Verfahren in Familiensachen, EGZPO, GVG, EGGVG, EU-Zivilverfahrensrecht Kommentar³⁸ (Verlag C.H.Beck, München 2017)

Wieczorek Bernhard/*Schütze* Rolf A., Zivilprozessordnung und Nebengesetze Großkommentar⁴ XIII/2 (Verlag Walter de Gruyter, Berlin 2019)

Zöller Richard, Zivilprozessordnung mit FamFG (§§1-185, 200-270, 433-484) und Gerichtsverfassungsgesetz, den Einführungsgesetzen, mit Internationalem Zivilprozessrecht, EU-Verordnungen, Kostenanmerkungen³² (Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2018)

Beiträge in Kommentaren

Degott Paul in *Schmid* Ronald, Fluggastrechte-VO Kommentar (Verlag C.H.Beck, München 2018)

Dörner Heinrich in *Saenger* Ingo, Zivilprozessordnung: Familienverfahren, Gerichtsverfassung, Europäisches Verfahrensrecht - Handkommentar⁷ (Nomos Verlag, Baden-Baden 2017)

Gebauer Martin in *Wieczorek* Bernhard/*Schütze* Rolf A., Zivilprozessordnung und Nebengesetze Großkommentar⁴ XIII/2 (Verlag Walter de Gruyter, Berlin 2019)

*Geimer Reinhold in Zöller Richard, Zivilprozessordnung mit FamFG (§§1-185, 200-270, 433-484) und Gerichtsverfassungsgesetz, den Einführungsgesetzen, mit Internationalem Zivilprozessrecht, EU-Verordnungen, Kostenanmerkungen*³² (Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2018)

*Gottwald Peter in Rauscher Thomas /Krüger Wolfgang, Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung*⁵ III (Verlag C.H.Beck, München 2017)

Hopperdietzel Holger in Schmid Ronald, Fluggastrechte-VO Kommentar (Verlag C.H.Beck, München 2018)

*Hüßtege Rainer in Thomas Heinz/Putzo Hans, ZPO: Zivilprozessordnung FamFG Verfahren in Familiensachen, EGZPO, GVG, EGGVG, EU-Zivilverfahrensrecht Kommentar*³⁸ (Verlag C.H.Beck, München 2017)

Jault-Seseke Fabienne/Weller Matthias in Simons Thomas/Hausmann Rainer, Kommentar zur VO (EG) 44/2001 und zum Übereinkommen von Lugano (Verlag für europäisches und internationales Einheitsrecht, München 2012)

*Kodek Georg in Fasching Walter H./Konecny Andreas, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen III/I*³ (Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2017)

*ders in Fasching Walter H./Konecny Andreas, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen V/I*² (Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2008)

*ders in Fasching Walter H./Konecny Andreas, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen V/II*² (Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2008)

*Leible Stefan in Rauscher Thomas, Europäisches Zivilprozessrecht und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR Kommentar/I*⁴ (Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2016)

*Mankowski Peter in Rauscher Thomas, Europäisches Zivilprozessrecht und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR Kommentar/I*⁴ (Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2016)

Maruhn Jürgen in Schmid Ronald, Fluggastrechte-VO Kommentar (Verlag C.H.Beck, München 2018)

ders in *Staudinger* Ansgar/*Keiler* Stephan, Fluggastrechte-Verordnung: Handkommentar (Nomos Verlag, Baden- Baden 2016)

Matscher Franz in *Fasching* Walter H./*Konecny* Andreas, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen I³ (Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2013)

Mayr Peter G. in *Rechberger* Walter H./*Klicka* Thomas, ZPO: Zivilprozessordnung Kommentar⁵ (Verlag Österreich, Wien 2019)

Nemeth Kristin in *Burgstaller* Alfred/*Neumayr* Matthias/*Geroldinger* Andreas/*Schmaranzer* Gerhard, Internationales Zivilverfahrensrecht, Loseblattsammlung 20. Lieferung Stand 2016 (Lexis Nexis Verlag, Wien 2016)

Paulus David in *Geimer* Reinhold/*Schütze* Rolf A., Europäisches Zivilverfahrensrecht Kommentar: EUZVR³ (Verlag C.H.Beck, München 2010)

Simotta Daphne in *Fasching* Walter H./*Konecny* Andreas, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen I³ (Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2013)

ders in *Fasching* Walter H./*Konecny* Andreas, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen V/I² (Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2008)

Stadler Astrid in *Musielak* Hans-Joachim/*Voit* Wolfgang, ZPO: Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz Kommentar¹³ (Verlag Franz Vahlen, München 2016)

Staudinger Ansgar in *Rauscher* Thomas, Europäisches Zivilprozessrecht und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR Kommentar/I⁴ (Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2016)

Tiefenthaler Stefan in *Czernich* Dietmar/*Kodek* Georg E./*Mayr* Peter G., Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht Brüssel Ia-Verordnung (EuGVVO 2012) und Übereinkommen von Lugano 2007: Kurzkommentar⁴ (LexisNexis Verlag, Wien 2015)

Tonner Klaus in *Gebauer* Martin/*Wiedmann* Thomas, Zivilrecht unter europäischem Einfluss: Die richtlinienkonforme Auslegung des BGB und anderer Gesetze² (Verlag C.H.Beck/Richard Boorberg Verlag, München/Stuttgart 2010)

Wagner Gerhard in *Stein* Friedrich/*Jonas* Martin, Kommentar zur Zivilprozessordnung²² X (Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2011)

Beiträge in Zeitschriften, Festschriften, Tagungsbänden

Authried Nikolaus, Das Passagier-und Fahrgastrechteagenturgesetz (PFAG) Schaffung einer zentralen österr (Anlauf-)Stelle für Passagiere, ZVR 2015, 232

Bojans Ena-Marlis, Autonome Bestimmung des Erfüllungsortes und Incoterms, Zur Rechtsprechung des EuGH in den Sachen Car Trim und Electrosteel, in FS Simotta (LexisNexis Verlag, Wien 2012) 57

Eidenmüller Horst/*Engel* Martin, Die Schlichtungsfalle: Verbraucherrechtsdurchsetzung nach der ADR-Richtlinie und der ODR-Verordnung der EU, ZIP 2013, 1704

Eltzschig Jan, Art 5 Nr 1 lit b EuGVO: Ende oder Fortführung von forum actoris und Erfüllungsortbestimmung lege causae, IPRax 2002, 491

Fasching Walter H., Abgrenzungs- und Anwendungsprobleme beim Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach österreichischem Recht, in FS Nagel (Verlag Aschendorff, Münster 1987) 27

Frauenberger-Pfeiler Ulrike, Das neu institutionalisierte Schlichtungsverfahren in Verbrauchersachen, JAP 2015/2016, 165

ders, EUZVR: Die neue Generation (Teil I) Europäisches Mahnverfahren und Bagatellverfahren, JAP 2008/2009, 104

ders, EuZVR: Die neue Generation (Teil II) Europäisches Mahnverfahren und Bagatellverfahren, JAP 2008/2009, 170

Gebauer Martin, Neuer Klägergerichtsstand durch Abtretung einer dem UN-Kaufrecht unterliegenden Zahlungsforderung? IPRax 1999, 432

Geimer Reinhold, Salut für die Verordnung (EG) Nr.44/2001 (Brüssel I-VO) – Eine Betrachtung zur „Vergemeinschaftung“ des EuGVÜ, IPRax 2002, 69

Hess Burkhard/*Bittmann* David, Die Verordnungen zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und eines Europäischen Bagatellverfahrens für geringfügige Forderungen – ein substantieller Integrationsschritt im Europäischen Zivilprozessrecht, IPRax 2008, 312

Huber-Mumelter Ulrike/Mumelter Karl H., Mehrere Erfüllungsorte beim forum solutionis: Plädoyer für eine subsidiäre Zuständigkeit am Sitz des vertragscharakteristisch Leistenden, JBl 2008, 561

Jarec Werner, Zur örtlichen Zuständigkeit für Ansprüche auf Ausgleichszahlung nach segmentierten Flügen, ZVR 2018/183, 327

ders, Zur Zuständigkeitsprüfung bei Klagen gegen Luftbeförderer, Zak 2019/81, 45

Jelinek Wolfgang, Das Europäische Bagatellverfahren aus österreichischer Sicht, in *König Bernhard/Mayr Peter G.*, Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich II – 10 Jahre nach dem Vertrag von Amsterdam (Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2009)

Keiler Stephan, Angenommen oder nicht? Der maßgebliche Zeitpunkt für die Berechnung der „Ankunftsverspätung“ im Rahmen des Flugbeförderungsvertrages GPR 2014, 258

ders, Der Vorschlag für eine Änderung der Fluggastrechte-VO - eine Analyse aus wissenschaftlicher Sicht, RRa 2013, 163

ders/Binder Kathrin, Fliegen als Erfüllung- zur internationalen Zuständigkeit für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Fluggäste aus der Luftbeförderung, in Jahrbuch Tourismusrecht (NWV Verlag, Wien 2018) 137

Leible Stefan, Internationale Zuständigkeit bei Handelsvertretervertrag, EuZW 2010, 380

Leipold Dieter, Internationale Zuständigkeit am Erfüllungsort – das Neueste aus Luxemburg und Brüssel in GedS *Lüderitz Alexander* (Verlag C.H.Beck, München 2000) 431

Leitl Ulrike, Die Rechte der Fluggäste – ein Leitfaden für die Praxis (Teil I), RZ 2012, 170

Leupold Petra/Gelbmann Beate, Gerichtsstand der Zweigniederlassung, VbR 2019/98, 157

Lieberknecht Markus, EuGH: Internationale Zuständigkeit bei Flugverspätung auf Teilstrecke eines Drittanbieters, LMK 2018, 40812

Linder Beatrix/Tonner Klaus, Fahrgastrechte als Verbraucherrecht auf mehreren Ebenen (Teil II), GRP 2011, 86

Lindinger Eike/Hasselbach Hannes, Die Flugverspätung - Anspruchsgrundlagen nach Montrealer Übereinkommen und Warschauer Abkommen, in Jahrbuch Tourismusrecht (NWV Verlag, Wien 2015) 167

ders, Rechtzeitig - Die Verspätung und der Kombinatorische Schluss im Flugreiserecht , ZVR 2013, 482

Mankowski Peter, Ausgangs- und Bestimmungsort sind Erfüllungsorte im europäischen Internationalen Zivilprozessrecht, TransportR 2009, 303

ders, Die Qualifikation der culpa in contrahendo – Nagelprobe für den Vertragsbegriff des europäischen IZPR und IPR, IPRax 2003, 127

Martiny Dieter, Internationale Zuständigkeit für „vertragliche Streitigkeiten“, in FS Geimer (Verlag C.H.Beck, München 2002) 641

Mayr Peter G., Die Reform des internationalen Zivilprozessrechts in Österreich, JBl 2001, 150

Meller-Hannich Caroline/Höland Armin/Krausbeck Elisabeth, „ADR“ und „ODR“: Kreationen der europäischen Rechtspolitik. Eine kritische Würdigung, ZEuP 2014, 14

Nunner-Krautgasser Bettina, Zum Begriff des Verbrauchers im Europäischen Zivilverfahrensrecht - aktuelle Rechtsfragen des Verbraucherschutzes im Rahmen der EuGVVO und der EuMahnVO, in FS Posch (LexisNexis Verlag, Wien 2011) 535

Piltz Burghard, Internationale Zuständigkeit bei Vertrag über Fertigung und Lieferung von Waren – Erfüllungsort beim Versendungskauf, NJW 2007, 1061

Plavec Katharina, Schwechat, Luton oder Newark? Zur internationalen Zuständigkeit iZm der Fluggastrechte-VO, ecolex 2017, 607

Rastegar Rahim , Zur prozessualen Durchsetzung von Fluggastrechten, Zak 2019, 227

Rauscher Thomas, Internationaler Gerichtsstand des Erfüllungsorts – Abschied von Tessili und de Bloos, NJW 2010, 2251

Rihs Georg, Wer haftet für Flugverspätungen? Haftung des Luftverkehrsunternehmens und/oder des Flugplatzhalters, ZVR 2012, 276

Roth Herbert, Etabliert EU Verbraucherschutz zweiter Klasse? DRiZ 2015, 24

Saria Gerhard, Die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte als nationale Themenverfehlung, Jahrbuch Tourismusrecht (NWV Verlag, Wien 2018) 161

Schacherreiter Judith, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl und Ausschluss des UN-Kaufrechts in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, AnwBl 2016, 75

Schuster-Wolf Christian, Schlichtung von Passagierrechts- und Pauschalreisefällen: Eine Analyse bisheriger Erfahrungen, VbR 2017, 165

Staudinger Ansgar, Reichweite des Verbrauchergerichtsstandes nach Art 15 Abs 2 EuGVVO, IPRax 2008, 107

ders, Streitfragen zum Erfüllungsortgerichtsstand im Luftverkehr, IPRax 2010, 140

Sujecki Bartosz, Europäisches Mahnverfahren nach dem Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission, EuZW 2005, 46

ders, Das Europäische Mahnverfahren, NJW 2007, 1623

Tonner Klaus, Der Luftbeförderungsvertrag zwischen europäischer und globaler Regulierung, NJW 2006, 1854

ders, Die EU-Fluggastrechte-VO und das Montrealer Übereinkommen, VuR 2011, 203

Tschütscher Birgit/*Weber* Martin, Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ÖJZ 2007, 304

Weber Martin, Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, Zak 2006, 250

Wukoschitz Michael, Unionsrechtliche und internationale Entwicklungen im Reiserecht, in Jahrbuch Tourismusrecht (NWV Verlag, Wien 2018) 13

ders, Unionsrechtliche und internationale Entwicklungen im Reiserecht, in Jahrbuch Tourismusrecht (NWV Verlag, Wien 2017) 15

Zahn Bastian, Der Ausgleichsanspruch der Fluggastrechte-Verordnung zwischen Vertrag und Delikt – Zugleich eine Anmerkung zu EuGH Urt.v. 7.3.2018 - C-274/16, C-447/16 und C-448/16 (flightright u.a.), GPR 2018, 250

Sonstige Quellen

Airhelp, Luftfahrt-Gipfel: In Deutschland verursachen Airlines europaweit die meisten Flugprobleme (<https://www.airhelp.com/de/airhelp-datenbibliothek/>)

ders, Fluggastrechte: Airlines lehnen jede zweite Entschädigung zu Unrecht ab (<https://www.airhelp.com/de/airhelp-datenbibliothek/#fluggastrechte-airlines-lehnen-jede-zweite-entschaedigung-zu-unrecht-ab>)

apf, Beschwerdeformular-Flug (<https://www.apf.gv.at/de/beschwerde-flug.html>)

ders, Homepage der apf (<https://www.apf.gv.at/de/>)

ders, Jahresbericht 2018 (https://www.apf.gv.at/files/1-apf-Homepage/1h-Presse/Pressemappen/apf-Jahresbericht-2018_Web.pdf)

ders, So kommen Sie zur ihrer Entschädigung, Schlichtungsverfahren Flug (<https://www.apf.gv.at/de/faqs-schlichtungsverfahren-flug.html>)

ders, Verfahrensrichtlinie für die Außergerichtliche Streitbeilegung bei der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (https://www.apf.gv.at/files/2-Rechtliche-Grundlagen-alle-Verkehrstraeger/18-07-03%20Verfahrensrichtlinie-apf_final.pdf)

Austrian Airlines, Allgemeine Beförderungsbedingungen für Passagiere und Gepäck (https://www.austrian.com/~/_media/833E106D940144649C020979206A0D76.ashx)

BMJ, Zuständigkeit des BG Graz-Ost (<https://www.justiz.gv.at/bg-graz-ost/bezirksgericht-graz-ost/zustaendigkeit~2c9484853f60f1650140a115d9ae05dc.de.html>)

ders, Zuständigkeit BG Schwechat: (<https://www.justiz.gv.at/bg-schwechat/bezirksgericht-schwechat/zustaendigkeit~2c94848642235298014227b0f2590186.de.html>)

ECA, Code-Sharing agreements in scheduled passenger air transport
(https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user_upload/PDFs3/ECA%20Code%20sharing%20agreement_final.pdf)

E-Justice, Formblatt A EuMahnVO (https://e-justice.europa.eu/content_european_payment_order_forms-156-de.do?clang=de#action)

ders, Formblatt B und C EuBagatellVO(https://e-justice.europa.eu/content_small_claims_forms-177-de.do?clang=de)

Europäischer Rechnungshof, Pressemitteilung des Europäischen Rechnungshofs vom 08.11.2018
(https://www.eca.europa.eu/Lists/News/NEWS1811_08/INSR_PASSENGER_RIGHTS_DE.pdf)

ders, Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs 30/2018
(https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR18_30/SR_PASSENGER_RIGHTS_DE.pdf)

Handelsblatt, Welches Verkehrsmittel ist das sicherste?
(<https://www.handelsblatt.com/technik/das-technologie-update/frage-der-woche/auto-flugzeug-bahn-welches-verkehrsmittel-ist-das-sicherste/8479152.html?ticket=ST-3895080-twAgjts5MjF4ZInwFgnt-ap1>)

Kommission, Im engen Zusammenhang: ODR-VO für eine Online-Streitbeilegung in Verbrauchersachen
(<https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.home2.show&lng=DE>)

Red, Flughafen Wien: 2018 jeder 4. Flug verspätet oder gecancelt
(<https://www.vienna.at/flughafen-wien-2018-jeder-4-flug-verspaetet-oder-gecancelt/6309153>)

Statista, Anzahl der Flugpassagiere am Flughafen Wien von 2009 bis 2018 (in Millionen)
(<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/288388/umfrage/passagiere-im-luftverkehr-in-wien/>)

TIS, EURO-Gegenwert des Sonderziehungsrechts (SZR) 2019, <http://www.tis-gdv.de/tis/bedingungen/szr/szr2019.htm>

Judikaturverzeichnis

Rechtsprechung des EuGH

EuGH 11.04.2019, C-464/18, *ZX/Ryanair DAC*

EuGH 12.09.2018, C-601/17, *Harms/Vueling*

EuGH 11.07.2018, C-88/17, *Zurich Insurance plc/Abnormal Load Services*

EuGH 04.07.2018, C-532/17, *Wirth/Thomson*

EuGH 31.05.2018, C-537/17, *Wegener/Royal Air Maroc*

EuGH 17.04.2018, C-195/17, *Krüsemann/TUIfly*

EuGH 07.03.2018, verb Rs C-274/16, C- 447/16 und C-448/16, *flightright/AirNostrum, Becker/Hainan Airlines und Barkan ua/AirNostrum*

EuGH 07.09.2017, C-559/16, *Bossen/Brussels Airlines*

EuGH 15.06.2017, C-249/16, *Kareda/Benkö*

EuGH 04.05.2017, C-315/15, *Pešková/Travel Services*

EuGH 14.07.2016, C-196/15, *Granorolo SpA/Ambrosi Emmi France SA*

EuGH 07.07.2016, C-222/15, *Höszig/Alstom*

EuGH 17.09.2015, C-257/14, *van der Lans/Koninklijke Luchtvaart Maatschappij*

EuGH 28.01.2015, C-375/13, *Kolossa/Barclays Bank plc*

EuGH 04.09.2014, C-157/13, *Nickel & Goeldner/Spedition/Kintra*

EuGH 04.09.2014, C-452/13, *Germanwings/Henning*

EuGH 03.04.2014, C-387/14, *Hi Hotel HCF SARL/Uwe Soering*

EuGH 13.03.2014, C-548/12, *Marc Brogsitter/Fabrication de Montres Normandes EURL*

EuGH 19.12.2013, C-9/12, *Cormann-Collins/La Maison du Whisky*

EuGH 14.11.2013, C-469/12, *Krejci Lager/Olbrich Transport*

EuGH 31.03.2013, C-12/11, *McDonagh/Ryanair*

EuGH 14.03.2013, C-419/11, *Česká spořitelna/Gerald Feichter*

EuGH 26.02.2013, C-11/11, *Folkerts/Air France*

EuGH 31.01. 2013, C-12/11, *McDonagh/Ryanair*

EuGH 23.10.2012, C-581/10, *Nelson/Lufthansa*

EuGH 04.10.2012, C-321/11, *Rodríguez Cachafeiro/Iberia*

EuGH 04.10.2012, C-22/11, *Lassooy/Finnair*

EuGH 19.04.2012, C-523/10, *Wintersteiger AG/Products 4U Sondermaschinenbau GmbH*

EuGH 17.11.2011, C-327/10, *Hypoteční banka/Lindner*

EuGH 13.11.2011, C-83/10, *Sousa Rodríguez/Air France*

EuGH 12.05.2011, C-294/10, *Eglitis/Air Balitc*

EuGH 11.03.2010, C-19/09, *Wood Floor Solutions Andreas Domberger/Silva Trade*

EuGH 25.02.2010, C-381/08, *Car Trim GmbH/KeySafety Systems*

EuGH 19.11.2009, C-402/07, *Sturgeon/Condor*

EuGH 09.07.2009, *Rehder/Air Baltic*

EuGH 28.04.2009, C-420/07, *Apostolides/Orams*

EuGH 23.04.2009, C-533/07, *Falco Privatstiftung/Weller-Lindehorst*

EuGH 22.12.2008, C-549/07, *Wallentin-Hermann/Alitalia*

EuGH 10.07.2008, C- 173/07, *Emirates/Schenkel*

EuGH 03.05.2007, C-386/05, *Color Drack/Lexx International Vertriebs*

EuGH 10.01.2006, C-344/04, *IATA und ELFAA*

EuGH 08.09.2005, C-512/03, *Blanckaert & Willems/Trost*

EuGH 01.03.2005, C-281/02, *Owusu/Jackson*

EuGH 20.01.2005, C-27/02, *Engler/Janus Versand GmbH*

EuGH 05.02.2004, C-265/02, *Frahuil/Assitalia*

EuGH 01.10. 2002, C-167/00, *Verein für Konsumenteninformation/Henkel*

EuGH 17.09.2002, C-334/00, *Tacconi/Wagner*

EuGH 11.07.2002, C-96/00, *Gabriel*

EuGH 13.07.2000, C-412/98, *Group Josi Reinsurance/Universal General Insurance*

EuGH 16.03.1999, C-420/97, *Leathertex/Bodetex*

EuGH 27.10.1998, C-51/97, *Réunion européenne/Spliethoff's Bevrachtungskantoor*

EuGH 03.07.1997, C-269/95, *Benincasa/Dantalkrit Srl*

EuGH 20.02.1997, C-106/95, *Mainschiffahrtsgenossenschaft/Les Gravières Rhénanes*

EuGH 29.06.1994, C-288/92, *Custom Made Commercial/Stawa Metallbau*

EuGH 21.04.1993, C-172/91, *Sonntag/Waidmann*

EuGH 19.01.1993, C-89/91, *Shearson/TVB Treuhandgesellschaft*

EuGH 17.06.1992, C-26/91, *Handte/TMCS*

EuGH 26.03.1990, C-261/90, *Reichert/Dresdner Bank*

EuGH 27.09.1988, Rs-189/ 87, *Kalfelis/Schröder*

EuGH 08.03.1988, Rs-9/87, *Arcado/Haviland*

EuGH 19.06.1984, Rs-71/83, *Russ/Nova*

EuGH 22.03.1983, Rs-34/82, *Peters/ZNAV*

EuGH 17.01.1980, Rs-56/79, *Zelger/Salinitri I*

EuGH 13.11.1979, Rs-25/79, *Sanicentral/Collin*

EuGH 14.12.1977, Rs-73/77, *Sanders/von der Putte*

EuGH 22.11.1978, Rs-33/78, *Somafer/Saar-Ferngas*

EuGH 14.12.1976, Rs-24/76, *Colzani/Rüwa*

EuGH 06.10.1976, Rs-14/76, *De Bloos/Bouyer*

EuGH 06.10.1976, Rs-12/76, *Tessili/Dunlop*

EuGH 27.09.1968, Rs-34/82 *Peters/Zui Nederlande Aanemers Vereniging*

EuGH 15.07.1964, Rs-6/64, *Flamingo Costa/E.N.E.L.*

Rechtsprechung des OGH (Österreich)

OGH 23.08.2018	4 Ob 140/18v	EvBl-LS 2018/173, 1089 = wbl 2018/223, 708
OGH 23.02.2018	8 Ob 14/18v	Zak 2018, 114
OGH 20.06.2018	7 Ob 173/17t	ecolex 2018/397, 907
OGH 23.02.2017	4 Nc 17/06x	ZfRV-LS 2006/26, 195
OGH 16.12.2016	5 Nc 25/16w	ZVR 2017, 339 (<i>Mayr</i>)
OGH 16.11.2012	6 Ob 131/12	Zak 2013, 41 = EvBl-LS 2013/45 = RdW 2013, 134

OGH 30.08.2012	2 Ob 206/11z	Zak 2012, 356 = JBl 2013, 116
OGH 10.07.2012	4 Ob 33/12z	EvBl 2012, 1071 (<i>Frauenberger-Pfeiler</i>)
OGH 09.08.2011	4 Ob 11/11p	JBl 2012, 125
OGH 14.09.2010	1 Ob 137/10v	EvBl 2011, 75 (<i>Garber</i>)
OGH 08.05.2008	6 Ob 63/08w	Zak 2008, 279
OGH 11.05.2005	9 Ob 104/04s	EvBl 2005, 836
OGH 17.02.2005	6 Ob 148/04i	EvBl 2005, 709
OGH 01.12.2004	9 Ob 134/04b	RdW 2005, 431
OGH 21.04.2004	9 Ob 151/03a	ZfRV 2004, 234 (zust <i>Mayr</i>) = IPRax 2006, 607 (<i>Heiderhoff</i>)
OGH 16.12.2003	4 Ob 147/03a	RdW 2004, 416
OGH 18.11.2003	1 Ob 63/03a	EvBl 2004, 388
OGH 30.06.2003	7 Ob 89/03v	ZfRV 2004, 32
OGH 20.02.2003	6 Ob 12/03p	EvBl 2003, 647
OGH 29.01.2003	7 Ob 291/02y	
OGH 03.05.2002	9 Nd 502/02	AnwBl 2002, 483 (<i>Mayr</i>)
OGH 26.02.2002	1 Ob 34/02k	ZfRV-LS 2002, 233
OGH 30.03.2001	7 Ob 320/00k	ZfRV 2001, 231
OGH 18.07.2000	4 Ob 180/00z	ZfRV 2001, 33
OGH 16.09.1999	6 Ob 181/99g	

OGH 23.11.1999	7 Ob 286/99f	
OGH 23.02.1998	3 Ob 380/97x	JBl 1998, 726 (<i>Burgstaller</i>) = ecolex 1998, 694 (<i>Oberhammer</i>)
OGH 28.10.1997	4 Ob 313/97a	ecolex 1998, 313
OGH 06.02.1996	10 Ob 519/95	JBl 1996, 795
OGH 11.07.1995	4 Ob 1599/95	

Rechtsprechung des BGHS (Österreich)

BGHS Wien 23.04.2014	11 C-413/13k	RRa 2014, 192
BGHS Wien 20.12.2007	16 C 513/07v	RRa 2008, 99

Rechtssätze

RIS-Justiz	RS0117841
RIS-Justiz	RS0046717
RIS-Justiz	RS0046701

Rechtsprechung deutscher Gerichte

BGH 12.09.2017	X ZR 102/16	NJW 2018, 1253
BGH 13.11.2013	X ZR 115/12	RRa 2014, 78
BGH 26.11.2009	Xa ZR 132/08	RRa 2010, 85
BGH 28.05.2009	Xa ZR 113/08	RRa 2009, 242

BGH 30.04.2009	Xa ZR 78/08	RRa 2009, 239
OLG Karlsruhe 24.08.2007	14 U 72/06	NJW 2008, 85
OLG Frankfurt 07.03.2007	19 U 212/06	RRa 2007, 180
OLG Frankfurt 08.09.2004	4 U 23/04	RIW 2004, 864
LG Berlin 16.03.2017	57 S 58/16	
AG Frankfurt 16.06.2010	38 C 745/10	RRa 2010, 277
AG Hannover 07.11.2014	451 C-4432/14	
AG Köln 30.09.2013	142 C-83/13	

Schlussanträge Generalanwälte

GA *Tanchev* 10.04.2018, C-88/17, *Zurich Insurance plc/Abnormal Load Services*

GA *Bobek*, 19.10.2017, verb. Rs C-274/16, C- 447/16 und C-448/16, *flightright/Air Nostrum SA*

GA *Bobek*, 18.05.2017, C-340/16, *KABEG/MMA IARDGA*

Abstract

Deutsche Fassung

Das internationale Zivilverfahrensrecht und das Reiserecht zeichnen sich jeweils durch höchste Praxisrelevanz aus. Diese Relevanz wird durch eine Verknüpfung dieser Materien im Bereich des internationalen Luftverkehrsrecht verstärkt. In Anbetracht der großen Anzahl an täglich stattfindenden Flügen und beförderten Passagieren stellen Flugverspätungen keine Seltenheit dar. Demzufolge war 2018 mehr als jeder vierte Flug am Flughafen Wien von solchen Schwierigkeiten betroffen. Um Ansprüche aus den genannten Problembereichen wirksam geltend zu machen, kann unter Umständen die Mitwirkung von Gerichten erforderlich sein. Im Fall einer Flugverspätung wird in der Regel primär das materielle Recht bedacht, jedoch ein fundamentaler Schritt nicht beachtet: Welches Gericht ist für diesen Anspruch zuständig? Das Ziel dieser Arbeit ist, durch die Einbeziehung einschlägiger Fachliteratur und unionsrechtlicher Rechtsprechung einen umfassenden Überblick über die mit einer Flugverspätung einhergehenden Schwierigkeiten zu gewähren.

Englische Fassung

International civil procedure law and travel law have gained great importance in recent years. This is only reinforced by a combination of these matters in the field of international aviation law. In view of the enormous number of daily flights and passengers carried, it may come as no surprise that flight delays are not uncommon. As a result, more than every fourth flight at Vienna International Airport was affected by such difficulties in 2018. In order to effectively assert claims arising from these problem areas, it may be necessary to involve the courts. In the event of a flight delay, substantive law is usually the primary consideration, but a very important step is forgotten: Which court has jurisdiction over this claim? The aim of this work is to provide a comprehensive overview of the difficulties associated with a flight delay by incorporating relevant literature and EU case law.